

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze

A. Problem und Ziel

Infolge der Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch das Bürgergeldgesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) sind Anpassungen in anderen Gesetzen notwendig, damit sich alle Regelungen widerspruchsfrei in die bestehende Rechtsordnung einfügen und Wertungswidersprüche vermieden werden. Daneben sind Änderungen in bereits verkündeten Gesetzen erforderlich, da einige noch nicht in Kraft getretene Regelungen aufgrund aktueller Gesetzesvorhaben angepasst werden müssen.

Im Einzelnen:

1. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Im Rahmen des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes - Bürgergeldgesetzes (BGBl. I S. 2328) wurden nicht alle Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bei der Berücksichtigung von Einkommen auf das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) übertragen. Aus rechtlichen und rechtsförmlichen Gründen sind mit dem Inkrafttreten des Sozialen Entschädigungsrechts im SGB XIV und der Reform des Soldatenentschädigungsrechts Änderungen im SGB XII erforderlich. Hinzu kommen erforderliche redaktionelle Korrekturen.

2. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Aus rechtsförmlichen Gründen sind Änderungen im SGB II vorzunehmen. Hinzu kommen erforderliche redaktionelle Korrekturen.

Die Notwendigkeit einer redaktionellen Korrektur ergibt sich auch für das SGB III.

3. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich klarstellende Änderungen bei den Regelungen zu den Erwerbsminderungsrenten.

4. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Im Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im SGB IX ergibt sich Anpassungsbedarf bei der Berechnung der Höhe des Übergangsgelds nach § 67 SGB IX. Ferner ist die Herausnahme eines angemessenen Kraftfahrzeuges bei der Vermögensanrechnung im SGB XII durch das Bürgergeldgesetz nicht in das SGB IX übernommen worden, was nachzuholen ist. Hinzu kommen redaktionelle Änderungen.

5. Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Es ergibt sich erforderlicher redaktioneller Änderungsbedarf zum Zwecke der Harmonisierung eines Versicherungspflichttatbestands nach dem SGB XI mit der Formulierung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie Anpassungsbedarf, um die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung für Berechtigte nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) sicherzustellen.

6. Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV)

Das Soziale Entschädigungsrecht nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) wurde durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) eingeführt und tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. In den drei Jahren zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten hat sich die Notwendigkeit ergeben, das Gesetz aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Entwicklungen anzupassen. Hinzu kommen redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen.

7. Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV)

Die Änderungen des SGB XII bei der Berücksichtigung von Einkommen (siehe oben 1.) werden aus Gründen des Gleichlaufs im BVG nachvollzogen und unter anderem die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt unpfändbar gestellt.

8. Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Aus rechtsförmlichen Gründen sind in diesem Gesetz enthaltene Änderungen des SGB XII nicht mehr umsetzbar, so dass sie aufzuheben sind.

9. Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

Die anlässlich des Außerkrafttretens des BVG zum 31. Dezember 2023 und des Inkrafttretens des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts zum 1. Januar 2025 in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen des SGB XII sind aus rechtsförmlichen Gründen anzupassen.

10. Soldatenversorgungsgesetz

Im Soldatenversorgungsgesetz sind Folgeänderungen zu gesetzlichen Änderungen aus anderen Gesetzen nachzuvollziehen.

11. Wohngeldgesetz (WoGG)

Aufgrund der im Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes und zur Änderung anderer Vorschriften (Wohngeld-Plus-Gesetz) vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I 2160) erfolgten Änderungen zur Fortschreibung ergibt sich eine Folgeänderung.

12. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Im Rahmen einer Antragstellung nach § 94 SGB XIV kann es verfahrensbedingt dazu kommen, dass eine Zahlung auf die Darlehensschuld durch den Träger der

Sozialen Entschädigung nicht rechtzeitig mit Fälligkeit der ersten Rate erfolgt. Dass der antragstellenden Person dadurch für die Dauer des Prüfverfahrens finanzielle Nachteile entstehen, soll möglichst vermieden werden.

13. Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz)

Artikel 48 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 enthält aufgrund der Neufassung des sozialen Entschädigungsrechts erforderliche Folgeänderungen des Anti-D-Hilfegesetzes (AntiDHG). Zu diesen Änderungen besteht redaktioneller Änderungsbedarf.

B. Lösung

1. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Die unterbliebenen Angleichungen bei der Berücksichtigung von Einkommen an Änderungen im SGB II werden nachgeholt. Erforderliche Korrekturen von Verweisungen sowie sprachliche Richtigstellungen und Korrekturen werden ebenso vorgenommen, wie aus rechtsförmlichen Gründen erforderliche Änderungen.

2. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Vor dem Inkrafttreten des Sozialen Entschädigungsrecht nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) sind Anpassungen im SGB II erforderlich. Hinzu kommt die Notwendigkeit einer Ergänzung bei der Trägerzulassung nach dem SGB II für Maßnahmen. Ferner sind aus redaktionellen Gründen erforderliche Korrekturen vorzunehmen.

Im SGB III ist die Anpassung einer Verweisung als Folgeänderung zu einer vorausgegangenen gesetzlichen Änderung erforderlich.

3. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Beziehenden einer Rente wegen Erwerbsminderung wird die Möglichkeit eines (Wieder-)Eingliederungsversuchs, der bislang im Rahmen der Verwaltungspraxis der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung möglich war, nunmehr gesetzlich eröffnet.

4. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Im SGB IX wird die Berechnungsmethode zum Übergangsgeld zur Vermeidung von Nachteilen von Grenzgängerinnen und Grenzgängern so angepasst, dass sie mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Freizügigkeits-Verordnung (VO (EU) 492/2011) in Einklang steht. Zudem werden Änderungen zur einheitlichen Rechtsanwendung beim Übergangsgeld vorgenommen und bestehender redaktioneller Änderungsbedarf umgesetzt. Darüber hinaus erfolgt eine Angleichung der Regelungen beim Schonvermögen für ein Kraftfahrzeug an das SGB XII.

5. Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Der erforderliche redaktionelle Änderungsbedarf zum Zwecke der Harmonisierung eines Versicherungspflichttatbestands nach dem SGB XI mit der Formulierung nach dem SGB V und der Anpassungsbedarf zur Sicherstellung der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung für Berechtigte nach dem SGB XIV werden umgesetzt.

6. Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV)

Der sich im SGB XIV ergebende Anpassungsbedarf wird vor dessen Inkrafttreten mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt.

7. Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV)

Die Änderungen des SGB XII bei der Berücksichtigung von Einkommen (siehe oben 1.) werden aus Gründen des Gleichlaufs im BVG und in der KFürsV nachvollzogen.

8. Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Die in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen des SGB XII (Artikel 40) knüpfen an inzwischen nicht mehr aktuelle Fassungen der betroffenen Vorschriften des SGB XII an. Diese Änderungen sind daher aufzuheben. Die Neuregelungen zum SGB XII finden sich in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs.

9. Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

Die anlässlich des Außerkrafttretens des BVG zum 31. Dezember 2023 und des Inkrafttretens des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts zum 1. Januar 2025 in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen des SGB XII setzen nicht mehr auf dem aktuellen Rechtsstand des SGB XII auf. Die in Artikel 47 dieses Gesetzes enthaltenen Änderungen des SGB XII sind deshalb aufzuheben und durch Neufassungen zu ersetzen.

10. Soldatenversorgungsgesetz

Im Soldatenversorgungsgesetz werden Folgeänderungen zu zwischenzeitlich vorgenommenen gesetzlichen Änderungen aus dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch nachvollzogen. Darüber hinaus wird eine Rundungsregel zu den Übergangsleistungen des § 108 Soldatenversorgungsgesetz nachgeholt.

11. Wohngeldgesetz (WoGG)

Die sich im WoGG ergebenden Anpassungsbedarfe werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt.

12. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Zur Vermeidung von Nachteilen für Darlehensnehmende für die Dauer des Prüfverfahrens nach § 94 SGB XIV beim Träger der Sozialen Entschädigung, wird vor Inkrafttreten des SGB XIV in den §§ 18, 18c BAföG eine Freistellungsregelung geschaffen. Die Änderung zieht Änderungen des § 94 SGB XIV nach sich.

13. Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz)

Es werden die erforderlichen redaktionellen Korrekturen an den mit Artikel 48 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 vorgesehenen Änderungen des Anti-D-Hilfegesetzes (AntiDHG) vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit im Bereich des Bundes Mehrausgaben entstehen, werden diese in den jeweilig betroffenen Einzelplänen ausgeglichen.

1. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Mit dem Gesetzentwurf sind bezüglich der Änderung der Regelungen zur Einkommensanrechnung im Rahmen des § 82 SGB XII geringe nicht näher bezifferbare Mehrkosten in niedriger einstelliger Millionenhöhe pro Jahr verbunden. Dabei entfällt der weit überwiegende Teil der Mehrausgaben auf den Bund. Die Haushalte der Kommunen werden voraussichtlich weniger als eine Million Euro belastet.

2. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Keine.

3. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Die gesetzliche Regelung eines (Wieder-)Eingliederungsversuchs ist mit Finanzwirkungen für die gesetzliche Rentenversicherung verbunden, die jedoch nicht verlässlich berechenbar sind, da sie von der Inanspruchnahme und vom Erfolg des (Wieder-)Eingliederungsversuchs abhängig sind. Wird aufgrund der Regelung ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufgenommen, entstehen zusätzliche Beitragseinnahmen, die bei Durchschnittsverdienst rund 700 000 Euro pro 100 zusätzlichen Beitragszahlern pro Jahr betragen. Ist der (Wieder-)Eingliederungsversuch zudem erfolgreich, entfällt der Anspruch auf die Rente wegen Erwerbsminderung. Die Minderausgaben für die gesetzliche Rentenversicherung belaufen sich dabei bei durchschnittlichen Erwerbsminderungsrenten auf 1,14 Millionen Euro pro 100 wegfallenden Renten pro Jahr.

4. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Die Änderungen beim Übergangsgeld (§§ 67, 68 SGB IX) führen zu geringfügigen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

5. Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Es fallen sehr geringe Mehrkosten in nicht bezifferbarer Höhe an, die von Bund und Ländern zu tragen sind.

6. Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV)

Für die Länder entstehen durch die Verlängerung des Zeitraums des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person im Geltungsbereich des SGB XIV, in dem die notwendigen Dolmetscher- und Übersetzerkosten bei psychotherapeutischen Leistungen nach Kapitel 5 SGB XIV übernommen werden, zusätzliche Ausgaben von rund 22.000 Euro pro Jahr.

7. Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV)

Durch die Änderungen bei der Berücksichtigung von Einkommen können geringe Mehrausgaben für Bund und Länder entstehen. Diese können daraus resultieren, dass in Einzelfällen Einkommen nicht mehr vollständig zu berücksichtigen ist und deshalb erstmalige oder höhere Leistungsansprüche entstehen. Die zu erwartenden Mehrausgaben sind nicht quantifizierbar, werden aber aufgrund der geringen

Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger fürsorgerischer Leistungen geringfügig sein.

8. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Durch die aus rechtlichen Gründen erforderliche Aufhebung der in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen im SGB XI und im SGB XII ergeben sich keine Mehr- oder Minderausgaben.

9. Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

Durch die aus rechtlichen Gründen erforderliche Aufhebung der in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen im SGB XI und im SGB XII ergeben sich keine Mehr- oder Minderausgaben.

10. Soldatenversorgungsgesetz

Keine.

11. Wohngeldgesetz (WoGG)

Keine.

12. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Für den Bund können sich durch die Freistellung nicht bezifferbare, geringe Einnahmeausfälle auf Grund nicht realisierter Zinserträge ergeben.

13. Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz)

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Änderungen bei der Berücksichtigung von Einkommen im SGB XII kann es in Einzelfällen im Rahmen der Antragstellung für Bürgerinnen und Bürger zu einem geringen, aber nicht quantifizierbaren zusätzlichen Erfüllungsaufwand kommen.

Auch für das SGB II und das SGB III ergeben sich keine Änderungen im Erfüllungsaufwand.

Im SGB XIV führt die Verlängerung des Zeitraums des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person im Geltungsbereich des SGB XIV, in dem die notwendigen Dolmetscher- und Übersetzungskosten bei psychotherapeutischen Leistungen nach Kapitel 5 SGB XIV übernommen werden, in geschätzt unter 50 Fällen pro Jahr zu einem Zeitaufwand von je rund 10 bis 15 Minuten.

Durch die Änderungen bei der Berücksichtigung von Einkommen im Bundesversorgungsgesetz und in der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge kann in einzelnen Fällen ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Antragstellung entstehen. Die Fallzahl kann aufgrund fehlender Daten nicht ermittelt werden, dürfte jedoch angesichts der geringen Zahl der Personen, die Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen (2020: rund 3.500 Fälle), sehr gering sein.

Durch die Änderungen im Soldatenversorgungsgesetz ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Bürgerinnen und Bürger wird durch die Änderung im Wohngeldgesetz keine Vorgabe eingeführt, abgeschafft oder vereinfacht.

Aus den Änderungen im Bundesausbildungsförderungsgesetz ergibt sich für Bürgerinnen und Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch die Änderungen keine Kosten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft entstehen durch die Änderungen keine Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länder und Kommunen entsteht im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII eine Entlastung beim Erfüllungsaufwand in einer Größenordnung von jährlich 100 200 Euro aufgrund der Änderungen bei der Einkommensanrechnung. Dem steht eine einmalige Erhöhung des Erfüllungsaufwandes in nicht quantifizierbarer Höhe aufgrund der Anpassung von Anwendungssoftware zur Umsetzung der Änderungen sowie bei der statistischen Erfassung von Einnahmen der Leistungsbeziehenden gegenüber.

Durch die rechtliche Klarstellung zum Erfordernis der Trägerzulassung nach § 16k SGB II ändert sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung nicht.

Für die Bundesagentur für Arbeit entsteht durch die Änderungen beim Übergangsgeld schätzungsweise ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 25 .000 Euro. Davon entfallen auf die Änderung des § 67 Absatz 5 SGB IX (Leistungsempfänger im Inland nicht einkommensteuerpflichtig) ca. 9.000 Euro und auf die Änderung des § 68 Absatz 1 SGB IX (in den Fällen des § 69 SGB IX Vergleich mit dem fiktiven Arbeitsentgelt nach § 68 SGB IX) ca. 16.000 Euro.

Den Pflegekassen und den Trägern der Sozialen Entschädigung entsteht durch die Änderung des SGB XI ein sehr geringer nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Im SGB XIV führt die Verlängerung des Zeitraums des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person im Geltungsbereich des SGB XIV, in dem die notwendigen Dolmetscher- und Übersetzungskosten bei psychotherapeutischen Leistungen nach Kapitel 5 SGB XIV übernommen werden, bei geschätzt unter 50 Fällen pro Jahr zu einem Aufwand von insgesamt rund 22.500 Euro für die Träger der Sozialen Entschädigung. Die im § 94 SGB XIV neu geschaffenen Mitteilungspflichten führen zu einem zusätzlichen jährlichen Aufwand für die Träger der Sozialen Entschädigung von unter 200 Euro.

Durch die Änderungen bei der Berücksichtigung von Einkommen im Bundesversorgungsgesetz und in der Verordnung zur Kriegspferfürsorge kann sich für die Träger der Sozialen Entschädigung, wie für die Träger nach dem SGB XII, geringfügig erhöhter nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand ergeben. Die Fallzahl kann aufgrund fehlender Daten nicht ermittelt werden, dürfte jedoch angesichts der geringen Zahl der Personen, die Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen (2020: rd. 3.500 Fälle), sehr gering sein.

Die im § 94 SGB XIV neu geschaffenen Mitteilungspflichten führen zu einem zusätzlichen jährlichen Aufwand für die Träger der Sozialen Entschädigung von unter 200 €.

Durch die Änderung im Soldatenversorgungsgesetz ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Für die Länder und Kommunen entsteht durch die Änderung im WoGG kein Erfüllungsaufwand.

Für das Bundesverwaltungsamt ergibt sich aus den Änderungen im Bundesausbildungsförderungsgesetz ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von unter 200 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 13. September 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des
Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Der Bundesrat hat in seiner 1035. Sitzung am 7. Juli 2023 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates
ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom [...] (BGBl. 2023 I Nummer [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. Dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Angabe zu § 147 angefügt:
„§ 147 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“.
2. In § 34 Absatz 3a Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ und das Wort „Prozentsatz“ durch das Wort „Prozentsätzen“ ersetzt.
3. In § 35 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „nach Ablauf der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 6“ durch die Wörter „für die Aufwendungen für Heizung und nach Ablauf der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 6 für die Aufwendungen für Unterkunft“ ersetzt.
4. In § 36 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „Sozialen Entschädigung, soweit es sich um Besondere Leistungen im Einzelfall nach Kapitel 11 des Vierzehnten Buches handelt,“ ersetzt.
5. In § 42a Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 35 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 3“ ersetzt.
6. § 43 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „monatlichen Entschädigungszahlung nach § 83 des Vierzehnten Buches“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „monatlichen Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Vierzehnten Buches“ ersetzt.
7. In § 44a Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
8. § 82 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „der vergleichbaren Leistungen nach dem Vierzehnten Buch“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 4 werden die Wörter „Aufwandsentschädigungen nach § 1835a“ durch die Wörter „Aufwandspauschalen nach § 1878“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

ddd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

- „7. der Betrag nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches aus Erwerbstätigkeit bei Leistungsberechtigten, die das 15., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, und die
- a) eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen,
 - b) eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a des Dritten Buches geförderte Einstiegsqualifizierung durchführen,
 - c) als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen während der Schulzeit erwerbstätig sind oder
 - d) einem Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nachgehen.“

eee) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

fff) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ggg) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

- „10. Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c ist nach dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats anzuwenden. Bei der Anwendung von Satz 1 Nummer 7 Buchstabe d gilt das Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes als Einkommen aus Erwerbstätigkeit.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Erhält eine leistungsberechtigte Person“ die Wörter „, die das 25. Lebensjahr vollendet hat,“ eingefügt.
- c) Absatz 7 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, in diesem Monat entfallen, so ist diese Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich ab dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen.“

9. § 122 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 121 Nummer 1 Buchstabe a sind für Leistungsberechtigte, denen Leistungen nach dem Dritten Kapitel für mindestens einen Monat erbracht werden

1. Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status, Regelbedarfsstufe, Art der geleisteten Mehrbedarfe,
2. für Leistungsberechtigte, die das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 aber noch nicht erreicht haben, zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen: Beschäftigung,
3. für Leistungsberechtigte in Personengemeinschaften, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt, und für einzelne Leistungsberechtigte: Wohngemeinde, Gemeindeteil, Art des Trägers, Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen, Beginn der Leistung nach Monat und Jahr, Beginn der ununterbrochenen Leistungserbringung für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft nach Monat und Jahr, die in den § 27a Absatz 3, §§ 27b, 30 bis 33, §§ 35 bis 38 und 133a genannten Bedarfe je

- Monat, Nettobedarf je Monat, Art und jeweilige Höhe des anrechneten oder in Anspruch genommenen Einkommen und übergegangenen Ansprüche, Zahl aller Haushaltsmitglieder, Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt,
4. bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft und bei Beendigung der Leistungserbringung zusätzlich zu den unter den Nummern 1 bis 3 genannten Merkmalen: Monat und Jahr der Änderung der Zusammensetzung oder der Beendigung der Leistung, bei Ende der Leistung auch Grund der Einstellung der Leistungen,
 5. für Leistungsberechtigte mit Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 34 Absatz 2 bis 7:
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status,
 - b) die in § 34 Absatz 2 bis 7 genannten Bedarfe je Monat getrennt nach Schulausflügen, mehrtägigen Klassenfahrten, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, Teilnahme an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung sowie Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.“
10. In § 123 Absatz 1 Nummer 2 wird die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 122 Absatz 1“ ersetzt.
 11. § 124 wird wie folgt geändert
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c“ durch die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c“ durch die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d“ durch die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e“ durch die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 12. In § 125 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und e“ durch die Angabe „§ 122 Absatz 1 Nummer 3 und 5“ ersetzt.
 13. § 128a Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art und Höhe der angerechneten Einkommen, der nach § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis 8 nicht zum Einkommen gehörenden Beträge, der nach § 82 Absatz 2 Satz 2 nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Beträge und der nach § 82 Absatz 3, 4 und 6 sowie nach § 82a abgesetzten Beträge.“
 14. In § 128b Nummer 8 werden die Wörter „einer Grundrente“ durch die Wörter „eines Zuschlages an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (Grundrentenzuschlag) nach § 76g des Sechsten Buches“ ersetzt.
 15. § 128d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 8 wird das Wort „Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „Vierzehnten Buch“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Weitere Erhebungsmerkmale nach § 128a Absatz 2 Nummer 3 sind die Art und Höhe der nach § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis 8 nicht zum Einkommen gehörenden Beträge, der nach § 82 Absatz 2 Satz 2 nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Beträge und der nach § 82 Absatz 3, 4 und 6 sowie nach § 82a abgesetzten Beträge.“

16. In § 133b Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der durchschnittlichen Warmmiete“ durch die Wörter „die durchschnittliche Warmmiete“ ersetzt.
17. Nach § 146 wird folgender § 147 eingefügt:

„ § 147

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gelten die Vorschriften des § 36 Absatz 2 Satz 4, des § 43 Absatz 3 Satz 2 und 3, des § 82 Absatz 1 Satz 2 und des § 128d Absatz 1 Nummer 8 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.“

Artikel 2

Weitere Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 147 gestrichen.
2. Dem § 36 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Gleiches gilt für die Zwecke der Soldatenentschädigung nach dem Soldatenentschädigungsgesetz.“
3. § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Leistungen des Ausgleichs für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz.“
4. § 128d wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:
„12. Einkünfte nach dem Soldatenentschädigungsgesetz.“
 - b) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.
5. § 147 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 80 wie folgt gefasst:
„§ 80 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

- „(4a) Personen, denen Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches zuerkannt worden sind, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.“
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 123 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 123 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
3. § 11a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 des Vierzehnten Buches“ ersetzt.
4. In § 11b Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ gestrichen.
5. § 12 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.“
6. Dem § 16k wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 durchzuführen oder durchführen zu lassen.“
7. In § 18 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „dem Bundesversorgungsgesetz und“ gestrichen.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 7 werden die Wörter „die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach Ablauf der Karenzzeit“ durch die Wörter „Heizung und, nach Ablauf der Karenzzeit, die Aufwendungen der Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie“ ersetzt.
- b) Absatz 10 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Absatz 1 Satz 6 bis 10 gilt entsprechend.“
9. In § 24 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ gestrichen.
10. In § 44a Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Kriegsopferfürsorge“ durch die Wörter „Sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch, soweit er besondere Leistungen im Einzelfall erbringt,“ ersetzt.
11. § 80 wird wie folgt gefasst:

„ § 80

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gelten § 11a Absatz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Nummer 1 und § 44a Absatz 3 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 80 wie folgt gefasst:
- „§ 80 (weggefallen)“.

2. § 11a Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz sowie Ausgleichszahlungen an Hinterbliebene nach dem Soldatenentschädigungsgesetz,“
3. § 80 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 404 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, werden die Wörter „mit Satz 2, oder Absatz 3“ durch die Wörter „mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, § 312 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 43 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 56) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Wird neben einer Rente nach Absatz 1 oder 2 unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, deren Umfang das der Rentengewährung zugrundeliegende zeitliche Leistungsvermögen überschreitet, besteht für einen Zeitraum von regelmäßig sechs Monaten ab Beginn der Ausübung weiterhin Anspruch auf die gewährte Rente.“

Artikel 7

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Qualifizierungsgeld“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die steuerlichen Abzüge nicht zu berücksichtigen bei Personen, deren Ansässigkeitsstaat nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Übergangsgeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Übergangsgeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt.“
2. In § 68 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§§ 66 und 67“ durch die Angabe „§§ 66, 67 und 69“ ersetzt.
3. In § 139 Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 90 Absatz 2 Nummer 1 bis 8“ die Angabe „und 10“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 werden die Wörter „die Leistungen werden nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht“ durch die Wörter „sie gehören zu dem Personenkreis des § 151 des Vierzehnten Buches“ ersetzt.
2. Nach § 21 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. nach § 42 Absatz 2, 3 oder 4 des Vierzehnten Buches leistungsberechtigt sind,“.

Artikel 9

Weitere Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Vierzehnten Buches“ die Wörter „oder des § 81 Absatz 3 des Soldatenentschädigungsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch

Das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom [...] (BGBl. 2023 I Nummer [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Traumaambulanz“ die Wörter „und psychotherapeutische Leistungen nach Kapitel 5“ eingefügt.
2. In § 35 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.
3. Dem § 44 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für nach § 42 Absatz 2 erbrachte Sachleistungen.“
4. § 45 wird wie folgt gefasst:

„ § 45

Nachweispflicht

Für den Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung nach § 42 gilt § 15 Absatz 2 bis 6 des Fünften Buches entsprechend. Abweichend von Satz 1 legitimieren sich Berechtigte, die über keine elektronische Gesundheitskarte nach § 291 des Fünften Buches verfügen, durch Vorlage von Behandlungsscheinen. Diese werden den Berechtigten von der nach § 57 Absatz 3 oder 4 zuständigen Krankenkasse ausgestellt.“

5. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Haben Geschädigte von einem anderen Rehabilitationsträger Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezogen und ist ihnen im Anschluss daran Krankengeld der Sozialen Entschädigung zu zahlen, so ist bei dessen Berechnung von dem bisher zugrunde gelegten Entgelt auszugehen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 6 bis 10.
6. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitsförderung“ die Wörter „bei bestehender Versicherungspflicht nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 des Dritten Buches“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Wörter „bei bestehender Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nummer 3 des Sechsten Buches“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.
7. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. ein Budget für Ausbildung nach § 61a des Neunten Buches.“
8. § 64 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Bemessung der Unterhaltsbeihilfe ist § 93 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der monatliche Regelbedarf das Zweifache der jeweils maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches umfasst.“
9. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „und § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „und § 75 Absatz 1 2 Nummer 3“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 5 wird Absatz 4.
10. In § 78 werden die Wörter „und von Unfallkassen der Länder nach § 77 Absatz 4“ gestrichen.
11. § 79 wird wie folgt geändert.
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
12. § 81 wird aufgehoben.
13. § 89 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Nettobetrag des Vergleichseinkommens wird längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die oder der Geschädigte die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch erreicht, pauschal ermittelt. Abweichend von Satz 1 wird die Pauschale ermittelt für die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem die oder der Geschädigte auch ohne die Schädigung oder ohne den Nachschaden nach Absatz 8

1. wegen Erreichens oder Inanspruchnahme einer gesetzlichen Altersgrenze aus dem Erwerbsleben ausscheidet oder ausscheiden müsste oder
2. auf Grund eines Gesetzes, eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber von der Möglichkeit des vorzeitigen Übergangs in den Ruhestand unter Verzicht auf Erwerbseinkommen Gebrauch macht und deswegen die Erwerbstätigkeit aufgibt oder aufgeben würde.

Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 sind nicht anwendbar, wenn die Geschädigten glaubhaft machen, dass sie ohne die Schädigung noch erwerbstätig wären. Die Ermittlung der Pauschale nach Satz 1 erfolgt, indem das Vergleichseinkommen gemindert wird

1. bei verheirateten Geschädigten um 18 Prozent, der 716 Euro übersteigende Teil um 36 Prozent und der 1 790 Euro übersteigende Teil um 40 Prozent und
2. bei nicht verheirateten Geschädigten um 18 Prozent, der 460 Euro übersteigende Teil um 40 Prozent und der 1 380 Euro übersteigende Teil um 49 Prozent.

Im Übrigen gelten 50 Prozent des Vergleichseinkommens als dessen Nettobetrag.“

- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Eine Einkommensminderung, die auf einen Nachschaden zurückzuführen ist, bleibt bei der Berechnung des Berufsschadenausgleichs unberücksichtigt. Ein Nachschaden ist ein Schaden, der

1. keine gesundheitliche Schädigung nach § 4 darstellt und
2. zeitlich nach einem schädigenden Ereignis gemäß § 4 eintritt.

Arbeitslosigkeit, schädigungs- oder altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sind grundsätzlich kein Nachschaden. Satz 1 findet auch Anwendung bei erfolgreich durchgeführten Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation, wenn die Geschädigten auf den danach möglichen Einkommenserwerb ohne rechtfertigenden Grund verzichten oder bei Elternzeit über den Zeitraum des Elterngeldbezuges hinaus.“

14. § 91 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. wie der Berufsschadenausgleich bei einem berücksichtigungsfähigen Schaden nach einem Nachschaden im Sinne des § 89 Absatz 8 SGB XIV festgestellt wird und welche Einkommen berücksichtigt werden.“

15. Dem § 92 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 26 des Zwölften Buches gilt entsprechend.“

16. Dem § 93 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt kann nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.“

17. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Antrag ist für nach § 17 Absatz 2 oder 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geleistete Darlehen spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheids des Bundesverwaltungsamtes nach § 18 Absatz 9 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zu stellen. Für nach § 17 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Juli 2019 anzuwendenden Fassung geleistete Darlehen ist der Antrag spätestens drei Monate nach Zugang der Mitteilung der Kreditanstalt

für Wiederaufbau nach § 18c Absatz 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zu stellen. Dem Antrag ist der Bescheid nach Satz 1 beziehungsweise die Mitteilung nach Satz 2 beizufügen. Der Antrag kann in den Fällen des Satzes 1 bereits vor der Bekanntgabe des Bescheides und in den Fällen des Satzes 3 bereits vor dem Zugang der Mitteilung gestellt werden. Sofern in den Fällen des Satzes 1 der Bescheid im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegt, ist dieser unverzüglich nach dessen Bekanntgabe nachzureichen. Sofern in den Fällen des Satzes 2 die Mitteilung im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegt, ist diese unverzüglich nach ihrem Zugang nachzureichen.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Träger der Sozialen Entschädigung teilt den Eingang eines Antrags nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 für ein nach § 17 Absatz 2 oder 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geleistetes Darlehen dem Bundesverwaltungsamt und für ein nach § 17 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Juli 2019 anzuwendenden Fassung geleistetes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Freistellung der antragstellenden Person von der Verpflichtung zur Darlehensrückzahlung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz unverzüglich mit. Zudem teilt er der in Satz 1 genannten zuständigen Stelle unverzüglich seine darauf ergangene Entscheidung mit, sobald diese unanfechtbar geworden ist. Die Mitteilung nach Satz 2 erfolgt bei vollständiger Ablehnung oder einer Entscheidung, die Rückzahlung des Darlehens in einer bestimmten Teilhöhe zu übernehmen, zur Beendigung der Freistellung; bei vollständiger Übernahme erfolgt sie ausschließlich für die weitere Darlehensverwaltung. Die Mitteilungen nach Satz 1 und 2 ergehen jeweils unter Angabe des Namens der antragstellenden Person und der Amt-Förderungsnummer.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Träger der Sozialen Entschädigung zahlt die von ihm zu übernehmende Darlehensschuld nach Kenntnis von der Unanfechtbarkeit des Bescheides nach Absatz 3 Satz 1 und nach Unanfechtbarkeit seiner Entscheidung über die teilweise oder vollständige Übernahme der Darlehensschuld in einer Summe an das Bundesverwaltungsamt zurück.“

- bb) In Satz 3 werden hinter dem Wort „Darlehensschuld“ die Wörter „einschließlich der Zinsen nach § 18c Absatz 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes“ eingefügt.

18. In § 113 Absatz 6 werden die Wörter „der Behörden“ gestrichen.

19. § 127 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „, Staatsangehörigkeit“ gestrichen.

- bb) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Weltkriegsauswirkungen und Fälle nach § 139,“.

- cc) Der Nummer 4 Buchstabe c werden die folgenden Buchstaben d bis g angefügt:

„d) Ereignis im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes,

e) Gewahrsam im Sinne des Häftlingshilfegesetzes,

f) rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidungen im Sinne des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,

g) rechtsstaatswidrige Strafverfolgungsmaßnahmen im Sinne des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,“.

- dd) In Nummer 6 wird das Wort „Berichtsjahres“ durch das Wort „Erhebungsmonats“ ersetzt.

- ee) Nummer 8 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) der Art der Erledigung, aufgegliedert nach:

- aa) Ablehnung,
 - bb) Bewilligung,
 - cc) Rücknahme des Antrags,
 - dd) sonstige Erledigung,“.
- ff) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
„9. die Zahl der im Erhebungsmonat erfolgten Ausübungen des Wahlrechts nach § 152.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Zahl der Ablehnungen sowie“.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) Leistungen in einer Traumaambulanz aufgegliedert nach:
 - aa) Anzahl der Sitzungen,
 - bb) Dolmetscherkosten,
 - cc) Fahrkosten,“.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, aufgegliedert nach:
 - a) Leistungen nach dem Elften Buch mit Ausnahme der vollstationären Pflege,
 - b) Vollstationäre Pflege nach § 43 des Elften Buches,
 - c) ergänzende Leistungen nach § 75,
 - d) Häusliche Pflege im Arbeitgebermodell,“.
 - cc) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
„12. Leistungen bei Überführung und Bestattung, aufgegliedert nach:
 - a) Überführung und
 - b) Bestattung,“.
 - dd) Nummer 14 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) der Zugehörigkeit zu den Empfängergruppen
 - aa) Geschädigte,
 - bb) Nichtgeschädigte mit eigenem Anspruch,
 - cc) Nichtgeschädigte mit mittelbarem Anspruch,“.
20. § 128 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Einnahmen, jeweils im Inland und Ausland, aufgegliedert nach den Einnahmearten
 - a) Übergang und Überleitung von Ansprüchen,
 - b) Erstattungsansprüche zwischen den Leistungsträgern,

- c) Rückforderungen gegenüber Erben und Geldinstituten bei Überzahlungen im Todesfall,
 - d) Tilgung von Darlehen sowie
 - e) Zinsen von Darlehen.“
21. § 131 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Körperschaften“ werden die Wörter „, für Forschungsprojekte zur Evaluierung dieses Buches und zur Weiterentwicklung des Sozialen Entschädigungsrechts“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die in Satz 1 genannten Daten kann die Bundesstelle für Soziale Entschädigung den Trägern der Sozialen Entschädigung sowie Kranken-, Pflege- und Unfallkassen zur Planung der Leistungserbringung und -abrechnung zur Verfügung stellen.“
22. § 142 Absatz 3 wird aufgehoben.
23. § 143 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 18a des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung findet auf Leistungen nach Satz 1 und 2 weiter Anwendung.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 18a des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung findet auf Leistungen nach Satz 1 und 2 weiter Anwendung.“
24. § 144 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 3 bis 15 werden die Nummern 2 bis 14.
25. § 145 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 findet auf Leistungen nach § 143 Absatz 2 und Absatz 3 keine Anwendung.“
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „1 bis 22“ durch die Wörter „1 bis 4 und 6 bis 22“ ersetzt.
26. In § 151 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
27. § 152 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 bis 22“ durch die Wörter „1 bis 4 und 6 bis 22“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In diesem Fall
 - 1. gelten die bisher anerkannten Schädigungsfolgen sowie die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen für die Entscheidung über die Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 4 und 6 bis 22 als rechtsverbindlich festgestellt;
 - 2. wird der nach § 87 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes zum 31. Dezember 2023 berechnete Betrag festgesetzt und jährlich unter Berücksichtigung des § 110 Absatz 1, 2 und 4 angepasst. Dieser Betrag tritt an die Stelle der Leistung nach Kapitel 10.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die bis zur Bekanntgabe des Bescheides über die einer berechtigten Person zustehenden Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 4 und 6 bis 22 erbrachten Leistungen nach § 144 werden auf folgende Leistungen angerechnet:

1. monatliche Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1,
 2. monatliche Entschädigungszahlung bei schwersten Schädigungsfolgen nach § 83 Absatz 2,
 3. monatliche Entschädigungszahlung an Witwen und Witwer sowie an Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft nach § 85,
 4. monatliche Entschädigungszahlung an Waisen nach § 87,
 5. monatliche Entschädigungszahlung an hinterbliebene Eltern nach § 88 und
 6. Berufsschadensausgleich nach § 89.“
28. In § 155 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 4 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 11

Weitere Änderung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch

In § 47 Absatz 5 des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch, das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach dem Wort „Versorgungskrankengeld,“ die Wörter „Krankengeld der Soldatenschädigung,“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25d wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
 - „8. Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Satz 2 Nummer 5 Halbsatz 1 ist nach dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats anzuwenden.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 - „Bei einer leistungsberechtigten Person, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, ist von dem Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes anstelle der Beträge nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu

250 Euro monatlich abzusetzen. § 24 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge bleibt unberührt.“

2. Dem § 27a wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt kann nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Dem § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 43 Absatz 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrecht vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] (BGBl. 2023 I Nummer [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 29, 39 Nummer 2 und Artikel 40 werden aufgehoben.
2. Artikel 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe b wird aufgehoben.
 - b) Nummer 9 wird aufgehoben.
3. Artikel 59 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht im Benehmen mit den Ländern für den Zeitraum 2023 bis 2026 die Entwicklung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Sozialen Entschädigung auf Grundlage von Erhebungen bei den Trägern der Sozialen Entschädigung.“

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

Die Artikel 33, 34, 46 Nummer 2 und Artikel 47 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 16

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 108 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Beträge sind bis 0,49 Euro auf volle Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden.“
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 27d Absatz 5 Satz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 26c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 27d Absatz 5 Satz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 26c Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
 - c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. bei der Ermittlung der Vermögensschonbeträge nach § 25f des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung an Stelle des Betrages von
 - a) 40 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des 40fachen der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird,
 - b) 35 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des 35fachen der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird,
 - c) 20 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des 20fachen der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird und
 - d) 2 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird.“

Artikel 17

Änderung des Wohngeldgesetzes

In § 38 Nummer 4 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird der Satzteil vor Satz 2 wie folgt gefasst:

- „4. die in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 6 genannten Berechnungsgrößen nach einer gesetzlichen Änderung nach § 43 zum 1. Januar jedes zweiten Jahres fortzuschreiben und die bisherigen Anlagen 1 bis 3 zu ersetzen.“

Artikel 18

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) Darlehensnehmende werden während der Rückzahlungsfrist des § 18 Absatz 3 Satz 1 mit Beginn des Monats, in dem die Mitteilung nach § 94 Absatz 4 Satz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zugeht, von der Verpflichtung zur Rückzahlung freigestellt. Rückwirkend erfolgt die Freistellung für längstens vier Monate vor Zugang der Mitteilung nach Satz 1. Die Freistellung endet

1. mit der vollständigen Tilgung der Darlehensschuld durch den Träger der Sozialen Entschädigung nach § 94 Absatz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch,
2. mit Beginn des Monats, in dem die Mitteilung nach § 94 Absatz 4 Satz 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch über eine vollständige Ablehnung zugeht oder
3. mit Beginn des Monats, in dem neben der Mitteilung nach § 94 Absatz 4 Satz 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch über die teilweise Rückzahlung des Darlehens die Tilgung in dieser Höhe erfolgt ist.

§ 18a Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

2. In § 18c Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und Absatz 11“ durch ein Komma und die Wörter „Absatz 11 und Absatz 15“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Anti-D-Hilfegesetzes

Das Anti-D-Hilfegesetz vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel 2d des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. S 2768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „Heil- und Krankenbehandlung in entsprechender Anwendung der §§ 10 bis 24a des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Krankenbehandlung in entsprechender Anwendung der §§ 41 bis 61 des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Besitzstände“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Geschädigte, deren Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung bis zum 31. Dezember 2023 nach diesem Gesetz bestandskräftig festgestellt worden ist, erhalten ab dem 1. Januar 2024 Leistungen nach § 143 des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 20

Änderung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge

§ 24 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle des Betrages von 40 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach den Sätzen 1 und 2 wird der Betrag nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch monatlich zugrunde gelegt bei Leistungsberechtigten, die das 15. Lebensjahr, aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und die

1. eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen,
 2. eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderte Einstiegsqualifizierung durchführen,
 3. als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen außerhalb der in § 25d Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Zeiten erwerbstätig sind oder
 4. einem Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nachgehen, wobei das Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes als Einkommen aus Erwerbstätigkeit gilt.“
2. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 wird bei der Anwendung des Satzes 1 an Stelle des Betrages von 40 vom Hundert der Regelbedarfsstufe der Betrag nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches monatlich zugrunde gelegt.“

Artikel 21

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Artikel 3 Nummern 4, 6 und 9 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.
- (3) Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a tritt am 1. April 2024 in Kraft.
- (4) Artikel 12, 14, 15 und 20 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (5) Artikel 2, 4, 9 und 11 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Im Rahmen des Bürgergeldgesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) wurden nicht alle Änderungen des SGB II bei der Berücksichtigung von Einkommen auf das SGB XII übertragen. Um den Gleichklang zwischen beiden Mindestsicherungssystemen zu wahren ist eine Übernahme der entsprechenden Änderungen im SGB II auch in das SGB XII erforderlich. Zudem besteht aus rechtsförmlichen Gründen die Notwendigkeit von Anpassungen in einzelnen Vorschriften.

2. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Aus rechtsförmlichen Gründen sind Änderungen im SGB II vorzunehmen. Hinzu kommen erforderliche redaktionelle Korrekturen.

Die Notwendigkeit einer redaktionellen Korrektur ergibt sich auch für das SGB III.

3. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Mit dem Ziel einer erfolgreichen Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt soll den Beziehenden einer Rente wegen Erwerbsminderung die Möglichkeit eines (Wieder-)Eingliederungsversuchs gesetzlich eröffnet werden.

4. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Im Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im SGB IX ergibt sich Anpassungsbedarf bei der Berechnung der Höhe des Übergangsgelds nach § 67 SGB IX. Dies gilt für dessen Absatz 3 angesichts der Einführung eines Qualifizierungsgeldes im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung (BT-Drucksache 20/6518) und in Absatz 5 zur Vermeidung von Nachteilen für Grenzgängerinnen und Grenzgängern. Ferner ist die Anerkennung eines Kraftfahrzeugs im SGB XII durch das Bürgergeldgesetz nicht in das SGB IX übernommen worden, was nachzuholen ist. Hinzu kommt ein redaktioneller Änderungsbedarf.

5. Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Zum Zwecke der Harmonisierung eines Versicherungspflichttatbestands nach dem SGB XI mit der Formulierung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch werden erforderliche redaktionelle Änderungen vorgenommen. Um die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung für Berechtigte nach dem SGB XIV sicherzustellen, werden erforderliche Anpassungen vorgenommen.

6. Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV)

Das Soziale Entschädigungsrecht nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) wurde durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) eingeführt und tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. In den zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten liegenden drei Jahren hat sich die Notwendigkeit ergeben, das Gesetz aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Entwicklungen anzupassen. Hinzu kommen erforderliche redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen.

7. Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV)

Um den Gleichklang mit dem SGB XII bei der Berücksichtigung von Einkommen zu wahren, ist eine entsprechende Übernahme der Änderungen des SGB XII (siehe oben 1.) erforderlich. Weiter wird die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt u. a. unpfändbar gestellt.

8. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Artikel 29 und 40 dieses Gesetzes setzen auf einer nicht mehr aktuellen Fassung des SGB II und des SGB XII auf.

9. Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

Artikel 33, 34 und 47 dieses Gesetzes setzen auf einer nicht mehr aktuellen Fassung des SGB II und des SGB XII auf.

10. Soldatenversorgungsgesetz

Mit den Änderungen im Soldatenversorgungsgesetz werden Folgeänderungen aus anderen Gesetzen nachvollzogen.

11. Wohngeldgesetz (WoGG)

Aufgrund der im Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes und zur Änderung anderer Vorschriften (Wohngeld-Plus-Gesetz) vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I 2160) erfolgten Änderung zur Fortschreibung ergibt sich eine Folgeänderung.

12. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Im Rahmen einer Antragstellung nach § 94 SGB XIV kann es verfahrensbedingt dazu kommen, dass eine Zahlung auf die Darlehensschuld durch den Träger der Sozialen Entschädigung nicht rechtzeitig mit Fälligkeit der ersten Rate erfolgt. Dass für die antragstellende Person dadurch für die Dauer des Prüfverfahrens finanzielle Nachteile entstehen, soll möglichst vermieden werden.

13. Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz)

Artikel 48 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 enthält aufgrund der Neufassung des sozialen Entschädigungsrechts erforderliche Folgeänderungen des Anti-D-Hilfegesetzes (AntiDHG). Zu diesen Änderungen besteht redaktioneller Änderungsbedarf.

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

In § 82 SGB XII, der Vorschrift zur Berücksichtigung von Einkommen in der Sozialhilfe, werden die erforderlichen Angleichungen an die durch das Bürgergeldgesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) enthaltenen Verbesserungen bei der Einkommensberücksichtigung in den § 11 bis § 11b SGB II vorgenommen. Entsprechende Ergänzungen sind in den Statistikvorschriften des SGB XII vorzunehmen. Ferner sind aus rechtsförmlichen Gründen Änderungen erforderlich. So sind die Übergangsregelung im SGB XII aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts sowie die in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen des SGB XII nicht mehr mit dem geltenden Wortlaut vereinbar und müssen deshalb neu gefasst werden. Hinzu kommen notwendige Korrekturen von Verweisungen sowie sprachliche Anpassungen.

2. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Im SGB II sind aus rechtsförmlichen Gründen Änderungen erforderlich. So ist die Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts sowie die in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen des SGB II nicht mehr mit dem geltenden Wortlaut vereinbar und müssen deshalb neu gefasst werden. Ferner ist bei der Trägerzulassung nach dem SGB II wegen der Verbreiterung ihres Förderspektrums um Maßnahmen nach § 16k SGB II erforderlich.

Die Notwendigkeit einer redaktionellen Änderung ergibt sich auch für das SGB III.

3. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Bisher besteht für die Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung nicht die gesetzliche Möglichkeit, eine Erwerbstätigkeit mit einem über dem ihrer Rente zugrundeliegenden Leistungsvermögen auszuüben, ohne dass ihr Rentenanspruch gefährdet wird. Mit der klarstellenden gesetzlichen Regelung eines (Wieder-)Eingliederungsversuchs erhalten die Rentenbeziehenden die notwendige Rechtssicherheit.

4. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Im Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im SGB IX ist bei der Berechnung des Übergangsgeldes in § 67 Absatz 3 SGB IX die Einführung eines Qualifizierungsgeldes im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung (BT-Drucksache 20/6518) nachzuvollziehen. Die mögliche nachteilige Auswirkung der geltenden Berechnungsmethode zum Übergangsgeld nach § 67 Absatz 5 SGB IX auf die Situation von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, wenn eine Besteuerung der Leistung im Nachbarland erfolgt, wird beseitigt. Darüber hinaus wird die im Bürgergeldgesetz nicht übernommene Anerkennung eines Kraftfahrzeugs im SGB XII durch das Bürgergeldgesetz nicht in das SGB IX nachvollzogen. Hinzu kommt ein redaktioneller Änderungsbedarf.

5. Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Zur Harmonisierung des Versicherungspflichttatbestands nach dem SGB XI für Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit der Formulierung des Versicherungspflichttatbestands nach dem SGB V wird die Formulierung aus dem SGB V übernommen. Des Weiteren sind Personen, die berechtigt sind, Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung auch für Nichtschädigungsfolgen zu erhalten, nun in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig, wenn sie weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind.

6. Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV)

Der Zeitraum, in dem die notwendigen Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer bei psychotherapeutischen Leistungen übernommen werden, wird zugunsten der Berechtigten verlängert, und zwar bis zu einem gewöhnlichen Aufenthalt der berechtigten Person im Geltungsbereich des SGB XIV von zehn statt lediglich fünf Jahren. Um den grundsätzlichen Gleichklang der Leistungen zur Teilhabe nach § 63 SGB XIV mit denen des SGB IX zu wahren, wird das als weitere Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Schwerbehindertenrecht eingeführte Budget für Ausbildung (§ 61a SGB XIV) in § 63 SGB XIV aufgenommen.

Die Pflegekassen werden anstelle der Unfallkassen zuständig für die Pflegehilfsmittelversorgung. Dies dient u. a. der Vereinfachung des Verfahrens und der Rechtssicherheit.

Die Regelungen zur Statistik werden im Hinblick auf den Vollzug, die Steuerung und die Wirkungskontrolle des Gesetzes angepasst. Hinzu kommen notwendige Klarstellungen, Korrekturen von Verweisungen und redaktionelle Berichtigungen.

7. Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV)

Um den Gleichklang mit dem SGB XII bei der Berücksichtigung von Einkommen zu wahren, ist eine entsprechende Übernahme der Änderungen des SGB XII (siehe oben 1.) erforderlich. Weiter wird die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt u. a. unpfändbar gestellt.

8. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Aus rechtsförmlichen Gründen sind in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen des SGB XII nicht mehr umsetzbar und müssen deshalb aufgehoben und durch auf den geltenden Wortlaut des SGB XII abgestimmte Neuregelungen ersetzt werden.

9. Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

Die anlässlich des Außerkrafttretens des BVG zum 31. Dezember 2023 und des Inkrafttretens des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts zum 1. Januar 2025 in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen des SGB XII setzen nicht mehr auf dem aktuellen Rechtsstand des SGB XII auf. Die in Artikel 47 dieses Gesetzes enthaltenen SGB XII-Änderungen sind deshalb aufzuheben und durch Neufassungen im SGB XII zu ersetzen.

10. Soldatenversorgungsgesetz

Im Soldatenversorgungsgesetz werden Folgeänderungen zu zwischenzeitlich vorgenommenen gesetzlichen Änderungen des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch nachvollzogen. Die Regelungen sollen gewährleisten, dass entsprechende Leistungen für beschädigte frühere Soldatinnen und Soldaten gleichermaßen festzustellen sind, wie die Leistungen für andere Berechtigte nach dem (außer Kraft getretenen) Bundesversorgungsgesetz.

Darüber hinaus wird eine Rundungsregel zu den Übergangsleistungen des § 108 Soldatenversorgungsgesetz nachgeholt.

11. Wohngeldgesetz

In Folge der im Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes und zur Änderung anderer Vorschriften (Wohngeld-Plus-Gesetz) vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I 2160) erfolgten Änderungen bedarf es hinsichtlich der Fortschreibung des Wohngeldes einer Folgeänderung in der hierfür maßgebenden Ermächtigungsgrundlage.

12. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Im Rahmen einer Antragstellung nach § 94 Absatz 3 Satz 1 SGB XIV kann es verfahrensbedingt dazu kommen, dass eine Zahlung auf die Darlehensschuld nicht rechtzeitig mit Fälligkeit der ersten Rate gemäß § 18 Absatz 4 bis 6 BAföG erfolgt. Unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 Satz 2 bis 4 BAföG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (DarlehensV) können in diesen Fällen bereits Zinsen und gem. § 8 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 DarlehensV Mahnkosten zulasten der Darlehensnehmenden anfallen. Um derartige Nachteile für die Darlehensnehmenden für die Dauer des Prüfverfahrens möglichst zu vermeiden, wird für die Dauer der Anspruchsprüfung des Trägers der Sozialen Entschädigung eine Freistellungsmöglichkeit von der Darlehensrückzahlung im BAföG geschaffen. Zu deren Umsetzung wird in § 94 Absatz 4 SGB XIV eine Mitteilungspflicht des Trägers der Sozialen Entschädigung an das Bundesverwaltungsamt beziehungsweise die Kreditanstalt für Wiederaufbau geregelt.

13. Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz)

Es werden die erforderlichen redaktionellen Korrekturen an den mit Artikel 48 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 vorgesehenen Änderungen des Anti-D-Hilfegesetzes (AntiDHG) vorgenommen.

II. Alternativen

Zu den im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen gibt es keine Alternativen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Sozialhilferecht nach dem SGB XII und der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Artikel 1 bis 4 des Gesetzentwurfs) ergibt sich für das Fürsorgerecht aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge). Diesbezüglich hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Der Bund macht bei den Änderungen im SGB IX (Artikel 3) von seiner Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG Gebrauch. Nur durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die soziale Pflegeversicherung ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Soziale Entschädigungsrecht ergibt sich zunächst aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 13 GG (Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen) und darüber hinaus aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Bei den Änderungen zum Anti-D-Hilfegesetz macht der Bund ebenfalls von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG Gebrauch. Die zur Inanspruchnahme der Kompetenz im

Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlichen Voraussetzungen liegen vor, da bundeseinheitliche Regelungen in beiden Gesetzen zur Wahrung der Rechtseinheit notwendig sind.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Soldatenversorgungsgesetz ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz für das Wohngeldgesetz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG (Regelung der Ausbildungsbeihilfen) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die zur Inanspruchnahme der Kompetenz im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlichen Voraussetzungen liegen vor, da eine bundeseinheitliche Regelung zur Gewährleistung von Chancengleichheit im Bildungswesen für die Sicherstellung bundesweit einheitlicher Bedingungen bei der individuellen Ausbildungsförderung erforderlich ist.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Ziel des Gesetzentwurfs ist nicht die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, sondern die Vornahme erforderlichen Rechtsänderungen, die zur Funktionsfähigkeit und Funktionserfüllung der sozialen Sicherungssysteme erforderlich sind.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen dem Grundsatz der Nachhaltigkeit.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit im Bereich des Bundes Mehrausgaben entstehen, werden diese in den jeweilig betroffenen Einzelplänen ausgeglichen.

1. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Die Kosten der Änderungen der Regelungen zur Einkommensanrechnung im Rahmen des § 82 SGB XII (betroffen sind Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII) werden insgesamt auf einen kleinen nicht näher bezifferbaren jährlichen Eurobetrag in niedriger einstelliger Millionenhöhe pro Jahr geschätzt, wobei der weit überwiegende Teil auf den Bund und voraussichtlich weniger als eine Million Euro auf die Haushalte der Kommunen entfallen.

2. Zweites Buch Sozialgesetzbuch und Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Keine.

3. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch

Die gesetzliche Regelung eines (Wieder-)Eingliederungsversuchs ist mit Finanzwirkungen für die gesetzliche Rentenversicherung verbunden, die jedoch nicht verlässlich berechenbar sind, da sie von der Inanspruchnahme und vom Erfolg des (Wieder-)Eingliederungsversuchs abhängig sind. Wird aufgrund der Regelung ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufgenommen, entstehen zusätzliche Beitragseinnahmen, die bei Durchschnittsverdienst rund 700 000 Euro pro 100 zusätzlichen Beitragszahlern pro Jahr betragen. Ist der (Wieder-)Eingliederungsversuch zudem erfolgreich, entfällt der Anspruch auf die Rente wegen Erwerbsminderung. Die Minderausgaben für die gesetzliche Rentenversicherung belaufen sich dabei bei durchschnittlichen Erwerbsminderungsrenten auf 1,14 Millionen Euro pro 100 wegfallenden Renten pro Jahr.

4. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Die Änderungen beim Übergangsgeld (§§ 67, 68 SGB IX) führen zu geringfügigen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben für das Übergangsgeld im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

5. Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Personen, die berechtigt sind, Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung auch für Nichtschädigungsfolgen zu erhalten, sind nun in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig, wenn sie weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind. Die Anzahl der hiervon erfassten Personen ist nicht valide abschätzbar, da die zugrundeliegende Ermessensentscheidung über die vorgenannte Leistungsberechtigung die Besonderheiten des Einzelfalls hinsichtlich des Grades der Schädigungsfolgen sowie einer erforderlichen unbilligen Härte zu berücksichtigen hat. Daten, die einen quantifizierbaren Zusammenhang der einzelnen Tatbestände nahelegen, liegen nicht vor. Ausgehend davon, dass weniger als 0,1 Prozent der Gesamtbevölkerung in Deutschland keine Krankenversicherung und auch keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall vorweisen (Angaben zur Krankenversicherung - Ergebnisse des Mikrozensus 2019 des Statistischen Bundesamtes), werden lediglich Einzelfälle leistungsberechtigt sein. Daher fallen sehr geringe Mehrkosten in nicht bezifferbarer Höhe für die Entrichtung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung an. In Abhängigkeit des zugrundeliegenden schädigenden Ereignisses sind die Mehrkosten vollständig von den Ländern als Träger der Sozialen Entschädigung, vollständig vom Bund oder anteilig von Bund und Ländern zu tragen.

6. Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV)

Für die Länder entstehen durch die Verlängerung des Zeitraums des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person im Geltungsbereich des SGB XIV, in dem die notwendigen Dolmetscher- und Übersetzungskosten bei psychotherapeutischen Leistungen nach Kapitel 5 SGB XIV übernommen werden, zusätzliche Ausgaben von rund 22.000 Euro pro Jahr.

7. Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV)

Durch die Änderungen bei der Berücksichtigung von Einkommen können geringe Mehrausgaben für Bund und Länder entstehen. Diese können daraus resultieren, dass in Einzelfällen Einkommen nicht mehr vollständig zu berücksichtigen ist und deshalb erstmalige oder höhere Leistungsansprüche entstehen. Die zu erwartenden Mehrausgaben sind nicht quantifizierbar, werden aber aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger fürsorgerischer Leistungen geringfügig sein.

8. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Durch die aus rechtsförmlichen Gründen erforderliche Aufhebung der in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen im SGB XI und im SGB XII ergeben sich keine Mehr- oder Minderausgaben.

9. Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

Durch die aus rechtsförmlichen Gründen erforderliche Aufhebung der in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen im SGB XI und im SGB XII ergeben sich keine Mehr- oder Minderausgaben.

10. Soldatenversorgungsgesetz

Durch die Änderungen entstehen keine Mehr- oder Minderausgaben.

11. Wohngeldgesetz

Durch die Änderungen entstehen keine Mehr- oder Minderausgaben.

12. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Für den Bund können sich durch die Freistellung nicht bezifferbare, geringe Einnahmeausfälle auf Grund nicht realisierter Zinserträge ergeben.

13. Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz)

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

1. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürger ergeben sich durch die Rechtsänderungen bei der Berücksichtigung von Einkommen nicht. Leistungsbeziehende müssen ihr erzielt Einkommen dem zuständigen Träger nach dem SGB XII mitteilen, unabhängig davon, ob dieses vollständig, teilweise oder nicht auf den Leistungsanspruch anzurechnen ist.

Die Wirtschaft ist von den veränderten Regelungen nicht betroffen.

Die aus redaktionellen und rechtsförmlichen Gründen erforderlichen Änderungen des SGB XII führen zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwands.

Die Neuregelung der Anrechnung von Einkommen im SGB XII hat in Leistungsfällen mit künftig freizustellenden Einkommensanteilen zur Folge, dass in Einzelfällen Einkommen nicht mehr vollständig zu berücksichtigen ist und deshalb Leistungsansprüche weiter bestehen. Angesichts der geringen Anzahl an Leistungsbeziehenden mit anzurechnendem Einkommen, die unter diese Regelungen fallen, ist nur eine sehr begrenzte Zahl der Leistungsfälle betroffen.

Soweit durch das Gesetz geregelt wird, dass das Überbrückungsgeld für ehemalige Strafgefangene freigelassen wird, so wird der Arbeitsaufwand der Sozialämter gesenkt: Ursprünglich musste in jedem Einzelfall festgestellt werden, in welcher Höhe Überbrückungsleistungen vorliegen, damit diese angerechnet werden können. In Zukunft sind die Überbrückungsleistungen dagegen frei, so dass deren genaue Höhe nicht mehr ermittelt werden muss. Hier ist zudem von einer geringen Anzahl ehemaliger Strafgefangener auszugehen: Laut dem Statistischen Bundesamt befanden sich Ende März 2022 (ohne Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung) 39.128 Personen im Strafvollzug; davon lag der Großteil unter 69 Jahren. Da im SGB XII nur Erwerbsunfähige und Menschen, die das Rentenalter erreicht haben, erfasst sind, muss somit von einer sehr geringen Zahl ausgegangen werden; zudem werden nicht alle Strafgefangenen nach ihrer Entlassung bedürftig sein (z.B. aufgrund einer ausgezahlten Rente). Ginge man davon aus, dass von 1000 Strafgefangenen ab 66 Jahren etwa 200 Personen pro Jahr entlassen werden, und davon etwa die Hälfte bedürftig ist, so kommt man auf 100 Personen pro Jahr. Bei einer bisherigen Bearbeitungsdauer von 35 Minuten pro Fall (zur Ermittlung des Einkommens) entfallen durch die Neuregelung 30 Minuten, da die Überbrückungshilfe nun nicht mehr als Einkommen anzurechnen ist. Insofern ergibt sich bei den angenommenen 100 Fällen pro Jahr eine Ersparnis von 30 Minuten pro Fall, dies führt bei einem Stundensatz von 33,40 Euro/ Std (mD) in der Kommune nach der Lohnkostentabelle Verwaltung) zu einer Ersparnis von 100 200 Euro.

Auch durch die Neufassung des § 82 Absatz 7 SGB XII erfolgt eine Arbeitserleichterung: Durch die Änderungen fällt die Differenzierung zwischen laufender und einmaliger Einnahme weg, insofern reduziert sich die Einkommensprüfung sowie die Aufteilung im Falle einer Nachzahlung. Ziel ist eine Vereinfachung. Da unbekannt ist, in wie vielen Fällen bisher einmalige oder laufende Nachzahlungen anfielen, können hier jedoch keine seriösen Schätzungen durchgeführt werden.

Durch erforderliche Anpassungen der verwendeten Software entsteht den Trägern der Sozialhilfe möglicherweise ein einmaliger Aufwand zur Umstellung der für die Leistungserbringung verwendeten jeweiligen Software-Lösungen. Diesbezügliche Kosten können jedoch aufgrund der Vielfalt der Softwarelösungen sowie der oft mehrjährig abgeschlossenen Servicepakete mit den jeweiligen Softwareanbietern nicht beziffert werden; teilweise werden Softwareänderungen „im Preis inbegriffen“, teilweise werden mit Beginn des neuen Jahres neue Softwareverträge (dann bereits mit den notwendigen Änderungen) durch die Kommunen abgeschlossen, teilweise können die Kommunen die Software eigenständig durch wenige Maßnahmen abändern. Eine belastbare Schätzung ist somit nicht möglich.

Die Ergänzung der Statistikvorschriften für das Dritte und Vierte Kapitel des SGB XII führt zu einer einmaligen und geringfügigen Erhöhung des Erfüllungsaufwands aufgrund der Anpassung genutzter Softwarelösungen. Dessen Höhe kann - wie beim Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit Änderungen der Einkommensanrechnung) - nicht quantifiziert werden.

2. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Im SGB II und im SGB III ergeben sich keine Veränderungen des Erfüllungsaufwandes.

3. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Die gesetzliche Regelung eines (Wieder-)Eingliederungsversuchs für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung hat Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der jedoch nicht verlässlich berechenbar ist, da er vom Verhalten der Versicherten abhängt.

Zum einen ist mit einem Mehraufwand für die verwaltungsmäßige Umsetzung zu rechnen. Für die Erfassung und Bearbeitung eines (Wieder-)Eingliederungsversuchs fällt durch die gesetzliche Regelung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von je 22 Minuten für einen Beschäftigten im gehobenen Dienst an. Dies entspricht einem Mehraufwand von 17,31 Euro je Antrag.

Dem zusätzlich entstehenden Erfüllungsaufwand sind zum anderen Aufwände für Arbeitsschritte gegenüberzustellen, die durch die neue gesetzliche Regelung entfallen werden. So müsste ohne gesetzliche Regelung bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die über das festgestellte Leistungsvermögen hinausgeht, ein Anhörungsverfahren (Aufwand 15 Minuten, gehobener Dienst) und ein Überzahlungsverfahren (30 Minuten, gehobener Dienst) im Rahmen der Bescheidaufhebung eingeleitet werden. Es entfallen bei erfolgreicher (Wieder-) Eingliederung mithin Arbeitsschritte im Umfang von 45 Minuten bzw. 35,40 Euro je Fall.

Bei Annahme eines hälftigen Verhältnisses von erfolgreichen Eingliederungen im Anschluss an eine Beschäftigungserprobung zu den Fällen eines erfolglosen Versuchs entfallen die oben beschriebenen Aufwände bei 50 Prozent der eingehenden Anträge. Insgesamt wird daher von einem neutralen Erfüllungsaufwand ausgegangen.

4. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Für die Bundesagentur für Arbeit entsteht durch die Änderungen beim Übergangsgeld schätzungsweise ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 25 000 Euro. Davon entfallen auf die Änderung des § 67 Absatz 5 SGB IX (Leistungsempfänger im Inland nicht einkommensteuerverpflichtig) ca. 9 000 Euro und auf die Änderung des § 68 Absatz 1 SGB IX (in den Fällen des § 69 SGB IX Vergleich mit dem fiktiven Arbeitsentgelt nach § 68 SGB IX) ca. 16 000 Euro.

5. Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Personen, die berechtigt sind, Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung auch für Nichtschädigungsfolgen zu erhalten, sind nun in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig, wenn sie weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind. Die Anzahl der hiervon erfassten Personen ist nicht valide abschätzbar, da die zugrundeliegende Ermessensentscheidung über die vorgenannte Leistungsberechtigung die Besonderheiten des Einzelfalls hinsichtlich des Grades der Schädigungsfolgen sowie einer erforderlichen unbilligen Härte zu berücksichtigen hat. Daten, die einen quantifizierbaren Zusammenhang der einzelnen Tatbestände nahelegen, liegen nicht vor. Ausgehend davon, dass weniger als 0,1 Prozent der Gesamtbevölkerung in Deutschland keine Krankenversicherung und auch keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall vorweisen (Angaben zur Krankenversicherung - Ergebnisse des Mikrozensus 2019 des Statistischen Bundesamtes), werden lediglich Einzelfälle leistungsberechtigt sein. Für diese entsteht für die Pflegekassen bezüglich der Leistungserbringung und für die Träger der Sozialen Entschädigung hinsichtlich der Beitragsabführung ein geringer nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

6. Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV)

Die Verlängerung des Zeitraums des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person im Geltungsbereich des SGB XIV, in dem die notwendigen Dolmetscher- und Übersetzungskosten bei psychotherapeutischen Leistungen nach Kapitel 5 SGB XIV übernommen werden, führt in geschätzt unter 50 Fällen pro Jahr für Bürgerinnen und Bürger zu einem Zeitaufwand von rund 10 bis 15 Minuten für die Antragstellung und die Vorlage von Nachweisen.

Für die Verwaltung führt die Regelung zu einem Aufwand von rund 22.500 Euro für die Träger der Sozialen Entschädigung. Davon entfallen rund 22.000 Euro auf Sachkosten - Aufwendungen für die Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer - und rund 500 Euro auf den Personalaufwand der Träger für ca. 20 Minuten Bearbeitungszeit pro Fall durch Beschäftigte des gehobenen Dienstes bei geschätzt unter 50 Fällen pro Jahr.

Bei geschätzt 10 antragstellenden Personen pro Jahr und einer Bearbeitungszeit von ca. 20 Minuten pro Fall durch Beschäftigte des gehobenen Dienstes der Länder führen die im § 94 SGB XIV neu geschaffenen Mitteilungspflichten zu einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand von unter 200 Euro für die Träger der Sozialen Entschädigung.

Die Wirtschaft ist durch die Änderungen im SGB XIV nicht betroffen.

7. Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV)

Durch die Änderungen bei der Berücksichtigung von Einkommen im Bundesversorgungsgesetz und in der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge kann in einzelnen Fällen ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Antragstellung entstehen. Der Zeitaufwand je Fall beträgt geschätzt zwischen 30 und 60 Minuten. Für die Träger der Sozialen Entschädigung entsteht für die Antragsprüfung jeweils ein Personalaufwand von geschätzten rund 40 bis 75 Minuten pro Fall. Im Jahr 2020 wurden in rund 3.500 Fällen Leistungen der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt erbracht. Wie hoch der Anteil der von der Regelung profitierenden Personen ist, kann nicht ermittelt werden, da die vorliegenden Statistiken keine Informationen zur Einkommensanrechnung enthalten. Die Angabe von Fallzahlen ist daher nicht möglich. Die Wirtschaft ist nicht betroffen.

8. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Durch die aus rechtsförmlichen Gründen erforderliche Aufhebung der in diesem Gesetz enthaltenen Übergangsregelung im SGB XII ergeben sich keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

9. Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

Durch die aus rechtsförmlichen Gründen erforderliche Aufhebung der in diesem Gesetz enthaltenen Übergangsregelung im SGB XII ergeben sich keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

10. Soldatenversorgungsgesetz

Durch die Änderungen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

11. Wohngeld

Für die Bürgerinnen und Bürger wird durch die Änderungen im Wohngeldgesetzes keine Vorgabe eingeführt, abgeschafft oder vereinfacht.

Für die Länder und Kommunen entsteht durch die Änderung im WoGG kein Erfüllungsaufwand.

12. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus den Änderungen im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da eine zusätzliche Antragstellung der Darlehnsnehmenden für den Beginn und das Ende der Freistellung nicht vorgesehen ist.

Für die Wirtschaft ergibt sich aus den Änderungen im BAföG kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es wird zum einen davon ausgegangen, dass eine Freistellung von der Darlehensrückzahlung für nach § 17 Absatz 3 BAföG in der bis zum 31. Juli 2019 anzuwendenden Fassung geleistete Darlehen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau nur noch in Ausnahmefällen erfolgt, da diese Darlehen nach dem 26. BAföG-Änderungsgesetz nicht mehr bewilligt werden. Zum anderen entspricht der Arbeitsaufwand bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Freistellung, Beendigung der Freistellung und Dokumentation geschätzt dem Aufwand, der ohne Freistellung für die Geltendmachung von etwaigen Verzugszinsen anfallen würde.

Für das Bundesverwaltungsamt ergibt sich aus den Änderungen im BAföG bei einer angenommenen jährlichen Anzahl von geschätzt 10 antragstellenden Personen ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von unter 200 Euro. Für die Freistellung, Beendigung der Freistellung und Dokumentation ergibt sich bei einer angenommenen jährlichen Fallzahl von 10 ein jährlicher Arbeitsaufwand von knapp 340 Euro. Es wird geschätzt, dass ohne Freistellungsmöglichkeit wegen der gesetzlichen Regelungen zur Fälligkeit der ersten Darlehensraten nach dem BAföG, wegen der Antrags- und Zahlungsmodalitäten beim Träger der Sozialen Entschädigung und wegen des geltenden Bedarfsdeckungsprinzips für den Anspruch nach § 94 SGB XIV in 75 Prozent der Fälle nicht rechtzeitig mit Fälligkeit der ersten Rate gezahlt werden könnte. Ohne Freistellung wären vom Bundesverwaltungsamt mithin

für angenommene 7,5 Fälle Zinsen nach § 18 Absatz 2 Satz 2 BAföG zu erheben. Durch die Freistellung ergibt sich damit eine Entlastung im jährlichen Aufwand des Bundesverwaltungsamtes von gerundet 160 Euro.

5. Weitere Kosten

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Nachteilige Auswirkungen auf die demographische Entwicklung ergeben sich aus den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen nicht.

VI. Befristung; Evaluierung

Befristungen und Evaluierungen sind angesichts der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 147.

Zu Nummer 2

Die Beträge nach § 34 Absatz 3 SGB XII für die Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Schulbedarfspaket) sind nach § 34 Absatz 3a SGB XII jährlich entsprechend der sich nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung ergebenden Erhöhung fortzuschreiben. Aufgrund der mit dem Bürgergeldgesetz vorgenommenen Weiterentwicklung der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII ist seit der Fortschreibung zum 1. Januar 2023 neben der Basisfortschreibung auch eine ergänzende Fortschreibung vorzunehmen. Für jede Fortschreibungsstufe wird eine prozentuale Veränderungsrate ermittelt, weshalb auch bei der Fortschreibung der Beträge für das Schulbedarfspaket beide Prozentsätze zu berücksichtigen sind. Die sich daraus ergebende sprachliche Anpassung im ersten Satzteil von Absatz 3a Satz 1 wird nachgeholt.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Klarstellung entsprechend der Änderung in § 22 Absatz 1 Satz 7 SGB II mit Artikel 3 Nummer 6. Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurde zum 1. Januar 2023 eine Karenzzeit für die Anerkennung der Aufwendungen für die Unterkunft eingeführt. Die Karenzzeit gilt nicht für die Aufwendungen für Heizung. Dieser Umstand wurde auf Grund eines redaktionellen Versehens in § 35 Absatz 3 Satz 2 nicht nachvollzogen. Die redaktionelle Änderung stellt klar, dass unangemessene Aufwendungen für Heizung innerhalb der Karenzzeit nur nach Maßgabe des Satzes 2 anerkannt werden können.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und des Inkrafttretens des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch (SGB XIV) zum 1. Januar 2024.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisungsfehlers in § 42a Absatz 4 Satz 3 SGB XII. Die Verweisung auf § 35 SGB XII ist an die Neufassung dieser Vorschrift durch das Bürgergeldgesetz anzupassen.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des BVG und des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des BVG und des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Korrektur eines Verweisungsfehlers. Die im Rahmen der vorläufigen Entscheidung nach § 44a SGB XII erforderliche Gewährleistung einer abschließenden Entscheidung nach Absatz 6 bezieht sich auf Fallkonstellationen, in denen noch keine unmittelbare abschließende Entscheidung nach Absatz 5 ergangen ist.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Bei der Aufhebung von § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB XII handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des BVG und des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden. § 28 Absatz 2 SGB XIV regelt abschließend, dass Entschädigungszahlungen, wie die bisherigen Grundrenten nach dem BVG, nicht auf bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen anzurechnen sind. Einer eigenständigen Regelung im SGB XII bedarf es daher nicht mehr. Die entstehende Leerstelle wird sodann neu gefüllt (vgl. Artikel 2 Nummer 3).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich bei der Änderung von § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB XII ebenso um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des BVG und des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

In § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB XII handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises. Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das seit dem 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, ist die bislang als Aufwandsentschädigung bezeichnete Pauschale für ehrenamtliche Vormünder, Pfleger und Betreuer nicht mehr in § 1835a BGB, sondern in § 1878 BGB geregelt (BGBl. I S.907) und wird nun Aufwandspauschale genannt.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Bei der Neufassung von § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB XII handelt es sich um Folgeänderungen, die einen Gleichlauf mit den Regelungen im SGB II herstellt. Der bisher geltende Betrag in Höhe von 520 Euro wird durch eine dynamische Verweisung auf § 8 Absatz 1a SGB IV ersetzt. Dies stellt sicher, dass künftige Anhebungen der Geringfügigkeitsgrenze auch bei den anrechnungsfreien Beträgen nach § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 nachvollzogen werden.

Die Regelung in Nummer 7 wird zudem auf Personen beschränkt, die das 15., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Regelungen in Nummer 7 Buchstabe a bis c b bleiben unverändert bestehen. Durch Buchstabe d werden nunmehr auch Personen unter 25 Jahren, die einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz absolvieren, unter die Regelung gefasst.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Dreifachbuchstabe fff

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe gg

Die Neuregelung von § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 dient der Angleichung an § 11a Absatz 6 SGB II. Derzeit wird Überbrückungsgeld, welches Strafgefangene gemäß § 51 des Strafvollzugsgesetzes aus Einkünften im Vollzug verpflichtend ansparen, um für die ersten vier Wochen nach der Entlassung ihren notwendigen Lebensunterhalt sichern zu können, bei Empfängern von Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII als Einkommen berücksichtigt. Dies gilt auch für nach landesrechtlichen Regelungen auf freiwilliger Basis angespartes entsprechendes Guthaben. Da das Überbrückungsgeld in der Praxis jedoch meist für einmalige Anschaffungen oder die Tilgung von Schulden verwendet wird, steht es den Leistungsberechtigten tatsächlich oftmals nicht als Einkommen zur Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung. Im SGB II erfolgt daher aufgrund der Anpassung des § 11 Absatz 6 SGB II im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes seit dem 1. Juli 2021 eine vollständige Anrechnungsfreistellung des Überbrückungsgeldes. Dies dient auch der Verwaltungsvereinfachung. Mit der obigen Regelung wird diese Änderung auch für das SGB XII übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Einfügung von zwei Sätzen nach § 82 Absatz 1 Satz 2 werden Ergänzungen zur Neufassung von Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe c und d vorgenommen. In neuen Satz 3 wird ergänzend geregelt, dass bei Schülerinnen und Schülern (Satz 2 Nummer 8 Buchstabe c) Einnahmen aus Erwerbstätigkeit dann kein Einkommen sind, wenn diese auch nach dem Besuch allgemeinbildender Schulen bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats erworben worden sind. Durch den neuen Satz 4 wird klargestellt, dass bei der Anwendung von § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe d das gezahlte Taschengeld für Freiwilligendienste nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz beziehungsweise Jugendfreiwilligendienstegesetz als Einkommen aus Erwerbstätigkeit gilt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neuen Nummer 7 Buchstabe d in § 82 Absatz 1 SGB XII. Aufgrund der neuen Regelung für Personen unter 25 Jahren, musste die ursprüngliche Regelung angepasst werden. Für Personen, die einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstegesetz absolvieren und das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, gilt nach wie vor der Absetzbetrag in Höhe von bis zu 250 Euro monatlich.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Rechtsangleichung an das SGB II. Mit der Regelung entfällt die in der Praxis oftmals schwierige Abgrenzung von einmaligen und laufenden Einnahmen. Einnahmen werden zukünftig im Zuflussmonat berücksichtigt. Bedarfsübersteigende Beträge werden dem Vermögen zugeschlagen. Die bislang für einmalige Zahlungen geltende Aufteilung auf sechs Monate erfolgt mit der Neuregelung nur noch in Fällen einer Nachzahlung, was potentiellen Missbrauch vorbeugt (z.B. gezielte Beeinflussung von Fälligkeitszeitpunkten zur Erzielung von Nachzahlungen).

Zu Nummer 9

In den Erhebungsmerkmalen nach § 122 Absatz 1 SGB XII für die Bundesstatistik nach dem Dritten und Vierten bis Neunten Kapitel des SGB XII führt die Aufhebung von § 39a SGB XII als Folgeänderung zur Streichung des Merkmals „Einschränkung der Leistung“ in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b. Zudem wird die bisherige Statistik der Kurzzeitempfänger in Absatz 1 Nummer 2 abgeschafft, womit eine seit langer Zeit immer wieder gestellte Forderung der Länder entsprochen wird. Mit dieser Statistik wurden auch Informationen zur Wohnsituation von Wohnungslosen im Leistungsbezug nach dem SGB XII bereit gestellt. Mit dem Gesetz zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung in Deutschland wurde die Grundlage für eine bundeseinheitliche Wohnungslosenberichterstattung geschaffen. Beginnend ab dem Jahr 2022 werden jährlich zum Stichtag 31. Januar Daten

vom Statistischen Bundesamt zu wohnungslosen Personen erhoben. Mit der Einführung einer umfassenden Wohnungslosenstatistik, ist die Erhebung nach § 122 Absatz 1 Nummer 2 entbehrlich, da sie nur eine kleine Teilpopulation der Wohnungslosen abbildete.

Die Streichung von Nummer 2 in dem nur aus Nummer 1 und 2 bestehenden Absatz 1 macht aus rechtsförmlichen Gründen eine Neufassung des Absatzes erforderlich. Dabei wird - abgesehen von den beiden genannten Änderungen - der bisherige Wortlaut in der neuen Struktur des Absatzes unverändert übernommen.

Zu Nummer 10

Folgeänderung in § 123 SGB XII zu den Änderungen in § 122 SGB XII in Form von Anpassungen der Verweisungen.

Zu Nummer 11

Folgeänderung in § 124 SGB XII zu den Änderungen in § 122 SGB XII in Form von Anpassungen der Verweisungen in Absatz 1 Satz 1 bis 3 (Buchstabe a), in Absatz 2 (Buchstabe b).

Die Aufhebung von Absatz 3 (Buchstabe c) ist die Folgeänderung zur Aufhebung der Statistik über Kurzzeitemp-fänger nach dem bisherigen § 122 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII.

Zu Nummer 12

Bei der Änderung in § 125 Absatz 1 Satz 2 SGB XII handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 122 Absatz 1 SGB XII; die Verweisung auf diese Vorschrift ist anzupassen.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine Anpassung der Grundsatzvorschrift für die Bundesstatistik für das Vierte Kapitel des SGB XII in § 128a SGB XII an die geänderte Fassung des § 82.

Zu Nummer 14

Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung, dass gemäß § 128b Nummer 8 der Bezug eines Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (Grundrentenzuschlag) nach § 76g SGB VI zu erfassen ist. Bisher wird im § 128b Nummer 8 der Bezug einer „Grundrente“ als zu erhebendes Merkmal genannt. Damit ist bereits der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung gemeint.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des BVG und des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024.

Zu Buchstabe b

Bei der Bundesstatistik für das Vierte Kapitel des SGB XII in § 128d SGB XII, der die statistische Erfassung von Art und Höhe der angerechneten Einkommen und abgesetzten Beträge regelt, ergibt sich eine Folgeänderung zur Änderung von § 82. Dadurch wird sichergestellt, dass die nicht zum Einkommen gehörenden Beträge von den bis Ende 2022 in § 82 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Aufwandenschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind (§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8), wieder statistisch erfasst werden. Zudem werden die nicht zum Einkommen gehörenden Beträge nach § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und 7 statistisch erfasst.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine notwendige Übergangsregelung auf Grund der Aufhebung des BVG zum 1. Januar 2024 und des Inkrafttretens des Soldatenentschädigungsgesetzes erst zum 1. Januar 2025.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um die Folgeänderung zur Aufhebung des § 147.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des Inkrafttretens des Soldatenentschädigungsgesetzes zum 1. Januar 2025. Im Rahmen der „Sonstigen Hilfen zur Sicherung der Unterkunft“ nach § 36 SGB XII haben Gerichte Verfahren zur Kündigung von Wohnungen dem zuständigen SGB XII-Träger mitzuteilen. Die dabei zu übermittelnden Daten dürfen durch den an Absatz 2 anzufügenden Satz auch für Zwecke Soldatenentschädigung nach dem Soldatenentschädigungsgesetz verwendet werden. Dies entspricht dem bisherigen Rechtsstand in Bezug auf das Bundesversorgungsgesetz.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens des Soldatenentschädigungsgesetzes zum 1. Januar 2025.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des Inkrafttretens des Soldatenentschädigungsgesetzes zum 1. Januar 2025.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des Inkrafttretens des Soldatenentschädigungsgesetzes zum 1. Januar 2025. Die Übergangsregelung des § 147 wird nicht mehr benötigt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024. Die Regelung entspricht der Regelung in Artikel 29 Nummer 2 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Die erneute Regelung ist erforderlich, weil Artikel 29 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts aus rechtsförmlichen Gründen durch Artikel 10 dieses Gesetzes aufgehoben werden muss.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Verweises.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024. Die Regelung entspricht der Regelung in Artikel 29 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Die erneute Regelung ist erforderlich, weil Artikel 29 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts aus rechtsförmlichen Gründen durch Artikel 10 dieses Gesetzes aufgehoben werden muss.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024. Die Regelung entspricht der Regelung in Artikel 29 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Die erneute Regelung ist erforderlich, weil Artikel 29 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts aus rechtsförmlichen Gründen durch Artikel 10 dieses Gesetzes aufgehoben werden muss.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf § 11 Absatz 3 SGB II in der ab dem 1. Juli 2023 geltenden Fassung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Korrektur eines Redaktionsversehens aus dem Bürgergeld-Gesetz. Der Verweis dient dem Zweck zu regeln, dass die Selbstauskunft nach § 12 Absatz 6 Satz 2 durch eine Selbstauskunft zu unterlegen ist. Die Selbstauskunft ist in § 12 Absatz 4 Satz 5 geregelt. Der Verweis ist daher anzupassen.

Zu Nummer 6

Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Träger erfüllt die Voraussetzungen, sofern eine Zulassung für einen Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vorliegt.

Mit der Änderung wird die erforderliche Trägerzulassung geregelt. Die Anpassung erfolgt als Klarstellung. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024. Die Regelung entspricht der Regelung in Artikel 29 Nummer 4 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Die erneute Regelung ist erforderlich, weil Artikel 29 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts aus rechtsförmlichen Gründen durch Artikel 10 dieses Gesetzes aufgehoben werden muss.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurde zum 1. Januar 2023 eine Karenzzeit für die Anerkennung der Aufwendungen für die Unterkunft eingeführt. Die Karenzzeit gilt nicht für die Aufwendungen für Heizung. Dieser Umstand wurde auf Grund eines redaktionellen Versehens in § 22 Absatz 1 Satz 7 nicht nachvollzogen. Die redaktionelle Änderung stellt klar, dass unangemessene Aufwendungen für Heizung innerhalb der Karenzzeit nur nach Maßgabe des Satzes 7 anerkannt werden können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Korrektur eines redaktionellen Versehens aus dem Bürgergeld-Gesetz. Die Folgeänderung des Absatzes 10 resultiert aus den Änderungen, die zum 1. Januar 2023 durch das Bürgergeld-Gesetz in § 22 Absatz 1 in Kraft getreten sind.

§ 22 Absatz 10 Satz 3 in der bisherigen Fassung enthält einen Verweis auf Absatz 1 Satz 2 bis 4 verwiesen. Diese Sätze sind seit 1. Januar 2023 die Sätze 6, 7 und 10. Der Verweis muss sich zudem auch auf die zum 1. Januar 2023 neu eingefügten Sätze 8 und 9 beziehen.

Zu Nummer 9

Redaktionelle Anpassung des Verweises auf § 11 Absatz 3 SGB II in der ab dem 1. Juli 2023 geltenden Fassung.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024. Die Regelung entspricht der Regelung in Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Die erneute Regelung ist erforderlich, weil Artikel 29 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts aus rechtsförmlichen Gründen durch Artikel 10 dieses Gesetzes aufgehoben werden muss.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024. Die Regelung entspricht der Regelung in Artikel 33 Nummer 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts. Die erneute Regelung ist erforderlich, weil Artikel 33 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts aus rechtsförmlichen Gründen durch Artikel 11 dieses Gesetzes aufgehoben werden muss. Die in Artikel 29 Nummer 6 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts enthaltene Regelung wurde nicht übernommen, weil sie durch die in Artikel 33 Nummer 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts ohnehin obsolet geworden war.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens des Soldatenentschädigungsgesetzes zum 1. Januar 2025. Die Regelung entspricht der Regelung in Artikel 34 Nummer 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts. Die erneute Regelung ist erforderlich, weil Artikel 34 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts durch Artikel 11 dieses Gesetzes aus rechtsförmlichen Gründen aufgehoben werden muss.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des Inkrafttretens des Soldatenentschädigungsgesetzes zum 1. Januar 2025. Die Übergangsregelung in § 80 wird nicht mehr benötigt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine redaktionell erforderliche Folgeänderung aufgrund der mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 312 Absatz 1 des Dritten Buches (Artikel 5 Nummer des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes). Die Bußgeldvorschrift in § 404 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe a muss alle in § 312 Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtungen der Arbeitgeber als bußgeldbewehrten Tatbestand erfassen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Durch die Regelung soll die (Wieder-)Eingliederung von erwerbsgeminderten Versicherten in den allgemeinen Arbeitsmarkt weitgehender als bisher unterstützt werden.

Die Aufnahme bzw. Ausweitung einer Erwerbstätigkeit, die über das bisher festgestellte zeitliche Leistungsvermögen hinausgeht, gilt als Eingliederungsversuch. Mit der gesetzlichen Regelung soll für die rentenbeziehenden Personen Rechtssicherheit dahingehend geschaffen werden, dass ein Eingliederungsversuch den bisherigen Rentenanspruch nicht gefährdet. Über die Dauer entscheidet der zuständige Rentenversicherungsträger nach Prüfung des Einzelfalls im Ermessenswege. In der Regel beträgt die Dauer sechs Monate.

War der Eingliederungsversuch erfolgreich und es wird dauerhaft eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt, ist darüber zu entscheiden, ob die der Erwerbsminderungsrente zugrundeliegende Leistungseinschränkung und damit der Rentenanspruch weiterhin vorliegt.

Die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, das über das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX gefördert wird, stellt grundsätzlich keinen Eingliederungsversuch im Sinne der Vorschrift dar, da die Erwerbstätigkeit in diesem Fall regelmäßig nicht unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt wird.

§ 96a SGB VI findet auch während des Eingliederungsversuchs Anwendung.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung sollen über die Möglichkeit eines rentenunschädlichen Eingliederungsversuchs aufklären und Rentenbeziehende proaktiv beraten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung in § 67 Absatz 3 SGB IX wird sichergestellt, dass bei Leistungsempfängern, die in dem nach § 67 Absatz 1 SGB IX – eigentlich – maßgeblichen Bemessungszeitraum Qualifizierungsgeld bezogen haben, weder das arbeitsausfallbedingt reduzierte noch das Qualifizierungsgeld der Regelentgeltberechnung zugrunde zu legen ist, sondern das vor dem weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall zuletzt erzielte regelmäßige Arbeitsentgelt. Dies entspricht der Anlehnung des Qualifizierungsgeldes am Kurzarbeitergeld.

Zu Buchstabe b

Das Übergangsgeld gehört zu den unterhaltssichernden und ergänzenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Grundlage für die Berechnung des Übergangsgeldes sind 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, soweit dieses der Beitragsberechnung unterliegt (§ 66 Absatz 1 Satz 1 SGB IX). Als Obergrenze wird das – in entsprechender Anwendung des § 67 SGB IX berechnete – Nettoarbeitsentgelt festgelegt. Das Übergangsgeld beträgt sodann - je nach Fallkonstellation - einen bestimmten Bemessungssatz der Berechnungsgrundlage. Für in Deutschland beschäftigte Grenzgängerinnen und Grenzgänger enthält § 67 Absatz 5 SGB IX eine Sonderregelung: Im Rahmen der Übergangsgeldberechnung werden sie bisher so gestellt, als ob sie im Inland steuerpflichtig wären. Das heißt, das Nettoarbeitsentgelt wird unabhängig von der Höhe der tatsächlich im Ansässigkeitsstaat zu entrichtenden Steuern fiktiv nach den Verhältnissen wie sie in Deutschland maßgebend sind (u.a. Familienstand, Kinder) bestimmt. Die Benachteiligung ergibt sich, wenn zunächst in Deutschland die gewöhnlich anfallende Lohnsteuer und gegebenenfalls der Solidaritätszuschlag rechnerisch bei der Ermittlung des Leistungsentgelts abgesetzt wird und zusätzlich der Wohnsitzstaat dieses netto berechnete deutsche Übergangsgeld nach seinem nationalen Steuerrecht in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezieht.

In dem Fall, in dem der Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht hat, besteht die Möglichkeit, dass die Sozialleistung nach Auszahlung im Ansässigkeitsstaat besteuert wird, obwohl das Nettoarbeitsentgelt bereits bei der Berechnung in Deutschland berücksichtigt wurde. Die bzw. der Leistungsberechtigte würden damit übermäßig belastet.

Mit der Änderung wird für die Berechnung des Übergangsgelds in den Fällen, in denen die ausschließlichen Besteuerungsrechte gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland dem Wohnsitzstaat der Grenzgängerinnen und Grenzgänger zugewiesen sind und von diesem auch ausgeübt werden, das Bruttoarbeitsentgelt abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen. Damit wird bei der Berechnung des Übergangsgeldes der Arbeitnehmerfreizügigkeit und dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach der Freizügigkeits-Verordnung (VO (EU) 492/2011) entsprochen.

Wenn das aus Deutschland gezahlte Übergangsgeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaates dort nicht der Steuer unterliegt, fehlt es hingegen an einer übermäßigen Belastung und es verbleibt bei einer entsprechenden rechnerischen Absetzung der Lohnsteuer und gegebenenfalls des Solidaritätszuschlags. Dies gilt u.a. auch, wenn im Ansässigkeitsstaat das deutsche Übergangsgeld von der Besteuerung vollständig nach dem zugrundeliegenden Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt wird.

Zu Nummer 2

§ 68 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX sieht als Berechnungsgrundlage ein fiktives Arbeitsentgelt auf Basis der höchsten beruflichen Qualifikation vor, wenn die Berechnung nach §§ 66, 67 SGB IX zu einem geringeren Betrag führt.

Für die Berechnung des Übergangsgelds werden in diesem Fall 65 Prozent des fiktiven Arbeitsentgelts zu Grunde gelegt.

§ 69 SGB IX enthält eine die Anwendung des § 67 SGB IX verdrängende Sonderregelung, wenn der Bezug von Übergangsgeld ohne erhebliche zeitliche Unterbrechung an den Bezug von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld anschließt. In diesem Fall ist für die Berechnung der neuen Entgeltersatzleistung dasjenige Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das schon für den Vorbezug maßgebend war.

Sinn und Zweck des Übergangsgeldes ist es, den Lebensunterhalt der Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen und ihrer Familienangehörigen während einer Rehabilitationsmaßnahme sicherzustellen. Der Übergangsgeldempfänger soll währenddessen nicht gezwungen sein, zur Aufstockung des Übergangsgeldes auf eine angemessene Höhe zu arbeiten oder ergänzende Sozialleistungen (zum Beispiel nach dem SGB II) in Anspruch zu nehmen. Er soll sich vielmehr ganz auf die Maßnahme konzentrieren können. Diese Argumentation gilt in gleicher Weise für denjenigen, dessen Übergangsgeld nach § 69 SGB IX berechnet wird. Auch in diesen Fällen ist es geboten, eine Vergleichsberechnung nach § 68 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX durchzuführen und - bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen - die Berechnung des Übergangsgeldes auf ein fiktives Arbeitsentgelt zu stützen. Der Normzweck des § 69 SGB IX rechtfertigt es nicht, den Leistungsberechtigten in den Fällen der Kontinuität schlechter zu stellen, indem ihm in diesem Fall eine Vergleichsberechnung zu seinen Gunsten (Günstigkeitsprinzip) versagt wird.

Durch die Ergänzung in § 68 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX wird eine Anwendung der in § 68 Absatz 1 SGB IX geregelten Vergleichsberechnung auch in den Sonderfällen des § 69 SGB IX klargestellt.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird die Änderung des § 90 Absatz 2 SGB XII aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 für die Eingliederungshilfe nachvollzogen.

§ 139 Satz 2 SGB IX nimmt in der geltenden Fassung weitreichend Bezug auf § 90 SGB XII. Demzufolge zählen nicht als Vermögen diejenigen Werte, welche auch § 90 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 SGB XII von der Verwertung ausnimmt. Abweichend von § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII werden „Barvermögen oder sonstige Geldwerte“ dann geschützt, wenn ein Betrag von 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV nicht überschritten wird.

Mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) wurde in § 90 Absatz 2 SGB XII eine Nummer 10 angefügt. Damit gehört ein angemessenes Kraftfahrzeug in der Sozialhilfe grundsätzlich zum geschützten Vermögen.

Um in der Eingliederungshilfe die Bezugnahme auf die Regelungen der Vermögensanrechnung der Sozialhilfe stringent zu gestalten und eine im Einzelfall denkbare Schlechterstellung von Eingliederungshilfebeziehenden zu vermeiden, soll die Neuerung auf das Recht der Eingliederungshilfe übertragen werden. In der Regel dürfte ein angemessenes Kraftfahrzeug als Vermögen jedoch bereits über das höhere geschützte Barvermögen oder über die Härtefallregelung in § 139 Satz 3 SGB IX geschützt sein.

Zu Artikel 8 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sind Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur dann nicht gesetzlich krankenversichert, wenn sie dem Personenkreis des § 151 SGB XIV angehören. Da die soziale Pflegeversicherung hinsichtlich der Versicherungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung folgt, wird die Regelung des Fünftes Buches auch im Elften Buch nachvollzogen. Die Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit ist für den von § 151 SGB XIV erfassten Personenkreis über den Einbezug in die Versicherungspflicht nach § 21 Nummer 1 dieses Buches gewährleistet.

Zu Nummer 2

Personen, die für Nichtschädigungsfolgen aufgrund Ermessensentscheidung nach § 42 Absatz 2, 3 oder 4 SGB XIV leistungsberechtigt sind, sind leistungsrechtlich gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt. Die Regelungen des § 42 Absatz 2, 3 und 4 SGB XIV sind Nachfolgeregelungen zu § 10 Absatz 2 und 4 BVG. Gleichmaßen

wie bei den in § 10 Absatz 2 und 4 BVG genannten Berechtigten fehlt auch den in § 42 Absatz 2, 3 und 4 SGB XIV genannten Personenkreisen eine formale Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, so dass für sie keine Versicherungspflicht zur sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 1 eintreten kann. Mit der Regelung des § 21 wird die soziale Pflegeversicherung auf Personen erstreckt, die weder gesetzlich noch privat krankenversichert und folglich auch nicht nach §§ 20, 23 in der Pflegeversicherung pflichtversichert sind, jedoch nach Spezialvorschriften Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung, Krankenhilfe, Krankenversorgung oder unentgeltliche truppenärztliche Versorgung, aber keinen Anspruch auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit haben (BT-Drucksache 12/5952 S. 37). Entsprechend der bisherigen Absicherung der nach § 10 Absatz 2 und 4 Bundesversorgungsgesetz Berechtigten über § 21 Nummer 1 ist es daher sachgerecht, die soziale Pflegeversicherung durch die Einfügung der neuen Nummer 1a auch auf die von der Nachfolgeregelung des § 42 Absatz 2, 3 und 4 SGB XIV erfassten Personenkreise zu erstrecken.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 6 SGB V sind Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter anderem dann nicht gesetzlich krankenversichert, wenn sie dem Personenkreis des § 81 Absatz 3 Soldatenschädigungsgesetz (SEG) angehören. Da die soziale Pflegeversicherung hinsichtlich der Versicherungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung folgt, wird die Regelung des Fünften Buches auch im Elften Buch nachvollzogen. Die Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit ist für den von § 81 Absatz 3 SEG erfassten Personenkreis über den Einbezug in die Versicherungspflicht nach § 21 Nummer 1 dieses Buches gewährleistet.

Zu Artikel 10 (Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes (BR-Drucksache.682/22- Beschluss) aufgegriffen. Bei psychotherapeutischen Leistungen nach Kapitel 5 SGB XIV stellt sich die Behandlungssituation nicht anders dar als bei Leistungen in einer Traumaambulanz. Auch hier setzt eine erfolgreiche Behandlung eine gute sprachliche Verständigung zwischen Berechtigten und Therapeutinnen und Therapeuten voraus. Daher ist auch bei diesen Leistungen für die Übernahme der notwendigen Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer eine Verlängerung des Zeitraums des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person im Geltungsbereich des SGB XIV von fünf auf zehn Jahre angezeigt. Über den Vorschlag des Bundesrates hinaus ist die zeitliche Verlängerung nicht an die Voraussetzung geknüpft, dass zuvor Leistungen in einer Traumaambulanz in Anspruch genommen wurden. Anderenfalls würden Personen benachteiligt, die nicht zuvor Leistungen einer Traumaambulanz erhalten haben.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Klarstellung. Gemäß § 44 Absatz 2 SGB XIV erhalten Geschädigte Sachleistungen ohne Beteiligung an den Kosten. Diese Besserstellung im Vergleich zum Recht der gesetzlichen Krankenversicherung soll hingegen nicht gelten, wenn Sachleistungen für Nichtschädigungsfolgen nach § 42 Absatz 2 SGB XIV erbracht werden.

Zu Nummer 4

Satz 1 präzisiert durch die Bezugnahme auf § 42 den Anwendungsbereich der Nachweispflicht. Die Regelungen der Sätze 2 und 3 tragen dem Umstand Rechnung, dass Berechtigten, die über keine elektronische Gesundheitskarte nach § 291 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) verfügen, derzeit keine mit der elektronischen Gesundheitskarte technisch kompatible Karte ausgestellt werden kann. Daher hat sich dieser Personenkreis auch gegenüber Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch von der zuständigen Krankenkasse auszugebende Behandlungsscheine zu legitimieren. Betroffen sind u.a. Berechtigte, die privat krankenversichert sind und von einer Krankenkasse nur Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung erhalten.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16d BVG. Sie stellt sicher, dass bei einem Wechsel des Leistungsträgers bei der Berechnung des Krankengeldes der Sozialen Entschädigung die bisherige Bemessungsgrundlage maßgeblich bleibt. Ohne die Regelung nach Absatz 5 könnte es bei der Anwendung der Vorschriften zum Krankengeld nach SGB V in bestimmten, wenn auch seltenen Fallkonstellationen, zu finanziellen Einbußen kommen. Aufgrund der dem Sozialen Entschädigungsrecht immanenten besonderen staatlichen Fürsorgepflicht ist dies nicht hinnehmbar. Abweichend vom BVG umfasst die Aufzählung der bezogenen Entgeltersatzleistungen auch das Versorgungskrankengeld, weil dieses aufgrund der Übergangsregelung des § 108 Absatz 1 SVG und der Übergangsvorschrift des § 81 Absatz 2 SEG auch nach Außerkrafttreten des BVG noch bezogen werden kann.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatz 5.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass Beiträge nur entrichtet werden, wenn entsprechende Versicherungspflichten bestehen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 47 Absatz 5 SGB XIV.

Zu Nummer 7

Mit Artikel 2 des Angehörigen-Entlastungsgesetzes (Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe vom 10. Dezember 2019, BGBl. I 2135, 2137) wurde als weitere Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Schwerbehindertenrecht das Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) eingeführt. Da Geschädigte gemäß § 63 SGB XIV weitgehend die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wie Menschen mit Behinderung erhalten, erfolgt eine entsprechende Anpassung des § 63 SGB XIV.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Durch die Ergänzung der Maßgabe wird die unter Geltung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bestehende Rechtslage im Bereich des SGB XIV fortgeführt. Danach gelten nach § 26a Absatz 3 Satz 2 BVG in Verbindung mit §§ 16 und 21 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV) für die Bemessung der Unterhaltsbeihilfe während der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) die Vorschriften der Erziehungsbeihilfe entsprechend. Dies hat zur Folge, dass Unterhaltsbeihilfe in Höhe des Zweifachen der jeweils maßgebenden Regelbedarfsstufe gezahlt wird. Ohne Berichtigung würde Unterhaltsbeihilfe hingegen lediglich in Höhe der jeweils maßgebenden Regelbedarfsstufe gezahlt. Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 19/13824 zu § 64) beabsichtigte der Gesetzgeber jedoch, im Wesentlichen den Leistungskatalog des § 26 Absatz 4 BVG, in dessen Nummer 1 unter anderem die Unterhaltsbeihilfe nach Maßgabe des § 26a BVG geregelt ist, zu übernehmen. Das Leistungsspektrum sollte nicht verringert werden.

Zu Nummer 9

Bei der Vorbereitung der Umsetzung der Leistungen zur Pflegebedürftigkeit (Kapitel 7, § 71 ff SGB XIV) hat sich für die ergänzenden Leistungen bei Pflegehilfsmitteln und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen (wuvM) gezeigt, dass die in §§ 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, 77 Absatz 4 SGB XIV vorgesehenen Verfahren keine Vorteile für die Geschädigten erbringen, sondern das Verfahren durch die Beteiligung von Pflege- und Unfallkassen komplizierter wird und es in der Folge zu Rechtsunsicherheiten für diese Beteiligten kommt. Während die Übertragung der Hilfsmittelversorgung an die Unfallkassen im Bereich der Krankenbehandlung für die Geschädigten Vorteile bringen kann, sind solche im Bereich der Pflegehilfsmittel nicht erkennbar. Der Grund dafür liegt in der unterschiedlichen Ausgestaltung der beiden Bereiche: Bei der Krankenbehandlung erbringen die Unfallkassen die Leistungen umfassend, in der Regel von Beginn an und zudem nach den „eigenen“ Vorschriften des SGB VII. Demgegenüber sind im Pflegebereich nur ergänzende Leistungen im Bereich der Pflegehilfsmittel und

wuvM betroffen (vgl. § 75 SGB XIV), d. h. es muss sich um eine ganz bestimmte Fallgestaltung handeln (ergänzende Leistungen), für die erst im Laufe des Prozesses klar wird, ob die Unfallkassen leistungspflichtig werden. Außerdem müssten auch die Unfallkassen das SGB XI anwenden, was bedeutet, dass die Unfallkassen Leistungen nach einem für sie „fremden“ Recht erbringen. Anders als bei der Hilfsmittelversorgung bei der Krankenbehandlung wird nicht auf die Regelung des SGB VII verwiesen. Im Endeffekt würden die Unfallkassen bei den Pflegeleistungen also weder andere Leistungen als die Pflegekassen erbringen noch inhaltliche Entscheidungen treffen. Sie würden in der Mehrzahl der Fälle lediglich die Kosten übernehmen, die die Pflegekassen zum Beispiel aufgrund der Deckelung nicht übernommen haben.

Außerdem ist nicht auszuschließen, dass es aufgrund der Schnittstellen zu Nachteilen für die Geschädigten kommt.

Demgegenüber sind die Pflegekassen die Stellen, die grundsätzlich die Leistungen nach dem SGB IX für Geschädigte für die Versorgungsverwaltung erbringen. Sie befinden sich damit bei Pflegehilfsmitteln in einer Lage, die mit der der Unfallkassen bei der Krankenbehandlung vergleichbar ist. Berücksichtigt man außerdem die Vielzahl der Nachteile, ohne dass für die Geschädigten Vorteile ersichtlich sind, sollen zukünftig auch die ergänzenden Leistungen von den Pflegekassen erbracht (und von der zuständigen Verwaltungsbehörde erstattet) werden. Regelungen zu den Unfallkassen sind nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9. Eine Regelung zu den Unfallkassen ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9. Eine Regelung zur Datenermittlung an die Unfallkassen ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9. Eine Regelung zur Kostenerstattung an die Unfallkassen ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung wird der Wortlaut klarer und verständlicher formuliert. Zudem werden vom Gesetz abweichende Regelungen, die bislang in der Berufsschadensausgleichsverordnung enthalten waren, ins Gesetz übernommen, was der Normenhierarchie entspricht.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift enthält die klarer formulierte Definition des Nachschadens sowie den Grundsatz, dass eine Einkommensminderung aufgrund eines Nachschadens bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs nicht berücksichtigt wird. Wie bisher gelten Arbeitslosigkeit und das altersbedingte Ausscheiden aus dem Erwerbsleben nicht als Nachschaden.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Änderung des § 89 Absatz 8.

Zu Nummer 15

Nach der Rechtslage unter Geltung des BVG können gemäß § 51 KFürsV Leistungen eingeschränkt werden, wenn Leistungsberechtigte ihr Einkommen und Vermögen vermindern, um die Erbringung oder Erhöhung von Leistungen herbeizuführen. Diese Rechtslage soll unter Geltung des SGB XIV weiterhin gelten. Dies ist durch den Verweis auf § 26 SGB XII sichergestellt.

Zu Nummer 16

Unter der Geltung des BVG sind die Leistungen zum Lebensunterhalt (ebenso wie die Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a BVG) gemäß § 54 Absatz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) wie Arbeitseinkommen pfändbar. Mit der Änderung werden die Regelungen zur Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Sozialhilfe (§ 17 Absatz 1 Satz 2 SGB XII) und des Anspruchs auf Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 42 Absatz 4 Satz 1 SGB II) auf die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XIV übertragen. Diese dienen - wie die Sozialhilfe des SGB XII und die Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB II - der Sicherung des Existenzminimums und sollen daher ungemindert bei den leistungsberechtigten Personen verbleiben.

Auch verwaltungswirtschaftliche Gründe sprechen dafür, die Leistungen nach § 93 SGB XIV als grundsätzlich unpfändbar auszugestalten: Für die SER-Träger entfällt damit der Aufwand zur Ermittlung der pfändbaren Beträge nach den §§ 850c ff der Zivilprozessordnung (ZPO), in deren Ergebnis sich in aller Regel keine pfändbaren Beträge ergeben. Daher ist es sachgerecht, die Leistungen von vornherein als unpfändbar auszugestalten.

Zusätzlich wird entsprechend der Regelungen in § 17 Absatz 1 Satz 2 SGB XII und § 42 Absatz 4 Satz 1 SGB II der Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XIV auch als nicht übertragbar ausgestaltet.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Änderungen bewirken, dass im Interesse eines zügigen Verfahrens bereits vor Bekanntgabe des Bescheides des Bundesverwaltungsamtes nach § 18 Absatz 9 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für BAföG-Staatsdarlehen beziehungsweise vor Zugang der Mitteilung der Kreditanstalt für Wiederaufbau nach § 18c Absatz 8 BAföG für BAföG-Bankdarlehen eine Antragstellung beim Träger der Sozialen Entschädigung möglich ist. Daher wird ergänzend geregelt, dass der Bescheid beziehungsweise die Mitteilung bei einer Antragstellung vor Bekanntgabe des Bescheids beziehungsweise Zugang der Mitteilung unverzüglich nachzureichen ist.

Zu Buchstabe b

Die Regelung steht im Kontext mit dem neu eingefügten § 18 Absatz 15 und dem geänderten § 18c Absatz 5 Satz 1 BAföG, wonach Darlehensnehmende, die einen Antrag nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 gestellt haben, von der Verpflichtung zur Darlehensrückzahlung zeitweise freigestellt werden. Mit der Freistellung nach § 18 Absatz 15 und § 18c Absatz 5 Satz 1 BAföG sollen finanzielle Nachteile für Darlehensnehmende vermieden werden. Ohne die Freistellung könnte es beispielsweise beim BAföG-Staatsdarlehen im Rahmen einer Antragstellung verfahrensbedingt dazu kommen, dass bereits Zinsen und Mahnkosten zulasten der Darlehensnehmenden anfallen.

Mit der Mitteilung nach Satz 1 werden die notwendigen Voraussetzungen für den Beginn der Freistellung nach § 18 Absatz 15 Satz 1 und nach § 18c Absatz 5 Satz 1 BAföG in Verbindung mit § 18 Absatz 15 Satz 1 BAföG geschaffen. Denn dieser ist daran geknüpft, dass dem Bundesverwaltungsamt für nach § 17 Absatz 2 oder 3 BAföG geleistete Darlehen und der Kreditanstalt für Wiederaufbau für nach § 17 Absatz 3 BAföG in der bis zum 31. Juli 2019 anzuwendenden Fassung geleistete Darlehen eine Mitteilung des Trägers der Sozialen Entschädigung über den Eingang eines Antrags nach Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 unter Angabe des Namens der antragstellenden Person und der Amt-Förderungsnummer zugeht.

Im Falle einer vollständigen Ablehnung oder einer Entscheidung, die Rückzahlung des Darlehens in einer bestimmten Teilhöhe zu übernehmen, ist die Mitteilung nach Satz 2 erforderlich, weil das Ende der Freistellung nach § 18 Absatz 15 Satz 3 Nummern 2 und 3 BAföG beziehungsweise nach § 18c Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 15 Satz 3 Nummern 2 und 3 BAföG hieran geknüpft ist. Im Falle einer Entscheidung auf teilweise Übernahme der Darlehensschuld schließt die Mitteilung eine genaue Bezifferung des Teilbetrages, der übernommen wird, ein. Bei vollständiger Übernahme der Darlehensschuld endet nach § 18 Absatz 15 Satz 3 Nummer 1 BAföG die Freistellung zwar automatisch mit der vollständigen Tilgung des Darlehens. Dennoch hat auch bei dieser Fallkonstellation zum Zwecke der Darlehensverwaltung eine Mitteilung zu erfolgen, damit beispielsweise Zahlungsengpässe überprüft werden können.

Die Inhalte der Mitteilungen nach Satz 1 und 2 beschränken sich - unter Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit - auf die im Zusammenhang mit der Freistellung und der Darlehensverwaltung erforderlichen Daten. Die direkte und unverzügliche Datenübermittlung zwischen dem Träger der Sozialen Entschädigung und dem Bundesverwaltungsamt beziehungsweise der Kreditanstalt für Wiederaufbau entlastet die Antragstellenden von

bürokratischem Aufwand und trägt dazu bei, dass für sie möglichst keine Verzugszinsen und Mahnkosten anfallen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung bewirkt, dass die Zahlung durch den Träger der Sozialen Entschädigung an das Bundesverwaltungsamt für nach § 17 Absatz 2 oder 3 BAföG geleistete Darlehen erst nach Kenntnis von der Unanfechtbarkeit des Bescheids nach Absatz 3 Satz 1 und nach Unanfechtbarkeit seiner Entscheidung über die Darlehensübernahme zu erfolgen hat. Auf Grund der mit diesem Gesetz neu geregelten Freistellung nach § 18 Absatz 15 BAföG ist die bislang vorgesehene Zahlung binnen drei Monaten nach Kenntnis von der Unanfechtbarkeit des Bescheides nach Absatz 3 Satz 1 zwecks Abwendung von Nachteilen für die antragstellende Person nicht mehr erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Übernahme der Darlehensschuld durch den Träger der Sozialen Entschädigung für nach § 17 Absatz 3 BAföG in der bis zum 31. Juli 2019 anzuwendenden Fassung geleistete Darlehen auch die Zinsen nach § 18c Absatz 2 Satz 1 BAföG umfasst.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Geregelt wird die Zuständigkeit der Länder. Die Länder bestimmen nach § 113 Absatz 1 SGB XIV die jeweils zuständigen Behörden.

Zu Nummer 19

Neben redaktionellen Korrekturen werden durch die Regelung für den Vollzug, die Steuerung und die Wirkungskontrolle des Gesetzes erforderliche Merkmale ergänzt, bereits vorgesehene Merkmale nach praxisrelevanten Fallgruppen untergliedert und nicht erforderliche Erhebungsmerkmale gestrichen.

Durch die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 4 (Anfügung der Buchstaben d) bis g)) wird klargestellt, dass die Statistik der Sozialen Entschädigung sämtliche schädigenden Ereignisse des SGB XIV sowie auch die genannten Gesetze, die Leistungen in entsprechender Anwendung des SGB XIV vorsehen, einschließt.

Zu Nummer 20

Die Änderung konkretisiert die vorgesehene Aufgliederung der Einnahmearten.

Zu Nummer 21

Der bisherige Wortlaut engte die Zurverfügungstellung von statistischen Daten zu sehr ein. Diese Daten werden insbesondere auch für Forschungszwecke, die der Evaluierung und Weiterentwicklung der Sozialen Entschädigung dienen, und zur Abrechnung zwischen den Leistungserbringern und den zuständigen Verwaltungsbehörden benötigt.

Zu Nummer 22

Das Wahlrecht wird in § 152 SGB XIV geregelt. Daher handelt es sich bei Vorschrift des § 142 Absatz 3 SGB XIV um eine unnötige, nicht zur Rechtsklarheit beitragende, Dopplung.

Zu Nummer 23

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung. Beginn, Dauer und Beendigung der bis zum 31. Dezember 2023 auf Grundlage des BVG oder eines Gesetzes, das ganz oder teilweise hierauf verweist, bewilligten oder beantragten Einzelleistungen der Heil- oder Krankenbehandlung richten sich weiterhin nach § 18a BVG. Insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Beendigung des Versorgungskrankengeldes nach §§ 16 ff BVG und der Beihilfe bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage nach § 17 BVG wird Klarheit geschaffen.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird eine unbeabsichtigte Doppelbegünstigung beseitigt.

Nach § 143 Absatz 1 Satz 1 SGB XIV in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XIV erhalten Geschädigte, deren Ansprüche auf Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für ansprechend anwendbar erklärt, einen Pauschbetrag für außergewöhnlichen Verschleiß von Kleidung und Wäsche. Eine zusätzliche Berücksichtigung in § 144 Absatz 1 SGB XIV ist daher nicht gerechtfertigt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Nummer 2.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Die Änderung regelt das Normenverhältnis zwischen § 143 Absatz 2 und 3 und § 145 Absatz 1. Es wird klargestellt, dass auf Leistungen nach § 143 Absatz 2 und 3, zu denen auch befristete Geldleistungen wie das Versorgungskrankengeld nach § 16 BVG und die Beihilfe bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage nach § 17 BVG zählen, die Regelung des § 145 Absatz 1 keine Anwendung findet. Maßgeblich für Beginn, Dauer und Beendigung dieser Leistungen sind vielmehr die neueingefügten Sonderregelungen des § 143 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3, wonach § 18a BVG in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung Anwendung findet.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 26

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 45 SGB XIV.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung. Aufgrund der vom Grundsatz des § 142 Absatz 1 SGB XIV abweichenden Sonderregelungen der §§ 143, 151 SGB XIV gilt das Wahlrecht nicht für Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung nach Kapitel 5 des SGB XIV.

Zu Doppelbuchstabe bb

Beim Berufsschadensausgleich (BSA) wurde 2011 für die Fälle, für die bereits vor dem 1. Juli 2011 ein BSA beantragt worden war, in § 87 Absatz 1 BVG eine sogenannte Altfall-Regelung eingeführt. Nach dieser Regelung wurde aus Vereinfachungsgründen das damalige Vergleichseinkommen betragsmäßig zum 30. Juni 2011 festgestellt und in der Folge jährlich entsprechend dem Anpassungssatz der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Auch in diesen Altfällen ist es nach § 87 Absatz 1 BVG möglich, das Wahlrecht gem. § 152 Absatz 1 Satz 1 SGB XIV auszuüben und Entschädigung nach dem neuen Recht des SGB XIV zu wählen. Dazu müssten die zuständigen Verwaltungsbehörden alle diese Fälle betreffenden Akten, teilweise zurückgehend bis in die 60er-Jahre des letzten Jahrhunderts, händisch heraussuchen, um dann ebenfalls wiederum händisch eine Neuberechnung vorzunehmen. Der dazu erforderliche Aufwand ist angesichts der geringen Zahl an Berechtigten unverhältnismäßig und nicht vertretbar. Anzunehmen ist zudem, dass in vielen Fällen die relevanten Unterlagen nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr vollständig auffindbar sind und eine nachvollziehbare Neuberechnung daher sehr erschwert oder gar unmöglich gemacht würde. Deswegen wird eine Regelung in § 152 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b getroffen, die den Betroffenen den bisherigen BSA betragsmäßig erhält und eine verlässliche Anpassung in der Zukunft sichert.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von § 152 Absatz 2 Satz 4 greift - in leicht geänderter Formulierung - eine Anregung des Bundesrates (Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des inklusiven Arbeitsmarktes BR-Drucksache

682/22 - Beschluss) auf. Die Leistungen, auf die eine Anrechnung bereits erbrachter Leistungen stattfindet, werden konkret und abschließend benannt. Damit wird die Transparenz der Regelung für Bürger und Bürgerinnen sowie die Verwaltung erhöht.

Zu Nummer 28

Es handelt sich um die Berichtigung eines Verweises.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Einfügung ist erforderlich, da mit Inkrafttreten des SEG am 1. Januar 2025 das Krankengeld der Soldatenentschädigung nach § 19 SEG als neue Entgeltersatzleistung hinzutritt.

Zu Artikel 12 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund Anfügung einer weiteren Nummer.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund Anfügung einer weiteren Nummer.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Gemäß § 11a Absatz 6 SGB II sind das Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen bei der Leistungsgewährung nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Regelung wird nunmehr in das SGB XII aufgenommen (§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 SGB XII). Mit der neuen Nummer 8 wird diese Regelung auch für die fürsorgerischen Leistungen im Sozialen Entschädigungsrecht nachvollzogen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung und einen Gleichlauf zu den Regelungen im § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe c SGB XII.

Zu Buchstabe bc

Es handelt sich um eine Folgeänderung und einen Gleichlauf zu den Regelungen im § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB XII und der neuen Nummer 4 in § 24 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge. Aufgrund der dort vorgesehenen Neuregelung für Personen unter 25 Jahren bedarf es in § 25d Absatz 3 Satz 2 der Klarstellung, dass für Personen, die einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz absolvieren und das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, nach wie vor der Absetzbeitrag in Höhe von 250 Euro monatlich gilt.

Zu Nummer 2

Gleichlauf zu SGB II, SGB XII und SGB XIV: Die Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a BVG ist bislang gemäß § 54 Absatz 4 SGB I wie Arbeitseinkommen, d. h. nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 850c ff ZPO, pfändbar. Mit der Änderung wird die Regelung zur Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Sozialhilfe (§ 17 Absatz 1 Satz 2 SGB XII) und des Anspruchs auf Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 42 Absatz 4 Satz 1 SGB II) auf die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XIV auf den § 27a BVG übertragen.

Leistungen nach § 27a BVG dienen - wie die Sozialhilfe des SGB XII und die Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB II - der Sicherung des Existenzminimums und sollen daher bei den leistungsberechtigten Personen verbleiben.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Mit der Ergänzung wird die in § 43 SGB VI vorgesehene Änderung im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte nachvollzogen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts)**Zu Nummer 1**

Der Änderungsbefehl in Artikel 39 Nummer 2 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, 2652) mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 hat zur Folge, dass Personen, die versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, nicht der Versicherungspflicht der sozialen Pflegeversicherung unterliegen. Zur Korrektur des fehlerhaften Änderungsbefehles wird dieser aufgehoben und mit Artikel 8 dieses Gesetzes neu aufgenommen.

Die Änderungsbefehle in Artikel 29 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch werden aus den gleichen Gründen aufgehoben und die erforderlichen - an die aktuelle Rechtslage angepassten - Änderungsbefehle in Artikel 3 aufgenommen.

Zu Nummer 2

Die Änderungsbefehle in Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 9 von Artikel 48 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts betreffen die §§ 2 und 13 des AntiDHG. Die vorgesehenen Änderungen bedürfen einer redaktionellen Überarbeitung. Daher werden die Änderungsbefehle im Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts zu diesen Vorschriften des AntiDHG aufgehoben. Die redaktionelle Bereinigung erfolgt mit Artikel 19 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 3

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Finanzuntersuchung nicht in 2023 bis 2026, sondern für den Zeitraum 2023 bis 2026 durchgeführt wird.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts)

Der Änderungsbefehl in Artikel 46 Nummer 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 setzt den in der Begründung zu Artikel 14 Nummer 1 beschriebenen Fehler fort. Auch dieser Änderungsbefehl wird zur Korrektur aufgehoben und mit Artikel 9 dieses Gesetzes neu aufgenommen.

Die Änderungsbefehle in den Artikeln 33 und 34 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch werden aus den gleichen Gründen aufgehoben und die erforderlichen - an die aktuelle Rechtslage angepassten - Änderungsbefehle in Artikel 3 bzw. Artikel 4 aufgenommen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Eine Rundungsregel zu den Übergangsleistungen des § 108 Soldatenversorgungsgesetz fehlte bislang und wird hiermit nachgeholt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 145 Absatz 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch. Die Regelungen sollen gewährleisten, dass entsprechende Leistungen für beschädigte frühere

Soldatinnen und Soldaten gleichermaßen festzustellen sind, wie die Leistungen für andere Berechtigte nach dem (außer Kraft getretenen) Bundesversorgungsgesetz.

Zu Artikel 17 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Im Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes und zur Änderung anderer Vorschriften (Wohngeld-Plus-Gesetz) vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I 2160) wurde das Mindesteinkommen, die Mindestmiete und das pauschale zusätzliche Wohngeld ab der 13. Person im Haushalt in die Regelung zur Dynamisierung in § 43 WoGG einbezogen. Hier ist eine ergänzende redaktionelle Folgeänderung in § 38 Nummer 4 Wohngeldgesetz (WoGG) als Ermächtigungsgrundlage für die Fortschreibung des Wohngeldes erforderlich, damit bei der nächsten Dynamisierung zum 1. Januar 2025 eine Anwendung des Fortschreibungsparagraphen (§ 43) im WoGG für diese Regelungsbestandteile auf dem Verordnungsweg möglich ist.

Zu Artikel 18 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Im Rahmen einer Antragstellung nach § 94 Absatz 3 Satz 1 SGB XIV kann es verfahrensbedingt, zum Beispiel in den Fällen, in denen ein Rechtsbehelf gegen den Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid nach § 18 Absatz 9 eingelegt wird, dazu kommen, dass eine Zahlung auf die Darlehensschuld nicht rechtzeitig mit Fälligkeit der ersten Rate gemäß § 18 Absatz 4 bis 6 erfolgt. Unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 Satz 2 bis 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (DarlehensV) können in diesen Fällen bereits Zinsen und gem. § 8 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 DarlehensV Mahnkosten zulasten der Darlehensnehmenden anfallen.

Um derartige Nachteile für die Darlehensnehmenden für die Dauer des Prüfverfahrens beim Träger der Sozialen Entschädigung ab Zugang der Mitteilung nach Satz 1 beim Bundesverwaltungsamt zu vermeiden, wird mit dem neuen Absatz 15 eine Freistellungsregelung geschaffen.

Danach erfolgt die Freistellung mit Beginn des Monats, in dem dem Bundesverwaltungsamt die Mitteilung des Trägers der Sozialen Entschädigung nach § 94 Absatz 4 Satz 1 SGB XIV über einen Antragseingang nach § 94 Absatz 3 Satz 1 SGB XIV zugeht. Damit bedarf es für die Freistellung keiner zusätzlichen Antragstellung durch die Darlehensnehmenden beim Bundesverwaltungsamt.

Wie bei § 18a Absatz 3 Satz 1 wird bis zu vier Monate vor Zugang der Mitteilung nach Satz 1 rückwirkend freigestellt.

Mit der vollständigen Tilgung der Darlehensschuld durch den Träger der Sozialen Entschädigung erlischt insoweit auch die Rückzahlungsverpflichtung des Darlehensnehmenden, sodass keine weitere Freistellung von der Darlehensrückzahlung erforderlich ist. Hiervon unberührt bleiben etwaige beim Darlehensnehmenden angefallene Zinsen und weitere Kosten.

Bei vollständiger Ablehnung der Übernahme der Darlehensrückzahlung durch den Träger der Sozialen Entschädigung endet die Freistellung mit Beginn des Monats, in dem dem Bundesverwaltungsamt die Mitteilung des Trägers der Sozialen Entschädigung über diese Entscheidung zugeht.

Im Falle einer Entscheidung des Trägers der Sozialen Entschädigung auf Übernahme der Darlehensrückzahlung in einer bestimmten Teilhöhe endet die Freistellung mit Beginn des Monats, in dem neben dem Zugang der Mitteilung des Trägers der Sozialen Entschädigung über diese Entscheidung beim Bundesverwaltungsamt die teilweise Tilgung der Darlehensschuld in der zu übernehmenden Höhe erfolgt ist. Denn nur tatsächlich geleistete Tilgungen können bei der Neuberechnung der verbleibenden Darlehensschuld Berücksichtigung finden.

Die Beendigung der Freistellung bedarf keiner Mitwirkung des Darlehensnehmenden. § 44 SGB X bleibt unberührt.

Lediglich für Beträge, die durch die Darlehensnehmenden abgelöst werden, kommt ein Erlass wegen vorzeitiger Rückzahlung in Betracht. Die Freistellungszeiten werden bei der Erlassberechnung für die vorzeitige Rückzahlung berücksichtigt.

Zu Nummer 2

Die Freistellungsregelung für das Verfahren nach § 94 SGB XIV findet für BAföG-Bankdarlehen entsprechende Anwendung.

Zu Artikel 19 (Änderung des Anti-D-Hilfegesetzes)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts wird das BVG durch das SGB XIV abgelöst. Dadurch richtet sich der gesetzliche Regelungsrahmen der Krankenbehandlung im AntiDHG nunmehr nach den Vorschriften §§ 41 bis 61 SGB XIV. Artikel 48 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts sah einen Verweis auf §§ 41 bis 53 SGB XIV vor. Dieser Verweis ist jedoch unvollständig, da die mit der Krankenbehandlung im Zusammenhang stehenden erstattungsrechtlichen Regelungen der §§ 54 bis 61 SGB XIV unbeachtet bleiben. Damit auch diese Vorschriften zu Anwendung kommen, wird der Verweis in § 2 AntiDHG entsprechend erweitert.

Zudem wird § 2 AntiDHG sprachlich an das SGB XIV angepasst. Mit dem SGB XIV wird der im BVG verwendete Begriff „Heil- und Krankenbehandlung“ durch den Begriff „Krankenbehandlung“ abgelöst. Diese sprachliche Änderung wird nunmehr auch in § 2 AntiDHG vorgenommen.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Die Angabe des § 13 AntiDHG in der derzeit geltenden Fassung lautet „Übergangsvorschriften“ und ist insoweit missverständlich, als die Regelung keine Übergangsvorschriften enthält, sondern Besitzstände regelt. Aus Klarstellungsgründen wird die Überschrift von § 13 AntiDHG nunmehr in Besitzstände geändert.

Zu Buchstabe b

Die zunächst mit Artikel 48 Nummer 9 Buchstabe a vorgesehene Änderung des § 13 AntiDHG unterliegt einer sprachlichen Ungenauigkeit. Mit der Neufassung wird der Besitzstand hinsichtlich bereits bestandskräftig festgestellter Ansprüche auf Heil- und Krankenbehandlung klarer geregelt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Artikel 20 (Änderung der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Herstellung des Gleichlaufes mit den Regelungen im SGB II und SGB XII.

Im einleitenden Teil des Satzes wird ein dynamischer Verweis auf die Vorschrift des § 8 Absatz 1a SGB IV aufgenommen und ersetzt damit den bisher geltenden Betrag in Höhe von 520 Euro. Dies stellt sicher, dass künftige Anhebungen der dortigen Geringfügigkeitsgrenze auch bei den anrechnungsfreien Beträgen nach § 24 Absatz 2 Satz 3 KFüV nachvollzogen werden. Die Regelung wird zudem auf Personen beschränkt, die das 15., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Mit der Ergänzung in § 24 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 KFüV wird der Gleichlauf zu der bereits vollzogenen Anpassung in § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7b.) SGB XII sichergestellt.

Die Regelung in § 24 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 KFüV wird ergänzt um eine Überbrückungszeit von drei Monaten nach dem Schulabschluss.

Mit dem neu eingefügten § 24 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 KFüV werden Personen unter 25 Jahren, die einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) absolvieren, ebenfalls unter die Regelung gefasst. Klarstellend gilt hierbei das Taschengeld für Freiwilligendienste nach dem BFDG beziehungsweise JFDG als Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Damit soll sichergestellt werden, dass das Taschengeld in Höhe des Betrages nach § 8 Absatz 1a SGB IV zum Einkommen gehört.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a). Statt des feststehenden Betrages von 520 Euro wird ein dynamischer Verweis auf die Vorschrift des § 8 Absatz 1a des Vierten Buches aufgenommen.

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2024

Zu Absatz 2

Die redaktionelle Anpassung der Verweise in § 11b Absatz 1 Satz 2 und § 24 Absatz 4 Satz 2 SGB II tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2023 in Kraft und folgt damit der Geltung der Verweisnorm des § 11 Absatz 3 SGB in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 2022.

Zu Absatz 3

Das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung sowie die darin enthaltenen Regelungen zur Einführung des Qualifizierungsgeldes treten am 1. April 2024 in Kraft. Daher bedarf es eines Inkrafttretens der in Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a aufgenommenen Änderung entsprechend zum 1. April 2024.

Die in Artikel 3 Nummer 6 eingefügte Ergänzung des § 16k Absatz 5 SGB II ist eine rechtliche Klarstellung und tritt wegen des Inkrafttretens des § 16k SGB II zum 1. Juli 2023 zum selben Zeitpunkt in Kraft, ebenso wie die Änderungen in den §§ 11a und 24 SGB II (Nummer 2 4 und 9).

Zu Absatz 4

Die in Artikel 14 und 15 geregelten Aufhebungen von Artikeln des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, 2652), des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) sowie die in Artikel 12 enthaltenen Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes und die in Artikel 20 erhaltende Änderung der Verordnung zur Kriegsopferversorgung müssen vor dem Inkrafttreten der an die aktuelle Rechtslage angepassten Änderungsbefehle in Artikel 1, 3 und 6 in Kraft treten.

Zu Absatz 5

Die Folgeänderungen zu den Leistungen des Ausgleichs für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz treten wegen des Inkrafttretens des SEG zum 1. Januar 2025 zum selben Zeitpunkt in Kraft.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1035. Sitzung am 7. Juli 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 21a – neu – SGB XII)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

, 1a. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Vierzehnten Buch

Personen, denen Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches zuerkannt worden sind, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.“ ‘

Folgeänderung:

Artikel 1 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

, 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe zu § 21a eingefügt:

„§ 21a Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Vierzehnten Buch“

b) Folgende Angabe zu § 147 wird angefügt: <...weiter wie Vorlage...>“ ‘

Begründung:

Durch Artikel 29 Nummer 2 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl I 2019, 2707) wurde zum 1. Januar 2024 ein Leistungsausschluss für Personen, die Leistungen nach § 93 dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) beziehen, bereits für den Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelt.

Im Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist eine entsprechende Regelung nicht eingeführt worden. Die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV würden demnach nach wie vor existenz-

sichernde Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII beantragen können.

Nach § 93 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 92 Absatz 4 Nummer 1 SGB XIV erhalten Geschädigte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die sich im Wesentlichen am notwendigen Bedarf nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII richten. Ab Zuerkennung dieser Leistungen besteht demnach keine Hilfebedürftigkeit mehr im Sinne des SGB XII. Mit der Abgrenzungsregelung wird somit klargestellt, dass Leistungen nach § 93 SGB XIV vorrangig gegenüber den Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII sind.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 26a – neu – SGB XII)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

, 1a. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a Bagatellgrenze

(1) Die §§ 45, 47 und 48 des Zehnten Buches werden mit der Maßgabe angewandt, dass ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit nicht aufzuheben ist, wenn sich ausschließlich Erstattungsforderungen nach § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches von insgesamt weniger als 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft ergäben. Bei der Prüfung der Aufhebung nach Satz 1 sind Umstände, die bereits Gegenstand einer vorherigen Prüfung nach Satz 1 waren, nicht zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 50 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.

(2) Ist über die Erbringung der Leistungen vorläufig entschieden worden, sind Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, zu erstatten, sofern sie insgesamt mindestens 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft betragen.“ ‘

Folgeänderung:

Artikel 1 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

, 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 26 wird folgende Angabe zu § 26a eingefügt:

„§ 26a Bagatellgrenze“

- b) Folgende Angabe zu § 147 wird angefügt: <...weiter wie Vorlage...>‘

Begründung:

Im Zuge des Bürgergeld-Gesetzes ist in § 40 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) eine Bagatellgrenze in Höhe von 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft eingeführt worden.

Die tragenden Argumente der Begründung für die Einführung im SGB II überzeugen jedoch gleichermaßen für den Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Jede Rückforderung erzeugt unabhängig von ihrer Höhe grundsätzlich zunächst denselben Verwaltungsaufwand. Sobald aber der mit der Rückforderung verbundene zeitliche Personalaufwand den Rückforderungsbetrag übersteigt, wird jedes noch so seltene Verwaltungshandeln unwirtschaftlich. Unabhängig davon, wie oft also ein derartiger Sachverhalt eintritt, widerspricht dann jeder einzelne Fall der Grundidee einer modernen und effektiven Verwaltung, indem er unwirtschaftlich Personalressourcen bindet. Jede noch so seltene und kleine Forderung birgt zudem das hohe Risiko, dass durch Nichtreaktion, Nachfrage oder einen Widerspruch weitere Arbeiten erforderlich und Einheiten wie das Mahnwesen oder die Rechtsstellen belastet werden, und sie spätestens ab diesem Zeitpunkt zu einem rechnerisch wirtschaftlichen Nachteil führt. Einkommensänderungen im SGB XII erfordern möglicherweise seltener eine Neufestsetzung als im SGB II; wenn sie aber erforderlich werden, ist der Verwaltungsaufwand identisch.

In Fällen, in denen sich durch eine schnelle Bearbeitung das Ansteigen der Forderung und damit das Überschreiten einer künftigen Bagatellgrenze vermeiden lässt, fördert dies zudem die umgehende Erledigung der Forderung und entlastet die Sachbearbeitung von dem andernfalls nachfolgenden Arbeitsvolumen, auch der weiteren Einheiten. Gerade weil die Kundinnen und Kunden im SGB XII im Vergleich zu Kundinnen und Kunden des SGB II naturgemäß weniger bis keine Chancen haben, sich aus dem Leistungsbezug zu lösen, berechtigt dies nicht dazu, diesen Personenkreis schlechter zu stellen.

Den gewünschten Gleichklang zwischen den SGB II und dem SGB XII ausgerechnet zum Nachteil einer Personengruppe zu durchbrechen, die gerade keine Möglichkeit hat, selbst geringe Forderungen aus dem Regelbedarf oder durch ein zusätzliches Einkommen zu begleichen, erscheint besonders systemwidrig.

Gerade weil die Einführung einer Bagatellgrenze auch im SGB XII in jedem Fall zu einer Ressourceneinsparung führt und keinen wirtschaftlichen Nachteil nach sich zieht, die Nichteinführung hingegen den wirtschaftlichen Nachteil jedes Falles bei jeder erforderlichen Mahnung und jedem Widerspruch aber weiter zu Lasten der ausführenden Dienststellen verschieben würde, ist ein Gleichklang zwischen den Gesetzen zwingend geboten.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 35 Absatz 1 Satz 7 – neu – SGB XII)

Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

, 3. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Haushaltsgemeinschaften oder Mehrpersonenhaushalte finden die Sätze 2 bis 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich Beginn, Ende und Ausschluss der Karenzzeit für die Haushaltsgemeinschaft oder den Mehrpersonenhaushalt als solche einheitlich bestimmen; maßgeblich ist der Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs der Unterkunft und diejenige Karenzzeit eines Mitglieds der Haushaltsgemeinschaft oder des Mehrpersonenhaushaltes, welche als erstes begonnen hat.“

b) In Absatz 3 Satz 2 <...weiter wie Vorlage...> ‘

Begründung:

Nach aktueller Rechtslage ist die Karenzzeit für die Unterkunft so zu verstehen, dass die Karenzzeit individualisiert für jede Person einer Haushaltsgemeinschaft oder eines Mehrpersonenhaushaltes bestimmt werden muss. Daher können für die Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft oder eines Mehrpersonenhaushaltes jeweils unterschiedliche Karenzzeiten gelten. Zwar ist aktuell davon auszugehen, dass dieses Thema, insbesondere aufgrund ständiger Veränderungen innerhalb von Bedarfsgemeinschaften, im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) häufiger auftritt als im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), eine in beiden Regelungssystemen gleichlaufende Regelung ist dennoch wünschenswert.

Zu befürchten ist, dass die personenbezogene Bestimmung der Karenzzeit sehr fehleranfällig und äußerst aufwändig für die Sachbearbeitung sein wird. Sozialgerichte könnten gegebenenfalls im Auslegungsweg zudem zu einem Meistbegünstigungsgrundsatz tendieren und für die gesamte Haushaltsgemeinschaft oder den gesamten Mehrpersonenhaushalt immer die längste Karenzzeit festlegen.

Die Formulierung im Antrag ermöglicht für Haushaltsgemeinschaften und Mehrpersonenhaushalte in einer Unterkunft eine einheitlich ausgestaltete Karenzzeit. Unerheblich ist hierbei, ob die für die Haushaltsgemeinschaft oder den Mehrpersonenhaushalt maßgebliche, also als erstes begonnene, Karenzzeit in der aktuellen Unterkunft zu laufen begonnen hat oder in einer gegebenenfalls vorher bewohnten Unterkunft, und ob die Karenzzeit in der aktuellen Unterkunft selbst überhaupt noch läuft.

Eine verbrauchte Karenzzeit des ersten Mitglieds der Haushaltsgemeinschaft oder des Mehrpersonenhaushaltes wirkt dabei hinsichtlich des Beginns und Endes der maßgeblichen Karenzzeit zulasten von später hinzukommenden Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft oder des Mehrpersonenhaushaltes. Umgekehrt wirkt eine noch nicht ver-

brauchte Rest-Karenzzeit jedoch auch zugunsten der später hinzukommenden Mitglieder (deren individuelle Karenzzeit gegebenenfalls schon abgelaufen ist) und damit unabhängig davon, ob die einzelne leistungsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt bereits Mitglied der Haushaltsgemeinschaft oder des Mehrpersonenhaushaltes war. Verlässt das Mitglied, dessen Karenzzeit für die aktuell bewohnte Unterkunft als erstes begonnen hat, die Unterkunft, bleibt die Restkarenzzeit für die verbleibenden Mitglieder dadurch unberührt.

Dieses Ergebnis ist trotz des Individualisierungsgrundsatzes gut vertretbar, da es sich von vornherein um eine mit Makel behaftete Wohnung handelt, und weil der Gesetzgeber nur – zeitlich begrenzt – die Wohnungsinhaber vor dem Umziehen-Müssen bewahren will.

4. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 36 Absatz 3 – neu – SGB XII)

Artikel 3 Nummer 8 (§ 22 Absatz 9 Satz 4 – neu – SGB II)

a) Artikel 1 Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

,4. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 <...weiter wie Vorlage...>
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Kündigt ein Energieversorgungsunternehmen einem Haushaltskunden wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung den Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung an, teilt es dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe oder der Stelle, die von ihm zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben beauftragt wurde, unverzüglich Folgendes mit:

1. den Namen und die Anschrift des Haushaltskunden,
2. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Abschlagszahlungen,
3. die Höhe des geltend gemachten Zahlungsrückstandes sowie
4. die Höhe der geltend gemachten Kosten, die durch die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung entstanden sind.

Die Übermittlung dient der Behebung einer Notlage im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und unterbleibt, wenn dem Energieversorgungsunternehmen bekannt ist, dass die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung nicht auf Zahlungsunfähigkeit der zahlungspflichtigen Person beruht. Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Kriegsofopferfürsorge nach

dem Bundesversorgungsgesetz gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt und in der Verarbeitung eingeschränkt werden. Satz 1 bis 3 gelten entsprechend für Wasserversorgungsunternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform und unabhängig von der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zu privaten Endverbrauchern.“ ‘

b) In Artikel 3 Nummer 8 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

, a₁) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„§ 36 Absatz 3 des Zwölften Buches ist entsprechend anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Die Regelung ist angelehnt an § 36 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und § 22 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Mitteilungspflicht der Gerichte bei drohenden Zwangsräumungen von Wohnraum hat sich bewährt. Die aktuelle Lage zeigt allerdings, dass nicht nur Mietschulden das Mietverhältnis gefährden, sondern Energie- und Wasserschulden zu einer vergleichbaren Notlage führen und das Wohnen in einer Wohnung trotz bestehenden Mietverhältnisses unzumutbar machen. Ein der Menschenwürde entsprechendes Wohnen ist dann nicht mehr möglich. Adressaten sind Energieversorgungsunternehmen (§ 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes) und Wasserversorgungsunternehmen. Ziel dieser Vorschrift ist, dass die Sozialhilfeträger rechtzeitig über angekündigte Energie- oder Wassersperren informiert werden. Die Sozialhilfeträger bekommen damit Kenntnis im Sinne des § 18 Absatz 1 SGB XII von einer möglichen Notlage und prüfen von Amts wegen, ob Leistungen nach § 36 Absatz 1 SGB XII zu erbringen sind. Dazu gehören auch Verhandlungen mit den Energieversorgungsunternehmen beziehungsweise Wasserversorgungsunternehmen. Insbesondere bei Haushalten mit Kindern können die Sozialhilfeträger die Haushalte auch aufsuchen, wenn dies notwendig ist. Gerade Haushalten mit niedrigem, aber weitestgehend bedarfsdeckendem Einkommen, die bislang keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen haben, fehlt oftmals der Zugang ins Hilfesystem. Die Energieversorgungsunternehmen sind untergesetzlich aufgrund der Stromgrundversorgungsverordnung beziehungsweise der Gasgrundversorgungsverordnung verpflichtet, den Haushaltskunden bereits mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzugs über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren. Dazu kann zwar ein Hinweis auf gesetzliche Leistungen der Sozialhilfe gehören, zwingend ist ein solcher Hinweis aber nicht. Ein solcher Hinweis allein wäre ohnehin nicht zielführend, denn die zahlungspflichtigen Personen nehmen solche Hinweise bei diesem Verfahrensstand vielfach tatsächlich nicht (mehr) zur Kenntnis. Zur Vermeidung oder Beseitigung einer durch eine Energie- oder Wassersperre eintretenden oder eingetretenen Notlage ist eine aktive Unterstützung des betroffenen Haushalts durch den Sozialhilfeträger unverzichtbar und geboten.

Die Anknüpfung an die Ankündigung der Unterbrechung der Grundversorgung ist ein sachgerechter Zeitpunkt für die Mitteilung an den Sozialhilfeträger. Damit beschränkt

sich die Mitteilungspflicht auf Notfälle. Für die Erfüllung der Mitteilungspflicht ist keine Kenntnis des Versorgungsunternehmens erforderlich, ob die betreffende Person bereits Sozialleistungen bezieht. Leistungen nach § 36 Absatz 1 SGB XII werden auch an Haushalte erbracht, die im Übrigen ihren Bedarf ohne Sozialleistungen decken können.

Die neue Regelung ermöglicht die erforderliche Datenübermittlung zwischen den Energieversorgungsunternehmen beziehungsweise den Wasserversorgungsunternehmen und den Sozialhilfeträgern. Die vorgeschlagene Regelung ist datenschutzrechtlich unbedenklich. Nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung wird nach Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b DSGVO durch das Recht der Mitgliedstaaten festgelegt. Damit ist eine bundesgesetzliche Vorschrift eine zulässige Rechtsgrundlage. Durch die vorgeschlagene Regelung wird eine Mitteilungspflicht der Versorgungsunternehmen eingeführt und damit eine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung geschaffen. Die Regelung ist auf das erforderliche Maß für die Erreichung ihres Zwecks beschränkt. Der Zweck der Datenverarbeitung, der nach Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 DSGVO in der Rechtsgrundlage festgelegt sein muss, ergibt sich aus Satz 2 (Behebung einer Notlage im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 SGB XII).

Für die Energieversorgungsunternehmen und die Wasserversorgungsunternehmen ergeben sich durch die Mitteilung an den Sozialhilfeträger und dessen Tätigwerden Erleichterungen, weil dadurch weitere Vollstreckungsmaßnahmen abgewendet, die Verfahren verkürzt sowie Aufwand und Kosten gespart werden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 5a – neu – (§ 42b Absatz 2 Satz 3 – neu – SGB XII)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

,5a. In § 42b Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Für Beschäftigte, die bei einem Leistungsanbieter nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 beschäftigt und in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes eingesetzt sind, findet Satz 2 keine Anwendung.“ ‘

Begründung:

Ein Mehrbedarf für die Mehraufwendungen bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach § 42b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird zur Zeit nur für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), für Beschäftigte bei anderen Leistungsanbietern (aLa) sowie für Beschäftigte im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote anerkannt, wenn „die Mittagsverpflegung in Verantwortung eines Leistungsanbieters angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen diesem und dem für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an einem anderen Ort Verantwortlichen vereinbart ist“.

Diese Voraussetzungen liegen bei vielen Beschäftigten in WfbM, die in den Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten, in denen die Beschäftigten aus logistischen Gründen nicht mit dem Mittagessen durch den Leistungsanbieter versorgt werden können, nicht vor. Dies betrifft insbesondere Beschäftigte, die außerhalb der anerkannten Räumlichkeiten der Werkstatt beziehungsweise des anderen Leistungsanbieters in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sind (sogenannte ausgelagerte Arbeitsplätze).

Es kommt demnach zu einer Ungleichbehandlung der Beschäftigten auf ausgelagerten Arbeitsplätzen gegenüber den Personen im internen Bereich der Werkstatt oder des anderen Leistungsanbieters.

Die finanzielle Schlechterstellung der Beschäftigten auf Außenarbeitsplätzen gegenüber den Beschäftigten im internen Bereich hat zur Folge, dass die ausgelagerten Arbeitsplätze an Attraktivität verlieren und Beschäftigte interne Arbeitsplätze vorziehen könnten. Dabei stellen ausgelagerte Arbeitsplätze einen wichtigen Zwischenschritt für den Übertritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt dar, da dort die maximale Annäherung an die Gegebenheiten des allgemeinen Arbeitsmarkts besteht, die unter dem Dach der Werkstätten beziehungsweise der anderen Leistungsanbieter möglich ist. Sie bieten Menschen mit Behinderungen eine Chance zur Erprobung am Arbeitsmarkt und die Möglichkeit, potentielle Arbeitgeber kennenzulernen, um einen möglichen Sprung in den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Für die Beschäftigten, die bereits auf ausgelagerten Arbeitsplätzen tätig sind, bedeutet die Übernahme der Kosten für die eigene Mittagsverpflegung häufig eine hohe Mehrbelastung ihres nur geringen Einkommens. Dies kann eine Einschränkung der Teilhabemöglichkeiten in anderen Lebensbereichen zur Folge haben oder aber die Rückkehr in die Sonderbeschäftigungsstruktur eines anderen Leistungsanbieters, einer Werkstatt, wodurch sich Strukturen der Sonderwelten für Menschen mit Behinderungen verfestigen.

Nötig ist daher eine Änderung von § 42b SGB XII, die sicherstellt, dass den Beschäftigten auch auf allen ausgelagerten Arbeitsplätzen der Mehrbedarf für die Mehraufwendungen der Mittagsverpflegung gewährt wird.

6. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 44a Absatz 1 Satz 1 SGB XII)

Artikel 1 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

, 7. § 44a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 41 Absatz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 2, 3 und 3a“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 <...weiter wie Vorlage...> ‘

Begründung:

Der § 44a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) setzt für eine vorläufige Entscheidung über die Erbringung von Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII voraus, dass die Voraussetzungen des § 41 Absatz 2 und 3 SGB XII feststehen. Danach hat der Träger der Sozialhilfe über Geldleistungen vorläufig zu entscheiden, wenn im Entscheidungszeitpunkt zwar die Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII dem Grunde nach feststeht, die weiteren leistungserheblichen Umstände jedoch noch nicht abschließend geklärt werden konnten.

Die Einführung der vorläufigen Entscheidung mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde insbesondere mit dem schwankenden Einkommen von Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind (siehe BR-Drucksache 541/16, Seite 95) begründet, da in diesen Fällen eine abschließende Bewilligungsentscheidung untauglich ist, da sie nur aufgrund einer mit Unsicherheiten behafteten Prognose entschieden werden kann.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) regelt § 41 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3a SGB XII den Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII auch für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für den Zeitraum, in dem sie in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 SGB IX) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) erhalten.

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf § 41 Absatz 3a SGB XII ist bisher ohne ersichtlichen Grund unterblieben und soll aus Gründen der Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten und um dem Bedürfnis in der Praxis Rechnung zu tragen, nun nachgeholt werden.

7. Zu Artikel 1 Nummer 7a – neu – (§ 45a Absatz 2 Satz 6 – neu –, 7 – neu – SGB XII)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

,7a. Dem § 45a Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Für Personen, die bereits im Vorjahr Leistungen nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b und § 42a Absatz 5 Satz 3 bezogen haben, ist die ermittelte durchschnittliche Warmmiete nur anzuwenden, wenn diese den bisher anerkannten Wert der Warmmiete übersteigt. Ansonsten ist der bisher anerkannte Wert der Warmmiete weiterhin anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Die Problematik des Umgangs mit im Vergleich zur vorherigen Ermittlung gesunkenen Angemessenheitsgrenzen nach § 42a Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist gesetzlich noch nicht zufriedenstellend gelöst.

Die besonderen Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII (persönlicher Wohnraum mit zusätzlichen Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Flächen und Räume, die der Erbringung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) dienen) wurden zum 1. Januar 2020 als weitere Wohnform gesondert geregelt. Zuvor war diese Wohnform lediglich als stationäre Einrichtung bei Bezug von Eingliederungshilfeleistungen nach Teil 2 des SGB IX vorgesehen. Während die Fachleistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII von der Vergütungsvereinbarung nach § 125 Absatz 3 SGB IX erfasst sind, werden die verbleibenden Kosten zum Lebensunterhalt (inklusive der Kosten der Unterkunft (KdU)) von den Leistungserbringern den Leistungsberechtigten direkt in Rechnung gestellt. Das Rechtsverhältnis zwischen Leistungserbringer und den Leistungsberechtigten ist dabei ein zivilrechtliches, für das neben den Vorschriften des BGB auch die Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBG) Anwendung finden.

Gemäß § 42a Absatz 5 SGB XII werden für diese Räumlichkeiten die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf berücksichtigt, soweit sie angemessen sind. Fallen zusätzliche Kosten an für die Möblierung des persönlichen Wohnraums, Wohn- und Wohnnebenkosten, Haushaltsstrom, die Instandhaltung des Wohnraums oder der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten, die Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder Gebühren für Telekommunikation, Rundfunk, Fernsehen und Internet, sind um bis zu 25 Prozent höhere als die angemessenen Aufwendungen anzuerkennen. Die einjährige Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 bis 6 SGB XII gilt für die besonderen Wohnformen nicht. Als angemessen gelten die Aufwendungen, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten nicht überschreiten. Wie die durchschnittliche Warmmiete zu ermitteln ist, ist seit dem 1. Juli 2021 im neu eingefügten § 45a SGB XII geregelt. Die durchschnittliche Warmmiete ist jährlich bis spätestens zum 1. August eines Kalenderjahres neu zu ermitteln und ab dem 1. Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres anzuwenden. Höhere tatsächliche Kosten und damit ein Überschreiten der Angemessenheitsgrenze kann aus Preissteigerungen resultieren wie zum Beispiel Energiepreissteigerungen, aber auch durch ein Absinken der Angemessenheitsgrenze in der jährlichen Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete, welche in erheblicher Höhe erfolgen kann. Anlässlich der erstmaligen Neuermittlung der Angemessenheitsgrenzen für das Jahr 2021 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 erklärt, es einmalig nicht zu beanstanden, wenn Träger in 2021 bei Leistungsbewilligungen in besonderen Wohnformen von der Berücksichtigung gesunkener Angemessenheitsgrenzen absehen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass sich ein Absinken nicht nur unmittelbar mit der Einführung der erstmaligen Neuermittlung der durchschnittlichen, angemessenen Warmmieten eines Einpersonenhaushalts im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers ergeben konnte, sondern auch bei den

folgenden jährlichen Ermittlungen.

Ein solches Absinken der Angemessenheitsgrenze bedeutet für die leistungsberechtigte Person nach dieser geltenden Rechtslage und vor dem Hintergrund, dass Verträge nach dem Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (WBVG) überwiegend auf unbestimmte Zeit geschlossen werden, dass sie dann der berechtigten Forderung des Leistungserbringers auf Zahlung der fortgeltend unveränderten Miete ausgesetzt ist, die wegen des Überschreitens der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 5 SGB XII nicht von der Sozialhilfe getragen wird. Die leistungsberechtigte Person könnte sich dann auch nicht über eine eigene Geltendmachung dieser übersteigenden KdU im Rahmen des § 113 SGB IX entpflichten, da eine Antragstellung/Geltendmachung dem Leistungserbringer obläge. In solchen Fällen bleibt deshalb nach § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII nur eine gegebenenfalls mögliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Es erscheint jedoch systemfremd, die mit Inkrafttreten der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 einhergehende Trennung der Sozialhilfe von der Eingliederungshilfe zu durchbrechen, indem die Angemessenheitsgrenze übersteigende KdU der Eingliederungshilfe zugeordnet werden. Erwägungsgrund für die Rechtsfolge des § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII war, dass die Überschreitung angesichts der Besonderheiten dieser Wohnform nicht als Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt berücksichtigt werden könne, weil Kostenstrukturen vorlägen, die sich einer Steuerung durch die Lebensunterhaltsleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII entzögen. Die erforderliche Steuerungswirkung könne nur im Rahmen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX erzielt werden. Deshalb haben im Falle einer in Ausnahmefällen möglichen Überschreitung der 25-Prozent-Grenze die Träger von Leistungen nach Teil 2 des SGB IX übergangsweise die übersteigenden Kosten zu übernehmen. Entsprechend den in § 35 Absatz 2 Satz 2 SGB XII normierten Folgen bei einem Überschreiten der Angemessenheitsgrenze für Aufwendungen für die Miete mache dies erforderlich, eine kostengünstigere Alternative für die Unterbringung zu suchen. (BT-Drucksache 18/9522, 336; Bundesteilhabegesetz – BTHG).

Entgegen dieser Erwägungen resultiert der Umstand, dass Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in Folge eines Absinkens der Angemessenheitsgrenze nicht mehr als angemessen anerkannt werden können, jedoch gerade nicht aus den Besonderheiten der besonderen Wohnform. Vielmehr werden die Ursachen für das Absinken durch äußere Faktoren im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers bedingt. Aufgrund der besonderen Schutzbelange dieses Personenkreises ist es erforderlich, diesen dauerhaft vor den negativen Auswirkungen sinkender Angemessenheitsgrenzen zu schützen. Deshalb bedarf es zur langfristigen Klärung der Problematik der sinkenden Angemessenheitsgrenzen einer gesetzlichen Regelung im SGB XII, um unangemessene Ergebnisse zu verhindern.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung des § 45a Absatz 2 Satz 6 und 7 SGB XII ist die nach wie vor verbreitete Problematik sinkender Angemessenheitsgrenzen schon vom Grunde her ausgeschlossen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 7a – neu – (§ 72 Absatz 1 Satz 4 SGB XII)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

„7a. § 72 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.“

Folgeänderung:

In Artikel 21 Absatz 4 ist nach dem Wort „Artikel“ die Angabe „1 Nummer 7a,“ einzufügen.

Begründung:

Durch Artikel 5 Nummer 9 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16. Dezember 2022 (BGBl I 2022, 2344) wurde § 39a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) aufgehoben. Der Verweis auf die entsprechende Anwendbarkeit des § 39a SGB XII in § 72 Absatz 1 Satz 4 SGB XII ist somit überholt und aus redaktionellen Gründen aufzuheben.

9. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Dreifachbuchstabe ddd (§ 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SGB XII)

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd ist § 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wie folgt zu fassen:

„7. der Betrag nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches monatlich aus Erwerbstätigkeit bei Leistungsberechtigten, die

- a) eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen, soweit sie das 15., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a des Dritten Buches geförderte Einstiegsqualifizierung durchführen, soweit sie das 15., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- c) als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen während

der Schulzeit erwerbstätig sind, soweit sie das 13., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben,

oder

- d) einem Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nachgehen, soweit sie das 15., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.“

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgenommene Altersbegrenzung auf die Varianten des § 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird den tatsächlichen Lebensumständen nicht gerecht:

Durch die bei Schülerinnen und Schülern vorgesehene gesetzliche Begrenzung der Anrechnungsfreiheit auf ein Alter ab 15 Jahren wird ignoriert, dass Schülerjobs, wie zum Beispiel Zeitungsaustragen, bereits sind ab 13 Jahren möglich sind.

Zwar kann ein Job die Schulbildung beeinträchtigen, grundsätzlich kann Kindern in diesem Alter aber bereits aufgezeigt werden, dass sich ein kleiner Job lohnen kann, was durch die Einschränkung zunichtegemacht wird. Dies gilt insbesondere mit Blick auf analogleistungsberechtigte Personen. Daher wird vorgeschlagen, den Beginn der Altersgrenze für diese Personengruppe auf das 13. Lebensjahr vorzuziehen.

Ebenso benachteiligt die generelle Altersbeschränkung der Anrechnungsfreiheit auf Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, ohne ersichtlichen Grund Jugend- und Bundesfreiwilligendienstleistende, die die gesetzliche Tätigkeit bis zum zulässigen Alter von bis zum 27. Lebensjahr ausüben wollen. Für Leistungsbeziehende erscheint dieser Unterschied nicht nachvollziehbar. Daher wird vorgeschlagen, die Altersgrenze auf das 27. Lebensjahr anzuheben.

10. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Dreifachbuchstabe ggg (§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 – neu – SBG XII)

Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu ändern:

- a) Dreifachbuchstabe fff ist wie folgt zu fassen:

„fff) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.“

- b) Dreifachbuchstabe ggg ist wie folgt zu fassen:

„ggg) Folgende Nummern 10 und 11 werden angefügt:

„10. Überbrückungsgeld <... wie Vorlage ...> Regelungen,

11. die Freibetragsanteile aufgrund des § 82a in einer Rentennachzahlung.“ ‘

Begründung:

Wenn ein Grundrentenanspruch im Erstattungsverfahren nach § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) mit dem vorausleistenden Sozialhilfeträger abgerechnet wird, verbleibt bei strenger Auslegung des § 104 SGB X der Freibetrag als Rentennachzahlung bei dem Rententräger, der diese im zweiten Schritt an den Leistungsbezieher auszahlt. Dieser Freibetrag kann nicht vom Sozialhilfeträger zur Erstattung angemeldet werden, da § 104 SGB X keine Freibetragsregelung kennt und entsprechend berücksichtigen kann. § 104 SGB X soll den Leistungsberechtigten so stellen, als ob er die Leistung von Anfang an erhalten hätte. Diesem Grundsatz kann § 104 SGB X aber bei Freibeträgen nicht gerecht werden, so dass eine Nachbesserung in § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) dringend geboten ist. Andernfalls wird den Menschen, die mit dem Grundrentenfreibetrag für ihre langjährige Tätigkeit bessergestellt und wertgeschätzt werden sollten, diese Anerkennung entgegen den Gesetzesmaterialien verwehrt (vergleiche BT-Drucksache 19/18473, Seiten 23/24: „... Daher ist sicherzustellen, dass auch diese Personen durch Freibeträge in den Fürsorgesystemen tatsächlich Verbesserungen erfahren und die Stärkung der Anerkennung der Lebensleistung nicht durch Anrechnungen hier wieder aufgezehrt wird. ... Eine strenge Bedürftigkeitsprüfung wie in den Fürsorgesystemen ist für den Anspruch auf eine Grundrente als eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorgesehen und widerspricht maßgeblich dem Sicherungsziel der Grundrente. Statt der Lebensleistung der Menschen würden lediglich deren individuellen Bedarfe anerkannt.“). Der Vorteil, der aus dem Grundrentenfreibetrag resultieren soll, droht verloren zu gehen.

11. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Dreifachbuchstabe ggg (§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 – neu – SGB XII)

Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu ändern:

a) Dreifachbuchstabe fff ist wie folgt zu fassen:

„fff) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.“

b) Dreifachbuchstabe ggg ist wie folgt zu fassen:

„ggg) Folgende Nummern 10 und 11 werden angefügt:

„10. Überbrückungsgeld <... wie Vorlage ...> Regelungen,

11. Einkünfte, die nach anderen Vorschriften des Bundesrechts nicht als Einkommen im Sinne dieses Buches zu berücksichtigen sind.“ ‘

Begründung:

Die Regelung bringt eine Klarstellung. § 82 Absatz 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sieht bislang vor, welche Einkünfte nicht zum Einkommen gehören. In der Praxis enthält das Bundesrecht über § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 10 hinaus jedoch auch an diversen anderen Stellen Ausnahmen von der Einkommensberücksichtigung (siehe beispielhaft § 13 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, § 28 Absatz 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch).

12. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c (§ 82 Absatz 7 Satz 2, 3 – neu – SGB XII)

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c ist § 82 Absatz 7 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Einmalige Einnahmen sind im Folgemonat zu berücksichtigen, sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen nach diesem Buch erbracht worden sind. Entfielen der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen. Zu den einmaligen Einnahmen gehören auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden.“

Begründung:

Die in dem Gesetzentwurf beabsichtigte Änderung sieht vor, dass alle Einnahmen im Monat des Zuflusses zu berücksichtigen sind. Die bisherige Regelung, dass das einmalige Einkommen im Folgemonat anzurechnen ist, wenn für den Monat des Zuflusses bereits Sozialleistungen erbracht wurden, soll nun ersatzlos gestrichen werden. Weiterhin auf sechs Monate verteilt werden sollen lediglich einmalig bedarfsdeckende Nachzahlungen.

Die im Gesetzentwurf zur Begründung angeführte Verwaltungsvereinfachung vermag hier nicht zu überzeugen; vielmehr ist tatsächlich von einem erhöhten Verwaltungsaufwand auszugehen. Eine Anrechnung im Zuflussmonat hätte ein wesentlich aufwendigeres Rückforderungsverfahren zur Folge, als eine verwaltungsrechtlich leichter umzusetzende Anpassung der Leistung für die Zukunft in Form eines Änderungsbescheides. Dies würde einen erheblichen Mehraufwand in der Sachbearbeitung bedeuten. Zudem könnte es angesichts von häufigeren Rückforderungsbescheiden auch vermehrt zu Widerspruchsverfahren kommen.

Die geplante Änderung würde zudem weitreichende negative Folgen vor allem für Leistungsberechtigte haben, wenn für den Monat der Anrechnung der Einnahme der Leistungsanspruch entfiel. Insbesondere würde dies den Wegfall von Vergünstigungen (zum Beispiel GEZ, Sozialticket) und der Absicherung im Krankheitsfall bei nicht gesetzlich versicherten Leistungsberechtigten zur Folge haben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

13. Zu Artikel 1 Nummer 8a – neu – (§ 109 SGB XII)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

8a. In § 109 werden nach der Angabe „§ 98 Absatz 2“ ein Komma und die Wörter „in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Nummer 2“ eingefügt.

Begründung:

Mit Einführung des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 wurden die bislang stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe in offene Wohnformen überführt. Dies bedeutet, dass in einer besonderen Wohnform als Unterkunft im Sinne des § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) auch ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden kann. Zugleich ist die besondere Wohnform sozialhilferechtlich auch keine stationäre Einrichtung im Sinne des § 98 SGB XII. Entfällt bei einem Übertritt aus der besonderen Wohnform in eine stationäre Pflegeeinrichtung die Eingliederungshilfeleistung, erfolgt die Zuständigkeitsbestimmung nicht mehr nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, sondern nun nach § 98 SGB XII. Wird aber in der besonderen Wohnform unter sozialhilferechtlichen Gesichtspunkten ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet, knüpft die neue Zuständigkeit hier an und nicht an die Zuständigkeit der vor dem ursprünglichen Beginn der Einrichtungskette. Das bedeutet, dass ein neuer Sozialhilfeträger örtlich zuständig wird. Damit läuft der Schutz des Einrichtungsortes, der mit § 98 Absatz 2 SGB XII bezweckt wird, ins Leere. Es gilt dringend zu vermeiden, dass pflegebedürftige behinderte Menschen, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit der Umzug in eine reine stationäre Pflegeeinrichtung zu erwarten ist, aus Gründen der anschließend drohenden Sozialhilfekosten nicht mehr in den besonderen Wohnformen aufgenommen werden.

Die besondere Wohnform als Unterkunft sollte dringend in den Katalog der vom gewöhnlichen Aufenthalt ausgenommenen Aufenthaltsmöglichkeiten im § 109 SGB XII aufgenommen werden.

14. Zu Artikel 1 Nummer 16a – neu – (§ 146 Absatz 1 Satz 3 SGB XII)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16a einzufügen:

, 16a. § 146 Absatz 1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Der Leistungsbeginn richtet sich für Leistungen nach dem Vierten Kapitel nach § 44 und im Übrigen nach § 18.“ ‘

Begründung:

Vertriebene aus der Ukraine, die die deutsche Altersgrenze für das Rentenalter überschritten haben, haben nach den bisherigen Regelungen in § 146 Absatz 1 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und § 1 Absatz 3a Satz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) keinen direkten Zugang zu Leistungen nach SGB XII und der Grundsicherung im Alter. Sie erhalten im Ankunftsmonat, auch nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung, Leistungen nach § 3 AsylbLG und vollführen erst im Folgemonat einen Rechtskreiswechsel ins SGB XII. Dies ist mit einem vermeidbaren Aufwand verbunden, weil in Ländern, in denen die Leistungen nach AsylbLG und SGB XII nicht von der gleichen Dienststelle bearbeitet werden, mehrere Dienststellen nacheinander mit der Einarbeitung der Fälle befasst werden. Gegebenenfalls verbleibt diese Personengruppe auch nur einige Tage im AsylbLG-Bezug. Daneben sind die Fälle zum Teil aufwändig in der Bearbeitung, weil Bedarfe für Pflegeleistungen von Anfang an in dieser Personengruppe nicht selten sind, und deren Prüfung einen größeren Zeitaufwand erfordert.

Des Weiteren wird diese ältere Personengruppe gegenüber erwerbsfähigen Vertriebenen aus der Ukraine benachteiligt. Die Erwerbsfähigen können ohne Verzögerung nach ausländerrechtlicher Registrierung und Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG oder einer Fiktionsbescheinigung einen Antrag nach SGB II stellen und werden ab Antragstellung krankenversichert. Die Personen über der Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erhalten dagegen zuerst Leistungen nach § 3 AsylbLG, die geringer sind als SGB II- und SGB XII-Leistungen. Mit einem direkten Zugang zum SGB XII könnten entweder ab Kenntnis von der Hilfebedürftigkeit Leistungen nach § 23 Absatz 1 SGB XII erbracht werden oder bereits Leistungen nach dem Vierten Kapitel, soweit ein Antrag gestellt wurde. Auch der Zugang zur Krankenversorgung über § 264 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wäre erleichtert und unbürokratischer.

15. Zu Artikel 1 Nummer 18 – neu – (§ 148 – neu – SGB XII)

Artikel 3 Nummer 12 – neu – (§ 86 – neu – SGB II)

a) Dem Artikel 1 ist folgende Nummer 18 anzufügen:

, 18. Nach § 147 wird folgender § 148 eingefügt:

„§ 148

Übergangsregelung für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstverpflegungsmöglichkeit

Ist eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht, kann der Anspruch auf Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt, soweit er sich auf Ernährung, Haushaltsenergie oder beide Bedarfe gemeinsam bezieht, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 in Form von Sachleistungen erfüllt werden.

Wird die Sachleistung im Auftrag oder mit Zustimmung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger oder einen privaten Dritten erbracht, gilt dies als Leistung nach diesem Buch. Der zuständige Träger der Sozialhilfe hat dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Aufwendungen für die Verpflegung, Haushaltsstrom oder beide Bedarfe gemeinsam in angemessener Höhe zu erstatten. Die Erstattung nach Satz 3 ist nur bis zu den maßgeblichen Regelsatzanteilen zulässig.

Bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung, in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege gilt § 34 Absatz 6 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt werden.“ ‘

b) Dem Artikel 3 ist folgende Nummer 12 anzufügen:

, 12. Nach § 85 wird folgender § 86 eingefügt:

„§ 86

**Übergangsregelung für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft
ohne Selbstverpflegungsmöglichkeit**

Ist eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht, kann der Anspruch auf Bürgergeld, soweit er sich auf Ernährung, Haushaltsenergie oder beide Bedarfe gemeinsam bezieht, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 in Form von Sachleistungen erfüllt werden.

Wird die Sachleistung im Auftrag oder mit Zustimmung der Agentur für Arbeit durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger oder einen privaten Dritten erbracht, gilt dies als Leistung nach diesem Buch. Die Agentur für Arbeit hat dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Aufwendungen für die Verpflegung, Haushaltsstrom oder beide Bedarfe gemeinsam in angemessener Höhe zu erstatten. Die Erstattung nach Satz 3 ist nur bis zu den maßgeblichen Regelsatzanteilen zulässig.

Bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung, in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege gilt § 28 Absatz 6 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt werden.“ ‘

Folgeänderungen:

a) Artikel 1 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

, 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Folgende Angabe zu § 147 wird angefügt: <... weiter wie Vorlage ...>

b) Folgende Angabe zu § 148 wird angefügt:

„§ 148 Übergangsregelung für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstverpflegungsmöglichkeit“ ‘

b) Artikel 3 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

, 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) „Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst: <... weiter wie Vorlage ...>“

b) Nach der Angabe zu § 85 wird folgende Angabe zu § 86 eingefügt:

„§ 86 Übergangsregelung für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstverpflegungsmöglichkeit“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine zeigen sich derzeit in vielen Lebensbereichen. Städte und Kommunen stehen unter anderem vor der Herausforderung, eine erhebliche Anzahl an Personen, die aus der Ukraine vertrieben wurden, öffentlich-rechtlich unterzubringen. An vielen Standorten sind die vorgehaltenen Unterbringungsmöglichkeiten bereits seit Monaten komplett ausgelastet, so dass Interimsstandorte (Pensionen, Hotels und so weiter) angemietet werden mussten und weiter müssen. In diesen Standorten sind im Regelfall keine Küchenausstattung und Kochgelegenheiten vorhanden, so dass sich die dort untergebrachten Personen nicht selbst mit Mahlzeiten versorgen können. Deshalb stellen die Betreibenden dieser Standorte den dort untergebrachten Personen laufend eine Vollverpflegung mit Mahlzeiten zur Verfügung.

Während des Leistungsbezugs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) kann der Regelbedarf wegen des Sachleistungsprinzips gemäß § 3 Absatz 2 AsylbLG in diesen Fällen gekürzt werden. In Folge des Rechtskreiswechsels der aus der Ukraine vertriebenen Personen in das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehungsweise das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist eine solche Kürzung nunmehr rechtlich ausgeschlossen. Durch die notwendige Zurverfügungstellung einer Vollverpflegung erhalten die betroffenen Leistungsberechtigten nach dem SGB XII aber faktisch eine Doppelleistung. Sie erhalten gleichzeitig den vollen Regelsatz, in dem auch Leistungen zur Deckung des notwendigen Ernährungsbedarfs und für Haushaltsenergie enthalten sind.

Im Rechtskreis des SGB II hat § 65 Absatz 1 SGB II befristet bis zum 18. Dezember 2018 für diese Konstellation eine Lösung ermöglicht: Wenn eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht war, konnte der Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezog, in Form von Sachleistungen erfüllt werden. Im Rechtskreis des SGB XII gab es damals keine entsprechende Regelung.

Die Regelung wurde ausweislich der Begründung zum Gesetz (BT-Drucksache 18/8909) im SGB II ursprünglich eingeführt, um Doppelleistungen und nicht vertretbare Begünstigung der Betroffenen gegenüber Leistungsberechtigten, die keine kostenlose Verpflegung erhalten, zu vermeiden. Die Befristung bis 31. Dezember 2018 erfolgte, da die Regelung nur die damalige besondere Unterbringungssituation Geflüchteter berücksichtigte. Man ging also davon aus, dass sich die Unterbringungssituation wieder so normalisieren würde, dass die Norm keinen Anwendungsbereich mehr haben

würde.

Auf Grund der derzeitigen Unterbringungssituation Geflüchteter insbesondere in Ballungsräumen und unter Berücksichtigung der weiterhin stark unter Druck stehenden Wohnungsmärkte ist eine Reaktivierung der Möglichkeiten des § 65 Absatz 1 SGB II sowie die Einführung einer entsprechenden Regelung für den Rechtskreis des SGB XII dringend geboten.

Die Schaffung einer Regelung für Sachleistungen für beide Rechtskreise würde die aktuell in einer großen Anzahl von Fällen bestehende Ungleichbehandlung von Personen in verschiedenen Formen der Unterbringung beheben. Gleichzeitig würden die hohen zusätzlichen Ausgaben der Städte und Kommunen zur Sicherstellung der Vollverpflegung zumindest zu einem Teil ausgeglichen.

Ohne die zeitgleiche Einführung einer Regelung zu Sachleistungen sowohl im SGB II als auch im SGB XII käme es wiederum zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung. Würde die Regelung nur im SGB II eingeführt, so erhielte dieser Personenkreis geringere Geldleistungen als der zum SGB XII zugehörige Personenkreis, obwohl sich beide Personengruppen in derselben Lebenssituation befinden. Eine abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27 Absatz 4 SGB XII ist nicht möglich. Der Anwendungsbereich des § 27a Absatz 4 SGB XII ist nur eröffnet, wenn die anderweitige Bedarfsdeckung ebenfalls von einem Sozialhilfeträger als Leistung nach dem SGB XII erfolgt. Dies ist bei einer Unterbringung nach dem Gefahrenabwehrrecht (Vermeidung von Obdachlosigkeit) nicht der Fall.

Anders als nach der Vorgängerregelung sollte der Wert der Sachleistung nicht durch die volle Höhe des Regelsatzanteils für Verpflegung und Haushaltsstrom definiert werden. Vielmehr sollte berücksichtigt werden können, dass den Leistungsberechtigten Personen gegebenenfalls ein Teil der Leistungen für Verpflegung und Haushaltsstrom als Geldleistung belassen werden muss. Dies kann beispielsweise erforderlich sein, wenn in der Unterkunft Getränke und Wertmünzen für die Waschmaschinen gesondert bezahlt werden müssen. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls nur für einen dieser Bedarfe das Erfordernis einer direkten Erstattung zwischen Sozialleistungsträger und Unterkunftsbetreiber besteht. Die Regelsatzanteile für Ernährung und Haushaltsenergie sollten daher künftig nur die Obergrenze für die Sachleistungen bilden.

Zu Buchstabe b:

Die Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine zeigen sich derzeit in vielen Lebensbereichen. Städte und Kommunen stehen unter anderem vor der Herausforderung, eine erhebliche Anzahl an Personen, die aus der Ukraine vertrieben wurden, öffentlich-rechtlich unterzubringen. An vielen Standorten sind die vorgehaltenen Unterbringungsmöglichkeiten bereits seit Monaten komplett ausgelastet, so dass Interimsstandorte (Pensionen, Hotels und so weiter.) angemietet werden mussten und weiter müssen. In diesen Standorten sind im Regelfall keine Küchenausstattung oder Kochgelegenheiten vorhanden, so dass sich die dort untergebrachten Personen nicht selbst mit Mahlzeiten versorgen können. Deshalb stellen die Betreibenden dieser Standorte den dort untergebrachten Personen laufend eine Vollverpflegung mit Mahlzeiten zur Verfügung.

Während des AsylbLG-Leistungsbezugs kann der Regelbedarf wegen des Sachleistungsprinzips gemäß § 3 Absatz 2 AsylbLG in diesen Fällen gekürzt werden. In Folge

des Rechtskreiswechsels der aus der Ukraine vertriebenen Personen in das SGB II beziehungsweise das SGB XII ist eine solche Kürzung nunmehr rechtlich ausgeschlossen. Durch die notwendige Zurverfügungstellung einer Vollverpflegung erhalten die betroffenen Leistungsberechtigten nach dem SGB II aber faktisch eine Doppelleistung. Sie erhalten gleichzeitig den vollen Regelsatz, in dem auch Leistungen zur Deckung des notwendigen Ernährungsbedarfs und für Haushaltsenergie enthalten sind.

§ 65 Absatz 1 SGB II hat befristet bis zum 18. Dezember 2018 für diese Konstellation eine Lösung ermöglicht: Wenn eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht war, konnte der Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezog, in Form von Sachleistungen erfüllt werden. Im Rechtskreis des SGB XII gab es damals keine entsprechende Regelung.

Die Regelung wurde ausweislich der Begründung zum Gesetz (BT-Drucksache 18/8909) im SGB II ursprünglich eingeführt, um Doppelleistungen und nicht vertretbare Begünstigung der Betroffenen gegenüber Leistungsberechtigten, die keine kostenlose Verpflegung erhalten, zu vermeiden. Die Befristung bis 31. Dezember 2018 erfolgte, da die Regelung nur die damalige besondere Unterbringungssituation Geflüchteter berücksichtigte. Man ging also davon aus, dass sich die Unterbringungssituation wieder so normalisieren würde, dass die Norm keinen Anwendungsbereich mehr haben würde.

Auf Grund der derzeitigen Unterbringungssituation Geflüchteter insbesondere in Ballungsräumen und unter Berücksichtigung der weiterhin stark unter Druck stehenden Wohnungsmärkte ist eine Reaktivierung der Möglichkeiten des § 65 Absatz 1 SGB II sowie die Einführung einer entsprechenden Regelung für den Rechtskreis des SGB XII dringend geboten.

Eine Reaktivierung der Anwendbarkeit von § 65 Absatz 1 SGB II würde die aktuell in einer großen Anzahl von Fällen bestehende Ungleichbehandlung von Personen in verschiedenen Formen der Unterbringung beheben. Gleichzeitig würden die hohen zusätzlichen Ausgaben der Städte und Kommunen zur Sicherstellung der Vollverpflegung zumindest zu einem Teil ausgeglichen.

Anders als nach der Vorgängerregelung sollte der Wert der Sachleistung nicht durch die volle Höhe des Regelsatzanteils für Verpflegung und Haushaltsstrom definiert werden. Vielmehr sollte berücksichtigt werden können, dass den leistungsberechtigten Personen gegebenenfalls ein Teil der Leistungen für Verpflegung und Haushaltsstrom als Geldleistung belassen werden muss. Dies kann beispielsweise erforderlich sein, wenn in der Unterkunft Getränke und Wertmünzen für die Waschmaschinen gesondert bezahlt werden müssen. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls nur für einen dieser Bedarfe das Erfordernis einer direkten Erstattung zwischen Sozialleistungsträger und Unterkunftsbetreiber besteht. Die Regelsatzanteile für Ernährung und Haushaltsenergie sollten daher künftig nur die Obergrenze für die Sachleistungen bilden.

16. Zu Artikel 3 Nummer 8 (§ 22 Absatz 1 Satz 6 – neu –, Satz 8, Absatz 10 Satz 3 SGB II)

Artikel 3 Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Bedarfsgemeinschaften finden die Sätze 2 bis 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich Beginn, Ende und Ausschluss der Karenzzeit für die Bedarfsgemeinschaft als solche einheitlich bestimmen; maßgeblich ist der Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs der Unterkunft und diejenige Karenzzeit eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft, welche als erstes begonnen hat.“

bb) Die bisherigen Sätze 6 bis 10 werden Sätze 7 bis 11.

Im neuen Satz 8 werden die Wörter „die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach Ablauf der Karenzzeit“ durch die Wörter „Heizung und, nach Ablauf der Karenzzeit, die Aufwendungen der Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie“ ersetzt.

b) Absatz 10 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 7 bis 11 gilt entsprechend.“

Begründung:

Die Karenzzeit für die Unterkunft ist nach aktueller Rechtslage so zu verstehen, dass die Karenzzeit individualisiert für jede Person bestimmt werden muss. Zu befürchten ist, dass die Regelung wegen ständiger Veränderungen innerhalb von Bedarfsgemeinschaften sehr fehleranfällig und äußerst aufwändig für die Sachbearbeitung (unter anderem aufgrund der aktuell in ALLEGRO nicht möglichen abweichenden kopfteiligen Erfassung und daher nötigen händischen Berechnung, Erfassung und Bescheidung) sein wird. Sozialgerichte könnten gegebenenfalls im Auslegungsweg zudem zu einem Meistbegünstigungsgrundsatz tendieren und für die gesamte Bedarfsgemeinschaft immer die längste Karenzzeit festlegen.

Die Formulierung im vorgeschlagenen Antrag ermöglicht für alle Arten von Bedarfsgemeinschaften in einer Unterkunft eine einheitlich ausgestaltete Karenzzeit. Unerheblich ist hierbei, ob die für die Bedarfsgemeinschaft maßgebliche, also als erstes begonnene, Karenzzeit in der aktuellen Unterkunft zu laufen begonnen hat oder in einer gegebenenfalls vorher bewohnten Unterkunft, und ob die Karenzzeit in der aktuellen Unterkunft selbst überhaupt noch läuft.

Eine verbrauchte Karenzzeit des ersten Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft wirkt dabei hinsichtlich des Beginns und Endes der maßgeblichen Karenzzeit zulasten von später hinzukommenden Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft. Umgekehrt wirkt eine noch nicht verbrauchte Restkarenzzeit jedoch auch zugunsten der später hinzukommenden Mitglieder (deren individuelle Karenzzeit gegebenenfalls schon abgelaufen ist) und damit unabhängig davon, ob die einzelne leistungsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt bereits Mitglied der Bedarfsgemeinschaft war. Verlässt das Mitglied, dessen Karenzzeit für die aktuell bewohnte Unterkunft als erstes begonnen hat, die Unterkunft, bleibt die Restkarenzzeit für die verbleibenden Mitglieder dadurch unberührt.

Dieses Ergebnis ist trotz Individualisierungsgrundsatz gut vertretbar, da es sich von vornherein um eine mit Makel behaftete Wohnung handelt, und weil der Gesetzgeber nur – zeitlich begrenzt – die Wohnungsinhaber vor dem Umziehen-Müssen bewahren will.

Die Regelungen in § 22 Absatz 1 Satz 7 – neu –, Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) finden nachrangig weiterhin Anwendung.

17. Zu Artikel 6 (§ 43 Absatz 1 Satz 3 – neu – Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 – neu – SGB VI)

Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

Artikel 6
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 43 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Teilweise erwerbsgemindert sind auch Versicherte in der Zeit eines Eingliederungsversuchs mit Ausübung einer Erwerbstätigkeit neben der Rente, deren Umfang das der Rentengewährung zugrundeliegende zeitliche Leistungsvermögen überschreitet; über die Dauer des Eingliederungsversuchs entscheidet der zuständige Rentenversicherungsträger nach Prüfung des Einzelfalls, in der Regel soll die Dauer sechs Monate ab Beginn der Ausübung der Erwerbstätigkeit betragen.“

2. Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert

- a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

- „3. Versicherte in der Zeit eines Eingliederungsversuchs mit Ausübung einer Erwerbstätigkeit neben der Rente, deren Umfang das der Rentengewährung zugrundeliegende zeitliche Leistungsvermögen überschreitet; über die Dauer des Eingliederungsversuchs entscheidet der zuständige Rentenversicherungsträger nach Prüfung des Einzelfalls, in der Regel soll die Dauer sechs Monate ab Beginn der Ausübung der Erwerbstätigkeit betragen.“ ‘

Folgeänderung:

Artikel 13 ist zu streichen.

Begründung:

Ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente setzt als persönliche Anspruchsvoraussetzung das Vorliegen von teilweise beziehungsweise voller Erwerbsminderung voraus. Mit der Regelung in § 43 Absatz 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) soll fingiert werden, dass auch während der Zeit eines Eingliederungsversuches mit einem täglichen Zeitumfang von mindestens drei beziehungsweise mindestens sechs Stunden weiterhin die Anspruchsvoraussetzung des Vorliegens von voller beziehungsweise teilweise Erwerbsminderung erfüllt ist. In der Umsetzung normiert § 43 Absatz 7 SGB VI allerdings das Weiterbestehen des bisherigen Rentenanspruchs als solchem trotz Wegfalls der persönlichen Voraussetzungen. Anstelle der Einfügung eines neuen Absatzes 7 sollte daher in § 43 Absatz 1 und 2 SGB VI die Fiktion des weiteren Vorliegens voller beziehungsweise teilweise Erwerbsminderung während eines Eingliederungsversuchs entsprechend der bereits bestehenden Regelung des § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 SGB VI normiert werden.

Wird nicht auf das Weiterbestehen des Rentenanspruchs als solchem trotz Wegfalls der persönlichen Voraussetzungen, sondern auf das weitere Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung „volle beziehungsweise teilweise Erwerbsminderung“ abgestellt, ergeben sich auch keine Kollisionen mit § 100 Absatz 3 Satz 1 SGB VI. Sofern aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente wegfallen, endet danach die Rentenzahlung mit dem Beginn des Kalendermonats, zu dessen Beginn der Wegfall wirksam ist. Wird fingiert, dass auch während der Zeit eines Eingliederungsversuches weiterhin die Anspruchsvoraussetzung „volle beziehungsweise teilweise Erwerbsminderung“ erfüllt ist, fällt diese Anspruchsvoraussetzung erst mit dem Ende des Eingliederungsversuchs weg, so dass die Rentenzahlung nach § 100 Absatz 3 Satz 1 SGB VI erst mit dem Beginn des folgenden Kalendermonats (bei Regeldauer des Eingliederungsversuchs von sechs Monaten mit Beginn des siebten Kalendermonats) endet, sofern der Rentenversicherungsträger nicht entscheidet, dass die der Erwerbsminderungsrente zugrundeliegende Leistungseinschränkung auch weiterhin vorliegt und damit der Rentenanspruch auch weiterhin besteht.

Zudem sollte klargestellt werden, dass nur Eingliederungsversuche rentenunschädlich

sind, deren jeweilige Dauer einzelfallbezogen durch den zuständigen Rentenversicherungsträger bestimmt wird und die insofern vorab mit diesem abzustimmen sind. Bislang ergibt sich dies nur aus der Gesetzesbegründung.

§ 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) verweist bereits in der aktuell geltenden Fassung darauf, dass ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente für Landwirtinnen und Landwirte unter anderem voraussetzt, dass diese „teilweise erwerbsgemindert nach § 43 SGB VI“ beziehungsweise „voll erwerbsgemindert nach § 43 SGB VI“ sind. Insofern ergibt sich durch die vorgeschlagenen Ergänzungen in § 43 Absatz 1 und 2 SGB VI kein Folgeänderungsbedarf in § 13 Absatz 1 ALG. Artikel 13 kann daher entfallen.

18. Zu Artikel 10 Nummer 6a – neu – (§ 57 Absatz 5 SGB XIV),
Nummer 6b – neu – (§ 61 Absatz 1 und 2 SGB XIV),
Nummer 8a – neu – (§ 70a – neu – SGB XIV),
Nummer 23 (§ 143 SGB XIV)

Artikel 10 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. § 57 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 46 Absatz 1 Nummer 1 erbringt die zuständige Unfallkasse des Landes für die zuständige Verwaltungsbehörde. Hierzu zählt auch gegenüber Geschädigten und Dritten die Wahrnehmung der sich aus dem Medizinprodukterecht ergebenden delegierbaren Aufgaben. Sie erbringt auch die Leistungen nach § 53, die mit der Inanspruchnahme einer Hauptleistung nach § 46 Absatz 1 Nummer 1 in Zusammenhang stehen.“ ‘

b) Nach Nummer 6a ist folgende Nummer 6b einzufügen:

„6b. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „halbjährlich“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Den Unfallkassen der Länder werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde Verwaltungskosten in Höhe von zehn Prozent des Erstattungsbetrages nach Absatz 1 erstattet. Die Höhe der Pauschale

wird nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Regelung evaluiert. Die Einzelheiten der Evaluierung regelt eine Vereinbarung zwischen den Trägern der Sozialen Entschädigung und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV).“ ‘

c) Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 8a einzufügen:

„8a. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a

Besondere Zuständigkeit

Soweit die Leistungen nach § 62 Satz 1 die Erbringung von Hilfsmitteln umfasst, erbringt die zuständige Unfallkasse des Landes für die Verwaltungsbehörde die Leistung. Die §§ 58 und 61 gelten entsprechend.“ ‘

d) In Nummer 23 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe 0a voranzustellen:

„0a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die zuständige Verwaltungsbehörde tritt für Hilfsmittelleistungen einschließlich aller technischen Hilfen, die bis zum 31. Dezember 2023 und darüber hinaus nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar erklärt, erbracht wurden, in die Aufgabenerledigung gegenüber Leistungsbeziehern oder Dritten ein, die sich aus der Anwendbarkeit des Medizinprodukterechts und den Präventionsvorschriften des Arbeitsschutzes ergeben. Um die aus diesem Rechtsrahmen abzuleitende Verkehrs- und Betriebssicherheit gegenüber Anwendern und Dritten zu gewährleisten, können die zuständigen Verwaltungsbehörden die zuständige Unfallkasse des Landes im Einzelfall, für die in § 46 Absatz 1 Nummer 1 genannten Hilfsmittel im Rahmen der Krankenbehandlung und der Teilhabe, mit der Wahrnehmung und Umsetzung der daraus entstehenden Aufgaben beauftragen. Im Falle der Beauftragung der Unfallkasse nach Satz 2 gilt § 61 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die den Unfallkassen dafür entstehenden Aufwendungen erstattet werden. § 61 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Erstattungsbetrages die Anschaffungskosten des Hilfsmittels zugrunde gelegt werden und die Verwaltungskosten einmalig mit Auftragserteilung erstattet werden.“ ‘

Folgeänderung:

In Artikel 10 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

,01. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 70 wird folgende Angabe zu § 70a eingefügt:

„§ 70a Besondere Zuständigkeit“ ‘

Begründung:Zu Buchstabe a:

Es wird klargestellt, dass die Unfallkassen der Länder die sich aus dem Medizinprodukte-recht ergebenden Pflichten wahrnehmen. Diese bestimmen sich insbesondere nach dem Medizinproduktegesetz sowie der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und sollen die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Hilfsmittel zum Schutz der Patienten, Anwender und Dritter gewährleisten. Zu den Pflichten gehören insbesondere Instandhaltungsmaßnahmen wie beispielsweise die Durchführung von Inspektionen, Wartungen und sicherheitstechnischen Kontrollen. Durch die Klarstellung wird etwaigen Unsicherheiten bezüglich der Zuständigkeit, die zu Lasten der Sicherheit von Patienten, Anwendern und Dritten gehen würden, vorgebeugt.

Es wird klargestellt, dass die Erbringung eines Pauschbetrages für außergewöhnlichen Verschleiß von Kleidung und Wäsche nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) nicht vom gesetzlichen Auftrag der Unfallkassen der Länder umfasst ist. Dieser ist vielmehr beschränkt auf die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 46 Absatz 1 Nummer 1 SGB XIV.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 1 ist das Wort „halbjährlich“ zu streichen. Auf diese Weise wird erreicht, dass zwischen Verwaltungsbehörden und den Unfallkassen der Länder eine flexible Erstattungsmöglichkeit zu unterschiedlichen Zeitpunkten vereinbart werden kann.

Nach § 30 Absatz 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) sind den Unfallkassen der Länder die im Rahmen des Auftragsverhältnisses nach § 57 Absatz 5 SGB XIV anfallenden Kosten, zu denen auch die Verwaltungskosten zählen, zu erstatten. Dementsprechend sieht § 61 Absatz 2 SGB XIV eine pauschale Erstattung der Verwaltungskosten vor. Nach derzeitiger Fassung beläuft sich die Pauschale auf fünf Prozent des Erstattungsbetrages nach § 61 Absatz 1 SGB XIV. Zur Sicherstellung einer für die Unfallkassen der Länder auskömmlichen Erstattung der Verwaltungskosten erfolgt daher ein Ersatz unter Berücksichtigung eines erhöhten Verwaltungskostensatzes.

Zur Überprüfung der Auskömmlichkeit soll der pauschale Erstattungsbetrag evaluiert werden. Die zu klärenden Rahmenbedingungen werden in einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten festgeschrieben, in der unter anderen das Evaluierungsverfahren sowie mögliche Kosten geregelt werden.

Zu Buchstabe c:

Leistungen zur Teilhabe können auch die Versorgung mit Hilfsmitteln umfassen. Dem

Willen des Gesetzgebers entspricht es, die Hilfsmittelversorgung umfänglich, einheitlich und damit auch im Bereich der Teilhabe nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und dem in § 26 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) verankerten Grundsatz „mit allen geeigneten Mitteln“ durchzuführen und dafür die Fachexpertise der Unfallkassen der Länder in Anspruch zu nehmen (vergleiche Begründung zu § 46 SGB XIV, BT-Drucksache 19/13824, Seite 190). Entsprechend entfällt zum 1. Januar 2024 die Rechtsgrundlage für die bisher für die Hilfsmittelversorgung zuständigen Orthopädischen Versorgungsstellen der Länder (Artikel 58 Nummer 13 SGB XIV). Allerdings enthält das Siebte Kapitel weder eine explizite Zuständigkeitszuweisung an die Unfallkassen noch einen Hinweis auf das anzuwendende Recht. Mit dem Verweis auf die für die Hilfsmittelversorgung im Rahmen der Krankenbehandlung geltenden Vorschriften wird eindeutig geregelt, dass die Versorgung mit Hilfsmitteln auch im Bereich der Teilhabeleistungen nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Unfallkassen der Länder erfolgt. So wird sichergestellt, dass für die Hilfsmittelversorgung im Sozialen Entschädigungsrecht einheitliche Grundsätze, Zuständigkeiten und Verwaltungsabläufe gelten.

Zu Buchstabe d:

Bis zum 31. Dezember 2023 erbringen die Orthopädischen Versorgungsstellen die Hilfsmittelversorgung für Geschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären. Hierzu zählt auch die Wahrnehmung der sich aus dem Medizinprodukterecht ergebenden Pflichten. Mit Artikel 58 Nummer 13 in Verbindung mit Artikel 60 Absatz 7 SGB XIV entfällt jedoch die Rechtsgrundlage für die bisher zuständigen Orthopädischen Versorgungsstellen. Um die Sicherheit von Patienten, Anwendern und Dritten weiterhin zu gewährleisten, übernimmt ab dem 1. Januar 2024 für die Hilfsmittel, die von den Orthopädischen Versorgungsstellen erbracht wurden, die zuständige Verwaltungsbehörde die sich aus dem Medizinprodukterecht ergebenden Pflichten.

Satz 2 räumt der zuständigen Verwaltungsbehörde das Recht ein, die zuständige Unfallkasse des Landes auch für die bis zum 31. Dezember 2023 erbrachten Hilfsmittel mit der Wahrnehmung der sich aus dem Medizinprodukterecht ergebenden Pflichten zu beauftragen. Hierdurch lassen sich insbesondere Doppelzuständigkeiten verhindern, wenn beispielsweise ein Geschädigter ein Hilfsmittel von der bis zum 31. Dezember 2023 zuständigen Orthopädischen Versorgungsstelle und ein anderes Hilfsmittel von der ab 1. Januar 2024 zuständigen Unfallkasse des Landes erhält.

Satz 3 regelt die Erstattung der Verwaltungskosten der nach Satz 2 beauftragten Unfallkasse des Landes. Da die Unfallkasse des Landes das Hilfsmittel nicht selbst erbringt, kann bei der Berechnung der Verwaltungskosten auch kein Erstattungsbetrag für diese Leistungsaufwendung herangezogen werden. Daher werden stattdessen die seinerzeit von der Orthopädischen Versorgungsstelle getragenen Anschaffungskosten des Hilfsmittels zugrunde gelegt.

19. Zu Artikel 10 Nummer 6a – neu – (§ 60 Absatz 3 Satz 1, 4 – neu – SGB XIV),

Nummer 6b – neu – (§ 60a – neu – SGB XIV),

Nummer 23 Buchstabe a0 – neu –, d – neu –, e – neu – (§ 143 Absatz 1

Satz 2, Absatz 5, Absatz 6 – neu – SGB XIV),

Nummer 26 (§ 151 Absatz 2 SGB XIV),

Nummer 27 Buchstabe c – neu – (§ 152 Absatz 5 – neu – SGB XIV)

Artikel 10 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

,6a. § 60 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Datenbasis für die Ermittlung der Pauschale sind die nach § 60a erhobenen Daten und deren Auswertung.“

c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.'

b) Nach Nummer 6a ist folgende Nummer 6b einzufügen:

,6b. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

„ § 60a

Datenerhebung

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat folgende Daten von Personen, denen ab dem 1. Januar 2024 erstmals Leistungen nach diesem Buch bewilligt werden, an die nach § 57 Absätze 2 bis 4 zuständige Krankenkasse zu übermitteln:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Wohnanschrift,
4. Krankenversicherungsnummer und
5. in Kopie den Anerkennungsbescheid oder zuletzt erlassenen Neufeststellungsbescheid beziehungsweise Änderungsbescheid.

Das zweite Kapitel des Zehnten Buches bleibt unberührt.

(2) Die Krankenkassen teilen den zuständigen Verwaltungsbehörden kalendervierteljährlich mit, welche

1. der nach Absatz 1 gemeldeten Personen Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung erhalten,
2. schädigungsbedingten Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung, einschließlich des Diagnoseschlüssels, in den Fällen nach Nummer 1 erbracht werden,
3. Aufwendungen bei der Leistungserbringung der Krankenkassen entstanden sind.

Für Datenübermittlungen zwischen den Leistungserbringern der Krankenbehandlung und den Krankenkassen gilt die Mitteilung nach Satz 1 als Aufgabe im Sinne von § 59.

(3) Die Verwaltungsbehörden übermitteln der Bundesstelle für Soziale Entschädigung die von den Krankenkassen zur Verfügung gestellten Angaben nach Absatz 2 in strukturierter und anonymisierter Form. Die Bundesstelle für Soziale Entschädigung erstellt auf dieser Grundlage halbjährlich, erstmals zum 1. Januar 2025, eine Auswertung über die von den zuständigen Landesbehörden übermittelten Angaben.

Die Bundesstelle für Soziale Entschädigung stellt den zuständigen Verwaltungsbehörden, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit anonymisierte Auswertungen über die auftragsgemäße Erbringung der Krankenbehandlung nach diesem Buch zur Verfügung. Bei der Bundesstelle für Soziale Entschädigung werden hierfür folgende Daten anonymisiert erfasst:

1. Anzahl der gemeldeten Leistungsfälle, aufgegliedert nach Ländern, Krankenkassen, Diagnoseschlüsseln und Leistungsarten sowie
2. die Höhe der Aufwendungen für die Krankenbehandlung aufgegliedert nach den in Nummer 1 genannten Merkmalen.“ ‘

c) Nummer 23 ist wie folgt zu ändern:

aa) Dem Buchstaben a ist folgender Buchstabe a0 voranzustellen:

„a0) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 und die §§ 54 bis 59 und § 61 gelten entsprechend.“ ‘

bb) Folgender Buchstabe c ist anzufügen:

„c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die von den Krankenkassen für die Verwaltungsbehörden für Geschädigte nach Absatz 1 und Absatz 2 sowie für Personen nach Absatz 3 erbrachten Leistungen werden ab dem 1. Januar 2024 weiterhin nach den §§ 19 und 20 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung pauschal abgegolten. Die Festsetzung der Pauschalen ab dem Jahr 2025 bemisst sich nach dem Erstattungsbetrag des jeweiligen Vorjahres, der um den Vom-Hundert-Satz zu verändern ist, um den sich die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten und Hinterbliebenen nach § 142 am 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres im Vergleich zu den Fällen nach § 152 Absatz 5 des Vorjahres verändert hat. Die jeweilige Pauschale wird auf dieser Basis bis zum in § 60 Absatz 3 genannten Zeitpunkt fortgeschrieben. Den Krankenkassen werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Erbringung dieser Leistungen Verwaltungskosten in Höhe von fünf Prozent des jeweiligen Pauschalbetrags erstattet.“ ‘

cc) Folgender Buchstabe d ist anzufügen:

,d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für Personen, deren Ansprüche nach § 142 auf dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz oder dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz beruhen, werden den Krankenkassen abweichend von Absatz 5 von der zuständigen Verwaltungsbehörde halbjährlich die Aufwendungen erstattet, die ihnen nach den Absätzen 2 und 3 entstehen. Als angemessene Verwaltungskosten werden ihnen von der zuständigen Verwaltungsbehörde halbjährlich fünf Prozent des Erstattungsbetrags nach Satz 1 erstattet.“ ‘

d) Nummer 26 ist wie folgt zu fassen:

,26. § 151 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 6 <... weiter wie Vorlage ...>

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Den Krankenkassen werden die Aufwendungen für Personen nach Absatz 1 nach § 143 Absatz 5 entsprechend pauschal erstattet. Dies gilt nicht für Aufwendungen nach § 143 Absatz 6. § 152 Absatz 5 gilt entsprechend.“ ‘

e) Der Nummer 27 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 152 Absatz 1 gilt für die von den Krankenkassen im Jahr 2024 erbrachten Leistungen § 143 Absatz 5 entsprechend. Ab dem 1. Januar 2025 richtet sich die Abrechnung erbrachter Leistungen in diesen Fällen nach § 60. § 60a Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch der Zeitpunkt des Wechsels übermittelt wird.“ ‘

Folgeänderung:

In Artikel 10 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

,01. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 60 folgende Angabe eingefügt:
„§ 60a Datenerhebung“ ‘

Begründung:

Allgemein:

§ 60 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) in der Fassung vom 12. Dezember 2019 bedarf dringender Änderung. Die Umsetzung der in § 60 SGB XIV vorgesehenen Spitzabrechnung für durch die Krankenkassen erbrachte Leistungen der Krankenbehandlung für Besitzstandsfälle nach dem 23. Kapitel des SGB XIV ist in vielen Fällen objektiv unmöglich, ansonsten mit einem nicht darstellbaren Verwaltungsaufwand verbunden. Dies war die gemeinsame Einschätzung der „Arbeitsgruppe Pauschalerstattung“, bestehend aus fachlichen Vertreterinnen und Vertretern aus den Ländern sowie des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenversicherungen unter Leitung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). In 7 Sitzungen wurden die Umsetzungsmöglichkeiten der Spitzerstattung nach § 60 SGB XIV besprochen. Das Ergebnis der stattgefundenen Gespräche war, dass eine Spitzerstattung, so wie diese in § 60 SGB XIV vorgesehen ist, nicht durchführbar sein wird. Hintergrund dessen ist vor allem eine fehlende Datengrundlage auf Seiten der Verwaltungsbehörden und zugleich auch der Krankenkassen. Ziel muss ebenso sein, diese Datengrundlage zu schaffen und damit den Grundstein für die Bildung einer neuen Pauschale im Sinne des § 60 Absatz 3 SGB XIV zu legen.

Mit der Schaffung einer Datengrundlage für die Bildung einer neuen Pauschale für die zukünftige pauschale Abgeltung der Leistungen der Krankenbehandlung muss zum 1. Januar 2024 begonnen werden. Die Grundlage muss an der neuen Zielgruppe des Sozialen Entschädigungsrechts, den Opfern von Gewalttaten, ausgerichtet sein und diesen Personenkreis abbilden.

Mit den Änderungen soll die Ermittlung einer neuen Pauschale auf der Grundlage von neuen Daten aus der Spitzabrechnung in den Jahren 2025 bis 2027 ermöglicht werden, um so dem Anliegen des Gesetzgebers in § 60 SGB XIV bestmöglich gerecht zu werden.

Der Änderungsantrag beinhaltet Regelungsbefehle für folgende Umsetzung:

Besitzstandsfälle: Zum 31. Dezember 2023 anerkannte Besitzstandsfälle, die Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erhalten, werden auch ab dem 1. Januar 2024 bis auf weiteres nach der Pauschale gemäß § 20 BVG abgerechnet. Die Daten, auf denen die Pauschale nach § 20 BVG basiert, sind vorhanden und werden weiterhin erfasst. Diese Alternative zur Spitzabrechnung ermöglicht eine Abrechnung der Leistungen der vielen Besitzstandsfälle, in denen eine Spitzabrechnung mangels Datengrundlage objektiv unmöglich wäre.

Wechselfälle: Besitzstandsfälle, die sich für die Leistungen nach dem SGB XIV entscheiden, werden in die Spitzerstattung überführt. Die Besitzstandsfälle, die für das neue Recht votieren, müssen aktiv mit dem Versorgungsamt Kontakt aufnehmen. In diesem Zuge wird die aktuelle Krankenkasse der versorgungsberechtigten Person erfasst. Eine solche Erfassung ermöglicht die erforderliche Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Krankenkasse und den nach § 60a Absatz 1 SGB XIV erforderlichen Datenaustausch. Bei Berechtigten, die ausschließlich einen Anspruch im Sinne des § 152 Absatz 4 SGB XIV haben, erfolgt die Abfrage der aktuellen Krankenkasse durch die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Entscheidung über Leistungen nach dem 23. Kapitel gemäß § 152 Absatz 2 Satz 1 SGB XIV.

Aufgrund der Umsetzungsdauer des Wahlrechts werden die Wechselfälle – wie die Besitzstandsfälle und solche nach § 152 Absatz 4 – im Jahr 2024 weiterhin nach der bisherigen Pauschale nach §§ 19, 20 BVG abgerechnet. Es findet daher keine § 152 SGB XIV entsprechende rückwirkende Spitzerstattung in 2024 statt. Dadurch, dass der Zeitpunkt des Wechsels nicht vorhersehbar ist, können Unstimmigkeiten bei der Ermittlung des Personenkreises zum 1. Juli 2024 für die bisherige Pauschale vermieden werden. Der Zeitpunkt des Wechsels muss für die Bildung einer validen Datengrundlage übermittelt werden.

Neufälle: Bei Stellung eines Antrags nach dem SGB XIV wird die aktuelle Krankenkasse im Antrag angegeben. Damit ist dem Versorgungsamt die aktuelle Krankenkasse bekannt, sie kann die Krankenkasse nach Anerkennung als SER-Fall nach § 60a Absatz 1 informieren. Neufälle bieten den Vorteil, dass eine umfangreiche und laufende Datenerhebung möglich ist. Sie bilden die Zielgruppe, Opfer von Gewalttaten, ab. Die Spitzerstattung ermöglicht hier ein realistisches Bild der anfallenden Aufwendungen für die Krankenkassen.

Einzelbegründung

Zu Buchstabe a:

Die Spitzabrechnung dient der Ermittlung einer Datenbasis für eine neue Pauschale. Diese Pauschale kann nur gebildet werden, wenn hierfür Daten erhoben werden. Die bisher in § 60 Absatz 3 SGB XIV vorgesehene Dauer von drei Jahren ist grundsätzlich geeignet und ausreichend, wenn die zu erhebenden Daten ermittelt werden. Für die Bildung einer Pauschale bedarf es eines repräsentativen Personenkreises und der auf Basis dieses Kreises erhobenen Abrechnungsdaten, welche innerhalb von drei Jahren ermittelt werden können. Da in 2024 aufgrund praktischer Umsetzungsarbeiten sowohl die Abrechnung bisheriger Besitzstandsfälle als auch der Wechselfälle noch nach der bisherigen Pauschale nach §§ 19, 20 BVG erfolgen soll, werden im Jahr 2024 noch keine Abrechnungsdaten dieser Personengruppen für die Bildung einer Pauschale vorliegen. Es bedarf daher der Erweiterung des Erhebungszeitraums auf das Jahr 2027.

Der Verwaltungsvereinbarung zur Ermittlung und Festsetzung der neuen Pauschale

muss eine valide Datengrundlage zu Grunde liegen. Daher wird in § 60 Absatz 3 Satz 3 SGB XIV auf die Datenerhebungen nach § 60a SGB XIV verwiesen.

Buchstabe c enthält eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b:

Die Ausgangssumme der Pauschale nach §§ 19, 20 BVG stammt aus dem Jahr 1997 und wurde seither gemäß § 20 BVG weitergeführt. Es ist nicht mehr nachvollziehbar, ob diese Pauschale die aktuell tatsächlich im Bereich des Sozialen Entschädigungsrecht (SER) anfallenden Kosten der Krankenbehandlung deckt, zu gering oder zu hoch ist. Die Neubildung einer Pauschale ist notwendig, insbesondere mit Blick auf die neue Zielgruppe des SER. Dies bedingt als Vorarbeit die Erhebung hierfür erforderlicher Daten.

Die Regelungsbefehle zu § 60a SGB XIV entstammen den Ergebnissen der Arbeitsgruppe Pauschalersatzung unter Leitung des BMAS. § 60a SGB XIV – ist angepasst an die Differenzierung der Datenerhebungen nach Besitzstandsfällen, Wechselfällen und solchen nach § 152 Absatz 4 und Neufällen, entspricht aber größtenteils dem Gesetzentwurf des BMAS aus der 7. Sitzung der Arbeitsgruppe Pauschalersatzung vom 24. November 2022. Wichtigste Ergänzung ist der dauerhafte Austausch zu den anerkannten Schädigungsfolgen.

Es bedarf einer Regelung zur Datenerhebung und zum Datenaustausch zwischen den Krankenkassen und den Verwaltungsbehörden. Mit Normierung des Datenaustauschs als gesetzliche Aufgabe und der Konkretisierung des Umfangs wird ein Abgleich der jeweiligen Personendaten ermöglicht. Der Krankenkasse wird bekanntgemacht, dass es sich um eine versorgungsberechtigte Person nach dem Sozialen Entschädigungsrecht handelt, sodass Kostenträger der Krankenbehandlungsleistung, in der Regel nur für die anerkannten Schädigungsfolgen, nicht die Krankenkasse ist, sondern die Verwaltungsbehörde. Die Kenntnis von der Anerkennung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht ermöglicht der Krankenkasse, die Rechnung für die Leistungserbringung nach § 60 Absatz 1 SGB XIV gegenüber der Verwaltungsbehörde zu stellen. Die Zuständigkeit der Krankenkasse richtet sich weiterhin nach § 57 Absätze 2 bis 4 SGB XIV.

Die Mitteilungspflicht der Krankenkassen aus Absatz 2 ermöglicht der Verwaltungsbehörde eine transparente Übersicht über die Leistungen, die die jeweiligen anerkannten Versorgungsberechtigten erhalten.

Die Weiterleitung der Angaben, die die Krankenkassen den Verwaltungsbehörden zur Verfügung stellen, muss in anonymisierter Form an die Bundesstelle für Soziale Entschädigung erfolgen. Die Bundesstelle bereitet aus den Angaben die Datengrundlage für die Bildung der neuen Pauschale vor. Um Unklarheiten zu vermeiden und etwaiges Konfliktpotenzial bei den Verhandlungen zur zu schließenden Verwaltungsvereinbarung nach § 60 Absatz 3 SGB XIV zu vermeiden, ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen.

Zu Buchstabe c:

Mit der Regelung wird die Spitzerstattung nach § 60 SGB XIV für Besitzstandsfälle ausgeschlossen. Diese Abrechnungsform ist aktuell für die Besitzstandsfälle nach dem 23. Kapitel des SGB XIV in vielen Fällen objektiv unmöglich.

Zu Buchstabe d:

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Weitergeltung der bisherigen Pauschale nach § 19, 20 BVG festgelegt. Die Notwendigkeit der Weitergeltung der bisherigen Pauschale, um die Leistungen der Krankenbehandlung der Besitzstandsfälle abrechnen zu können, liegt in der aktuell vorhandenen Datenlage begründet. Den Krankenkassen ist nicht bekannt, ob die bei Ihnen versicherte Person Anspruch auf Leistungen des SER hat. Die von den Versorgungsämtern bei Anerkennung oder Neufeststellung von Ansprüchen übersandten Bescheidmehrfertigungen an die Krankenkassen wurden dort nicht – zumindest nicht vollständig – erfasst. Es besteht keine gesetzliche oder sonstige Mitteilungspflicht eines Krankenkassenmitglieds, eine SER-Versorgungsberechtigung der Krankenkasse mitzuteilen. Auch bei einem Wechsel der Krankenkasse besteht keine solche Mitteilungspflicht. Es liegt immer am jeweiligen individuellen Einzelfall, ob jeweils auf Krankenkassenseite oder Seite der Versorgungsverwaltung das Wissen über den jeweiligen Gegenpart besteht. Damit ist eine Spitzabrechnung in vielen Fällen anhand der Datenlage nicht möglich.

Ab dem Jahr 2025 wird die Pauschale für den Zeitraum bis 2027 angepasst. Hierbei ist die Pauschale jeweils um den Prozentsatz zu reduzieren, welcher sich aus dem Vergleich der Gesamtfälle nach § 142 SGB XIV zur Anzahl der Wechselfälle nach § 152 Absatz 1 SGB XIV ergibt. Dieser Personenkreis wird durch den Wechsel in die Spitzabrechnung überführt. Mit der Herausnahme dieses Personenkreises aus der Pauschale wird eine Doppelabrechnung vermieden. Der Personenkreis im Sinne des § 152 Absatz 4 verbleibt in der Pauschale. Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale wird an jene des § 60 Absatz 2 SGB XIV angepasst.

Zu Buchstabe e:

Die Änderung regelt, dass die Aufwendungen, die bisher aufgrund von Ansprüchen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz entstanden sind, spitzabgerechnet wurden, auch weiterhin nach dieser Abrechnungsform abgerechnet werden.

Zu Buchstabe f:

Für Personen, die Leistungen der Krankenbehandlung nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches auch für Nichtschädigungsfolgen erhalten, werden diese Aufwendungen den Krankenkassen ebenfalls nach der bisherigen Pauschale nach §§ 19, 20 BVG erstattet.

Zu Buchstabe g:

Es wird eine Übergangsregelung für die Wechselfälle geschaffen. Die Ausübung des Wahlrechts in 2024 ist unabhängig von der Rückwirkung des § 152 SGB XIV zu regeln. Sowohl die Leistungen nach dem Besitzstandsrecht des § 143 Absatz 1 SGB XIV als auch jene nach dem SGB XIV bemessen sich nach dem Fünften Kapitel des SGB XIV, sodass der Leistungskatalog bei einem Wechsel gleichbleibt. Vor Ausübung des Wahlrechts hat die Verwaltungsbehörde in vielen Fällen keine Kenntnis von der aktuellen Krankenkasse. Bei Ausübung des Wahlrechts wird die aktuelle Krankenkasse nebst Versicherungsnummer bei der versorgungsberechtigten Person erhoben. Ebenso kann eine Aufforderung an die Versorgungsberechtigten im Sinne des § 152 Absatz 4 SGB XIV zur Mitteilung der aktuellen Krankenkasse bei Bekanntgabe des Leistungsbescheids erfolgen. Damit ist der in § 60a Absatz 1 SGB XIV normierte Datenaustausch

möglich.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Ausübung des Wahlrechts zu keinem bestimmten Zeitpunkt erfolgen muss. Die Frist für die Ausübung des Wahlrechts bemisst sich nach dem Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft der Entscheidung über die Besitzstandsleistungen. Damit ist nicht vorhersehbar, ob die versorgungsberechtigte Person schon vor dem 31. Dezember 2024 oder danach das Wahlrecht ausüben wird beziehungsweise dieses sodann umgesetzt wird. Um hier Unklarheiten zu vermeiden, erfolgt die Abrechnung der Leistungen der Besitzstandsfälle im Jahr 2024 weiterhin nach der Pauschale gemäß §§ 19, 20 BVG.

Die Besitzstandsfälle, die ihren Wechsel erst ab dem 1. Januar 2025 der Verwaltungsbehörde mitteilen, sind gegebenenfalls rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 nach § 60 SGB XIV spitzabzurechnen. Dadurch wird eine Doppelberücksichtigung der versorgungsberechtigten Person für die bisherige Pauschale nach §§ 19, 20 BVG weitestgehend vermieden.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Verwaltungsbehörde der Krankenkasse den Zeitpunkt des Wechsels in das neue Recht mitteilt. Die Krankenkasse hat dadurch Kenntnis, dass die erbrachten Leistungen der versorgungsberechtigten Person in 2024 noch mittels der bisherigen Pauschale abzurechnen sind, frühestens ab 1. Januar 2025 dann mittels Spitzabrechnung. Dieses Vorgehen bietet für beiden Seiten Planungssicherheit.

Ergänzender Hinweis

Ergänzend ist anzumerken, dass die Spitzerstattung enormen manuellen Aufwand bereitet und die Personalkapazitäten in vielen Verwaltungsbehörden – und gegebenenfalls auch auf Seiten der Krankenkassen – für eine ad hoc-Spitzerstattung ab 1. Januar 2024 nicht ausreichend sein werden. Die faktisch zeitlich gestaffelte Einführung einer Spitzerstattung (erst Neufälle, dann Wechselfälle) erleichtert die Umsetzung der Einführung der neuen Abrechnungsform. Es wird hingenommen, dass die nicht wechselnden Besitzstandsfälle und die Fälle mit einem Grad der Schädigung (GdS) von unter 25 in den Jahren 2024 bis 2027 eine „Blackbox“ bleiben und die Aufwendungen für diese – voraussichtlich wenigen und nicht mehr repräsentativen – Fälle ab dem Jahr 2028 dann mit der neuen Pauschale abgegolten werden. Deren Berücksichtigung in der neuen Pauschale bleibt der Ausgestaltung der Verwaltungsvereinbarung vorbehalten. Neufälle mit einem GdS von unter 25 können durch das Spitzabrechnungsverfahren erfasst und in der Ermittlung der neuen Pauschale nach § 60 Absatz 3 SGB XIV berücksichtigt werden.

20. Zu Artikel 10 Nummer 7 (§ 63 Absatz 1 Nummer 3 bis 5, 3 – neu – SGB XIV),
Nummer 8a – neu – (§ 66 Absatz 01 – neu – SGB XIV)

Artikel 10 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

„7. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 3 bis 5 werden aufgehoben.
- b) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. ein Budget für Ausbildung nach § 61a des Neunten Buches.“ ‘

b) Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 8a einzufügen:

,8a. In § 66 wird dem bisherigen Absatz 1 folgender Absatz 01 vorangestellt:

„(01) Geschädigte erhalten aufgrund der Schädigungsfolgen Leistungen zur Beschäftigung

1. im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 des Neunten Buches einschließlich des Arbeitsförderungsgeldes nach § 59 des Neunten Buches,
2. bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches und
3. als Budget für Arbeit nach § 61 des Neunten Buches.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Verortung der Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 58 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX und als Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX in § 63 als Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben führt zu einem ungewollten Bruch im systemischen Gleichlauf mit der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX. Diese Leistungen sind bereits nach § 63 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX unter den Voraussetzungen des § 27d Absatz 1 Nummer 3 BVG als Leistung der Eingliederungshilfe zu erbringen. Es besteht nach § 93 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) ein ergänzender Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach Maßgabe des Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Im Übrigen steht die rechtliche Verortung der Leistungen zur Beschäftigung in § 63 SGB XIV als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 27 in Verbindung mit § 89 SGB XIV einer Bewilligung von Berufsschadensausgleich dauerhaft entgegen.

Mit Artikel 2 des Angehörigen-Entlastungsgesetzes (Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe vom 10. Dezember 2019, BGBl. I 2135, 2137) wurde als weitere Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rehabilitationsrecht das Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) eingeführt. Da Geschädigte gemäß § 63 SGB XIV entsprechende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, erfolgt eine entsprechende Anpassung des § 63 SGB XIV.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7a. Hiernach erhalten Geschädigte Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM nach § 58 SGB IX, bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX und als Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX als Leistungen zur Beschäftigung und zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Sozialen Teilhabe, wenn ihnen wegen der Schädigungsfolgen eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht oder noch nicht möglich ist. § 111 SGB IX (Kapitel 4, Teil 2 SGB IX) findet entsprechend Anwendung.

21. Zu Artikel 10 Nummer 8 (§ 64 Absatz 3 Satz 4 – neu –, 5 – neu – SGB XIV)

Artikel 10 Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

,8. Dem § 64 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Hierbei umfasst der monatliche Regelbedarf das Zweifache der jeweils maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Kosten der Unterkunft am Ausbildungsort. Bei der Erbringung von Leistungen in Ausbildungsstätten über Tag und Nacht umfasst die Leistung die Kosten der Unterbringung und Verpflegung sowie zusätzlich kleinere Ausgaben bis zur Höhe des nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches von den zuständigen Landesbehörden festgesetzten Barbetrages sowie Kosten aus der Erfüllung weiterlaufender Verpflichtungen.“ ‘

Begründung:

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Durch die Ergänzung wird die unter Geltung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bestehende Rechtslage im Bereich des SGB XIV fortgeführt. Ohne Berichtigung würde eine Unterhaltsbeihilfe lediglich in Höhe der jeweils maßgebenden Regelbedarfsstufe gezahlt. Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 19/13824 zu § 64) beabsichtigte jedoch der Gesetzgeber, im Wesentlichen den Leistungskatalog des § 26 Absatz 4 BVG, in dessen Nummer 1 unter anderem die Unterhaltsbeihilfe nach Maßgabe des § 26a BVG geregelt ist, zu übernehmen. Das Leistungsspektrum sollte nicht verringert werden.

Die vorgeschlagene Änderung und Anfügung von Satz 4 dient der Klarstellung.

Ebenfalls erforderlich ist die Klarstellung durch Satz 5, dass bei der Erbringung von Leistungen in Ausbildungsstätten über Tag und Nacht neben den Kosten der Unterbringung und Verpflegung lediglich ein Barbetrag nach § 27b Abs. 2 SGB XII sowie die Kosten weiterlaufender Verpflichtungen zu übernehmen sind. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 21 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Kriegsopferversorgung.

22. Zu Artikel 10 Nummer 12a – neu – (§ 85 Absatz 1 Satz 2 SGB XIV)

In Artikel 10 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

- , 12a. In § 85 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende gestrichen und folgende Wörter eingefügt: „oder einen monatlichen Betrag nach § 144 Absatz 1 erhält, in dem eine Geldleistung nach § 45 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung enthalten ist.“ ‘

Begründung:

Mit der Erhöhung der monatlichen Entschädigungszahlung für jedes minderjährige Kind, das im Haushalt der Witwe oder des Witwers lebt, soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Witwe oder der Witwer alleine für die Kinder verantwortlich ist (vergleiche BT-Drucksache 19/13824, Seite 207). Dies muss auch dann gelten, wenn die oder der Waise nicht eine monatliche Entschädigungszahlung für Waisen bezieht, sondern die Besitzstandsleistung des § 144 Absatz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV), in der eine Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz enthalten ist.

23. Zu Artikel 10 Nummer 18a – neu – (§ 122a – neu – SGB XIV)

In Artikel 10 ist nach Nummer 18 folgende Nummer 18a einzufügen:

- , 18a. Nach § 122 wird folgender § 122a angefügt:

**„ § 122a
Zahlung**

Die Leistungen nach § 3 Satz 1 Nummer 5 bis 7 sowie Nummer 11 und 12 werden in Monatsbeträgen zuerkannt, auf volle Eurobeträge aufgerundet und monatlich im Voraus gezahlt. Die Leistung nach § 48 wird tageweise zuerkannt.“ ‘

Begründung:

Das bisher geltende Leistungsrecht enthält in § 66 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sinnvolle Regelungen zur Fälligkeit und Rundung von Geldleistungen. Diese Regelungen haben die Rechtssicherheit erhöht und insbesondere die Rundungsregelung ist für die Betroffenen vorteilhaft. Die entsprechenden Regelungen sollen deshalb analog in das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen werden.

Folgeänderung:

In Artikel 10 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

,01. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 122 folgende Angabe zu § 122a eingefügt:

„§ 122a Zahlung“ ‘

24. Zu Artikel 10 Nummer 20a – neu – (§ 128a – neu – SGB XIV)

In Artikel 10 ist nach Nummer 20 folgende Nummer 20a einzufügen:

,20a. Nach § 128 wird folgender § 128a eingefügt:

**„§ 128a
Übergangsstatisik**

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026 werden abweichend von §§ 127 und 128 folgende Merkmale erhoben:

1. Geschlecht,
2. das Land und die Kennnummer des zuständigen Trägers der Sozialen Entschädigung,
3. Zugehörigkeit zu den Empfängergruppen:
 - a) Geschädigte, aufgegliedert nach dem Grad der Schädigungsfolgen,
 - b) Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende,
4. Art des schädigenden Ereignisses:
 - a) Gewalttat, aufgegliedert nach
 - aa) Gewalttat im Inland oder
 - bb) Gewalttat im Ausland,
 - b) Weltkriegsauswirkung,
 - c) Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe,
 - d) Ereignis im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes,
 - e) Gewahrsam im Sinne des Häftlingshilfegesetzes,

- f) rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidungen im Sinne des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
 - g) rechtsstaatswidrige Strafverfolgungsmaßnahmen im Sinne des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
5. Zahl der Anträge im Erhebungsmonat, aufgegliedert nach Empfängergruppen
6. die Zahl der im Erhebungsmonat erledigten Anträge, aufgegliedert nach
- a) Leistungsempfängergruppen und
 - b) der Art der Erledigung, aufgegliedert nach
 - aa) Ablehnung,
 - bb) Bewilligung,
 - cc) Rücknahme,
 - dd) sonstige Erledigung.

(2) In den Fällen, die von der Richtlinie 2004/80/EG erfasst werden, werden zudem folgende Merkmale erhoben:

1. die Staatsangehörigkeit der Person, die eine Entschädigungsleistung erhält,
2. der Staat, in dem die gesundheitliche Schädigung eingetreten ist,
3. Art und Umfang der Entschädigungsleistung sowie
4. die Dauer des Verwaltungsverfahrens einschließlich eines etwaigen Widerspruchsverfahrens.

(3) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Buches und zu dessen Fortentwicklung werden die Ausgaben und Einnahmen der Sozialen Entschädigung erhoben, aufgegliedert nach der Art des schädigenden Ereignisses.“ ‘

Folgeänderung:

In Artikel 10 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

- ,01. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 128 folgende Angabe zu § 128a eingefügt:

„§ 128a Übergangsstistik“ ‘

Begründung:

Zum Zeitpunkt der Einführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) ist es den Trägern der Sozialen Entschädigung nicht möglich, die umfangreichen Erhebungsmerkmale nach §§ 127 und 128 mit vertretbarem Verwaltungsaufwand zu ermitteln und zu melden. Um dennoch die Auswirkungen des SGB XIV beurteilen zu können, soll für einen begrenzten Zeitraum eine reduzierte Anzahl an Erhebungsmerkmalen erfasst und der Bundesstelle für Soziale Entschädigung übermittelt werden. Die Träger sollen bis zum 31. Dezember 2026 die Voraussetzungen dafür schaffen, die Erhebungsmerkmale der amtlichen Statistik zu erfassen und zu melden.

25. Zu Artikel 10 Nummer 25a – neu – (§ 147 Satz 1 Nummer 4 – neu – SGB XIV)

In Artikel 10 ist nach Nummer 25 folgende Nummer 25a einzufügen:

,25a. § 147 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die nicht einen monatlichen Betrag nach § 144 Absatz 1 erhalten, in dem eine Geldleistung nach § 144 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 enthalten ist.“ ‘

Begründung:

§ 147 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) enthält eine Ausgleichsleistung für Personen, die mehr als zehn Jahre eine geschädigte Person, die pflegebedürftig war, gepflegt haben. Die Norm ist als Vertrauensschutzleistung für den Personenkreis konzipiert, der nach § 40b des Bundesversorgungsgesetzes einen Pflegeausgleich erhalten konnte. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll sichergestellt werden, dass nicht Personen, die vor dem Inkrafttreten des SGB XIV den bereits nach § 40b BVG gewährten Pflegeausgleich erhalten haben, der in die Berechnung der Besitzstandsleistung nach § 144 Absatz 1 SGB XIV eingeflossen ist, nach dem Inkrafttreten des SGB XIV zusätzlich die Leistung des § 147 SGB XIV beanspruchen können.

26. Zu Artikel 10 Nummer 25a – neu – (§ 148 Absatz 1 SGB XIV)

In Artikel 10 ist nach Nummer 25 folgende Nummer 25a einzufügen:

,25a. § 148 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die nicht einen monatlichen Betrag nach § 144 Absatz 1 erhalten, in dem eine Geldleistung nach § 144 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 enthalten ist.“ ‘

Begründung:

§ 148 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) enthält eine Ausgleichsleistung in Form einer Beihilfe für Hinterbliebene einer geschädigten Person, die nicht an Schädigungsfolgen verstorben ist, aber schädigungsbedingt nur eine geringere Versorgung für die Hinterbliebenen aufbauen konnte. Die Norm ist als Vertrauensschutzleistung für den Personenkreis konzipiert, der nach § 48 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) eine Witwen- beziehungsweise Witwerbeihilfe erhalten konnte. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll sichergestellt werden, dass nicht Personen, die vor dem Inkrafttreten des SGB XIV bereits die nach § 48 BVG gewährte Beihilfe erhalten haben, die in die Berechnung der Besitzstandsleistung nach § 144 Absatz 1 SGB XIV eingeflossen ist, nach dem Inkrafttreten des SGB XIV zusätzlich die Leistung des § 148 SGB XIV beanspruchen können.

27. Zu Artikel 10 Nummer 27 Buchstabe c – neu – (§ 152 Absatz 4 – neu – SGB XIV)

Dem Artikel 10 Nummer 27 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Berechtigte nach § 142, die ausschließlich eine Grundrente nach §§ 31, 40, 45 Absatz 1 oder § 45 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a bis c des Bundesversorgungsgesetzes im Dezember 2023 erhalten haben, erhalten ab 1. Januar 2024 Leistungen nach Kapitel 1 bis 4 und 6 bis 22 mit Ausnahme der §§ 84 und 86. § 152 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Berechtigte, denen Leistungen nach § 143 Absatz 2 oder Absatz 3 zustehen oder die einen Anspruch als Vollwaise nach § 46 des Bundesversorgungsgesetzes haben.“ ‘

Begründung:

Die Regelungen zum Wahlrecht sind bei denjenigen Fallgestaltungen notwendig, die

eine Vielzahl von Einzelleistungen aus dem bisherigen Leistungsspektrum erhalten. Allerdings existiert auch eine Vielzahl von Fallgestaltungen, bei denen vernünftigerweise das den Betroffenen eingeräumte Wahlrecht nach § 152 des vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) nur dahingehend ausgeübt werden kann, dass das Leistungsgerechte des SGB XIV gewählt wird, da die dortigen Leistungen bedeutend höher sind als die Besitzstandsleistungen. Zur Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Betroffenen werden mit dem Absatz 4 eindeutige Fallkonstellationen durch eine gesetzliche Regelung in das günstigere Leistungsrecht des SGB XIV überführt werden können.

28. Zu Artikel 20a – neu – (§ 84 Absatz 2 Satz 1 SGG)

Nach Artikel 20 ist folgender Artikel 20a einzufügen:

, Artikel 20a Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 84 Absatz 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. I S. 64) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Versicherungsträger“ die Wörter „oder bei einer unabhängigen Ombudsperson im Sinne des § 278 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Begründung:

In § 278 Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) sind die sogenannten unabhängigen Ombudspersonen geregelt:

„Bei jedem Medizinischen Dienst wird eine unabhängige Ombudsperson bestellt, an die sich sowohl Beschäftigte des Medizinischen Dienstes bei Beobachtung von Unregelmäßigkeiten, insbesondere Beeinflussungsversuchen durch Dritte, als auch Versicherte bei Beschwerden über die Tätigkeit des Medizinischen Dienstes vertraulich wenden können. [...]“

Das Ombudsverfahren tritt als ergänzendes Element des Beschwerdemanagements neben das Rechtsmittelverfahren und soll die Rechte der Versicherten stärken. Widersprüche gegen einen ablehnenden Bescheid einer Kranken- oder Pflegekasse sind aber trotzdem bei der zuständigen Kranken- oder Pflegekasse einzureichen.

In der Praxis besteht bei den Versicherten jedoch häufig Unklarheit über die Rolle der unabhängigen Ombudsperson, sodass es immer wieder vorkommt, dass Widersprüche nur dort eingelegt werden. Wird die Widerspruchsfrist dabei nahezu ausgenutzt, ist es meist nicht mehr möglich, den Widerspruch nach einem entsprechenden Hinweis durch die unabhängige Ombudsperson nochmals fristwährend bei der zuständigen Kasse einzureichen.

Um die Rechte der Versicherten zu stärken, sollte daher ein Widerspruch auch bei der unabhängigen Ombudsperson fristwährend eingereicht werden können.

§ 84 Absatz 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) regelt, dass die Frist zur Erhebung eines Widerspruchs auch dann als gewahrt gilt, wenn er statt bei der eigentlich zuständigen Behörde bei bestimmten anderen Stellen eingeht, insbesondere bei einer anderen inländischen Behörde.

Die unabhängigen Ombudspersonen sind jedoch – unter anderem nach Ansicht des Bundesamtes für Soziale Sicherung – keine Behörden im Sinne des § 1 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), da sie keine öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und ihnen auch keine hoheitlichen Befugnisse durch Beleihungsakt übertragen werden. Ihre Aufgaben beziehen sich im Wesentlichen auf die Information Versicherter und die Unterstützung beschwerdeführender Personen. Zu diesem Zweck können sie allgemeine Informationen zur Verfügung stellen, zuständige Ansprechpersonen und Beratungsstellen ermitteln, Kontakt zu diesen aufnehmen, Anregungen und Beschwerden weiterleiten und in Konfliktsituationen die Abhilfe des Begehrens in moderierender und vermittelnder Weise begleiten. Sie führen jedoch keine Rechtsberatung durch und ihr Handeln hat weder Rechtsqualität noch -verbindlichkeit. Insbesondere unterliegen die unabhängigen Ombudspersonen keiner Rechtsaufsicht.

Um Versicherte vor Verfristungen zu schützen, bedarf es somit einer Aufnahme der unabhängigen Ombudspersonen in § 84 Absatz 2 Satz 1 SGG.

29. Zu Artikel 21 Absatz 3 (Inkrafttreten)

In Artikel 21 Absatz 3 ist die Angabe „1. April 2024“ durch die Angabe „1. Dezember 2023“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 67 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist bei der Berechnung des Regelentgelts für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die Kurzarbeitergeld bezogen haben, das zuletzt vor dem Arbeitsausfall erzielte regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. Gleiches soll künftig auch für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gelten, die Qualifizierungsgeld bezogen haben.

Nach der Begründung zu Artikel 21 Absatz 3 soll die Ergänzung des § 67 Absatz 3 SGB IX gleichzeitig mit den im Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung enthaltenen Regelungen zur Einführung des Qualifizierungsgeldes und damit zum 1. April 2024 in Kraft treten.

Nach Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzentwurfs zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung sollen die Regelungen zur Einführung des Qualifizierungsgeldes jedoch bereits am 1. Dezember 2023 in Kraft treten.

Daher ist in Artikel 21 Absatz 3 des Gesetzentwurfs der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Dezember 2023 abzuändern.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1: Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 21a – neu – SGB XII):

Der Änderungsvorschlag wird abgelehnt.

Die vorgeschlagene Regelung ist nicht erforderlich, da § 28 Absatz 1 SGB XIV bestimmt, dass die Leistungen wegen eines schädigenden Ereignisses nach § 1 Absatz 2 SGB XIV den Leistungen anderer Träger, insbesondere anderer Sozialleistungsträger, vorgehen. Eine Person, die schädigungsbedingt ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht decken kann, hat Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV. Dieser Anspruch bemisst sich in entsprechender Anwendung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII. Damit und in Verbindung mit § 28 Absatz 1 SGB XIV ist sichergestellt, dass keine ergänzenden Leistungen in unmittelbarer Anwendung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII bezogen werden können. Durch den Verweis in § 93 SGB XIV auf das Dritte und Vierte Kapitel des SGB XII unterscheidet sich insofern die Rechtslage zum Verhältnis des § 93 SGB XIV zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, weshalb dort eine ausdrückliche Regelung erforderlich ist.

Zu Ziffer 2: Zu Artikel 1, Nummer 1a neu (§ 26a - neu - SGB XII):

Der Änderungsvorschlag wird im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens abgelehnt.

Durch die Einfügung eines § 26a SGB XII soll die mit dem Bürgergeld-Gesetz im SGB II eingeführte Bagatellgrenze unverändert auf das SGB XII übertragen werden. Angesichts der zwischen beiden Gesetzen bestehenden Unterschiede wird die unveränderte Übernahme der Vorschrift aus dem SGB II den zu stellenden Anforderungen nicht gerecht. So umfasst das SGB XII nicht allein den notwendigen Lebensunterhalt, womit sich die Frage der Auswirkungen beispielsweise in der Hilfe zur Pflege stellt. Auch innerhalb des Lebensunterhalts stellt sich die Frage, ob angesichts des Fehlens einer Bedarfsgemeinschaft im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII eine Bagatellgrenze in Höhe von 50 Euro begründbar ist. Anders als beim Bürgergeld, bei dem ohne Bagatellgrenze eine geringfügige Einkommensänderung regelmäßig bei einer größeren Anzahl von Haushaltsangehörigen zu mehreren Aufhebungsentscheidungen führen würde, sind von geringfügigen Einkommensänderungen im SGB XII weniger Personen betroffen. Diesem geringeren Verwaltungsaufwand steht der erhebliche Aufwand zur Prüfung der Bagatellgrenze entgegen.

Zu Ziffer 3: Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 35 Absatz 1 Satz 7 - neu - SGB XII):**Zu Ziffer 16: Zu Artikel 3 Nummer 8 (§ 22 Absatz 1 Satz 6 - neu - SGB II):**

Der Änderungsvorschlag wird abgelehnt.

Mit dem Änderungsvorschlag soll die Dauer der Karenzzeit bei Mehrpersonenhaushalten neu geregelt und in der Wirkung bei Hinzukommen weiterer Personen in einer Wohnung verkürzt werden. Im Ergebnis würde von dem mit dem Bürgergeld-Gesetz verfolgten Ziel, dass jede Person ab Neuzugang ins SGB II oder SGB XII eine Karenzzeit für die Höhe der anzuerkennenden Aufwendungen für die Unterkunft von 12 Monaten zusteht, abgewichen.

Die Bundesregierung teilt aber die Auffassung, dass die verwaltungsmäßige Umsetzung der Karenzzeit bei Mehrpersonenhaushalten aufwendig sein kann. Sie schlägt deshalb eine gesetzliche Regelung vor, nach der eine Senkung der Aufwendungen für die Unterkunft als unzumutbar gilt, solange für ein anderes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft noch eine Karenzzeit läuft.

Zu Ziffer 4: a) Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 36 Absatz 3 - neu -SGB XII)**b) Zu Artikel 3 Nummer 8 (§ 22 Absatz 9 Satz 4 - neu - SGB II):**

Der Änderungsvorschlag wird abgelehnt.

Durch den Änderungsvorschlag soll in § 36 SGB XII sowie in § 22 SGB II eine Mitteilungspflicht der Versorgungsunternehmen für Strom und Wasser im Falle von Zahlungsverzug der Kunden nach dem Vorbild der in beiden Vorschriften bereits enthaltenen Mitteilungspflicht von Gerichten im Fall des Eingangs einer Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses eingeführt werden.

Aus Sicht des BMAS wäre diese zusätzliche Mitteilungspflicht für die Versorgungsunternehmen nicht umsetzbar. Sie ist auch nicht notwendig. Den Versorgungsunternehmen liegen regelmäßig keine Kenntnisse vor, ob ihre Kunden Leistungen aus den Mindestsicherungssystemen erhalten. Ein Zahlungsverzug kann vielerlei Gründe haben, der nicht unbedingt auf fehlende finanzielle Mittel schließen lässt. Zudem sind im Rahmen des Strompreiskontrollgesetzes (StromPBG) Regelungen zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts aufgenommen worden, mit denen das Instrument der Abwendungsvereinbarung zur Verhinderung von Gas- und Stromsperrungen im Falle eines Zahlungsverzugs ausgedehnt wurde (grundversorgte Kunden: weitere Stärkung des bereits bestehenden Anspruchs auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung; Kunden außerhalb der Grundversorgung: befristete Übernahme der Regelungen zu den Abwendungsvereinbarun-

gen nach dem Vorbild der Regelungen in der Grundversorgung). Mit der Abwendungsvereinbarung erhalten die Kunden die Möglichkeit, entstandene Energieschulden zinsfrei in Raten abzahlen. Wenn eine Abwendungsvereinbarung zwischen dem Energieversorgungsunternehmen und einem Kunden abgeschlossen wird, verpflichtet sich das Energieversorgungsunternehmen zur Weiterbelieferung des Kunden, solange dieser seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung grundsätzlich weiterhin nachkommt und auch seine Abschlagszahlungen weiterhin leistet. Eine ungefilterte Mitteilung aller Kundendaten an die Jobcenter oder die Träger der Leistungen nach dem SGB XII kommt daher nicht in Betracht.

Zu Ziffer 5: Zu Artikel 1 Nummer 5a - neu - (§ 42b Absatz 2 Satz 3 - SGB XII):

Der Änderungsvorschlag wird abgelehnt.

Dieser Änderungsvorschlag zur Erstreckung des Mehrbedarfs für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung auch auf Außenarbeitsplätze einer WfbM wurde bereits während der Beratungen zum Bürgergeld-Gesetz (BT-Drs. 20/4226) gestellt und abgelehnt. Es würde sich dann nicht mehr um eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung handeln.

Zu Ziffer 6: Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 44a Absatz 1 Satz 1 SGB XII):

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Die Zielstellung des Änderungsvorschlags zu § 44a SGB XII (vorläufige Entscheidung auch für WfbM-Menschen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich) wird unterstützt, ggf. muss redaktionell angepasst werden.

Zu Ziffer 7: Zu Artikel 1 Nummer 7a - neu - (§ 45a Absatz 2 Satz 6 - neu -, Satz 7 neu - SGB XII): :

Der Änderungsvorschlag wird abgelehnt.

Die Vorschrift regelt die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete als Grundlage der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform sowie der stationären Einrichtung. Inhaltlich würde die Änderung zu einer Besserstellung von in der besonderen Wohnform lebenden Menschen mit Behinderungen führen, die schon länger dort wohnen (Altmietverträge) gegenüber Menschen mit Behinderungen, die dort erst während des Zeitraums der Erhebung der durchschnittlichen Warmmiete eingezogen sind. Dies wäre eine unzulässige Ungleichbehandlung. Zusätzlich könnte es dadurch zu einer Abkoppelung der Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung vom regionalen Mietmarkt für einen Großteil der Bewohner kommen. Die dann erforderliche

Einzelfallbetrachtung würde den Verwaltungsaufwand von SGB XII-Trägern und Leistungserbringer erhöhen.

Zu Ziffer 8: Zu Artikel 1 Nummer 7a - neu - (§ 72 Absatz 1 Satz 4 SGB XII):

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Durch das Bürgergeldgesetz wurde § 39a SGB XII (Einschränkung der Leistung) aufgehoben. Der in § 72 Absatz 1 Satz 4 SGB XII (Blindenhilfe) enthaltene Verweis auf diese Vorschrift muss deshalb ebenfalls gestrichen werden.

**Zu Ziffer 9 Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
Dreifachbuchstabe ddd (§ 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SGB XII):**

Der Änderungsvorschlag wird abgelehnt.

Die vorgeschlagene Neufassung der Nummer 7 in § 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XII würde die Altersgrenzen bei den Freibeträgen für Erwerbseinkommen von Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit (Buchstabe c) sowie für das Taschengeld aus Freiwilligendiensten (Buchstabe d) ausweiten und somit den Kreis der Begünstigten erweitern.

Die Altersgrenzen für die Freibeträge in § 82 Absatz 1 Nummer 7 SGB XII (neu) laufen parallel zu den Absetzbeträgen in dem neuen § 11 Absatz 2b SGB II (Inkrafttreten am 1. Juli 2023). Dabei ergibt sich die Begrenzung auf Schülerinnen und Schüler über 15 Jahren daraus, dass § 11 Absatz 2b SGB II nur für erwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt. Dieser Begriff ist in § 7 Absatz 1 SGB II legal definiert und setzt u.a. die Vollendung des 15. Lebensjahrs voraus. Weil vom Bundesrat keine entsprechende Änderung im SGB II vorgesehen ist, würde es damit zu einer Besserstellung des im SGB XII leistungsberechtigten Personenkreises kommen.

**Zu Ziffer 10 Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
Dreifachbuchstabe ggg (§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 – neu – SGB**

XII):

Der Änderungsvorschlag wird abgelehnt.

Die vorgeschlagene Änderung wird nicht für erforderlich gehalten, denn der Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen ist abschließend in § 82a SGB XII geregelt. Es wird bereits über diese Regelung sichergestellt, dass der Freibetrag – bei Vorliegen der gesetzlichen Anforderungen – gewährt wird. Dies gilt auch für Fälle, in denen es zu Erstattungsverfahren nach § 104 SGB X kommt.

Zu Ziffer 11 **Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**
Dreifachbuchstabe ggg (§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 – neu –
SGBXII):

Der Änderungsvorschlag wird abgelehnt.

Die vorgeschlagene Änderung wird nicht für erforderlich gehalten, denn eine Regelung zur Nichtberücksichtigung von Einkommen, die nach Bundesrecht bereits nicht als Einkommen im Sinne des SGB XII gelten, wäre rein deklaratorischer Natur und damit faktisch eine Doppelung.

Zu Ziffer 12: **Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c (§ 82 Absatz 7 Satz 2, 3 – neu –**
SGB XII):

Die vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt.

Die vorgeschlagene Änderung stünde einem Gleichlauf mit der entsprechenden Regelung in § 11 Absatz 2 und 3 SGB II entgegen. Zugleich würde dadurch die in der Praxis oftmals schwierige Abgrenzung von einmaligen und laufenden Einnahmen beibehalten. Beibehalten würde auch ein weiteres Praxisproblem: Oftmals wird die Einnahme trotz normativer Aufteilung auf sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums verbraucht, was im Restzeitraum zu einer Unterdeckung des Lebensunterhalts führt.

Auch nach bisheriger Rechtslage entfällt der Leistungsbezug im Falle hoher Einmalzahlungen und es kommt zu Rückforderungen. Zudem fällt durch die Nichtberücksichtigung von Erbschaften ein häufiger Anwendungsfall aus dem Anwendungsbereich der Regelung heraus, was eine Erleichterung darstellt.

Zu Ziffer 13: **Zu Artikel 1 Nummer 8a - neu - (§ 109 SGB XII):**

Der Änderungsvorschlag wird abgelehnt.

Die vorgeschlagene Änderung wird nicht für erforderlich gehalten. Dem BMAS liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die geltenden Zuständigkeitsregelungen in der besonderen Wohnform tatsächlich zu Problemen bei der Aufnahme pflegebedürftiger Menschen mit Behinderung in einer stationären Pflegeeinrichtung führen, wenn diese zuvor in der besonderen Wohnform leben.

Zu Ziffer 14: **Zu Artikel 1 Nummer 16a – neu – (§ 146 Absatz 1 Satz 3 SGB XII):**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

In § 146 SGB XII, der Sonderregelung für Geflüchtete mit Aufenthaltstitel oder Fiktionsbescheinigung aus der Ukraine soll Absatz 1 Satz 3 SGB XII abgeändert werden. Dadurch beginnt der SGB XII-Leistungsbezug, sofern zuvor keine AsylbLG-Leistungen erbracht worden sind, unmittelbar nach ausländerrechtlicher Registrierung und Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer Fiktionsbescheidung und nicht erst zu Beginn des Folgemonats. Die Anpassung dient auch dem Gleichlauf mit dem SGB II.

Zu Ziffer 15: Zu Artikel 1 Nummer 18 – neu – (§ 148 – neu – SGB XII)

Zu Artikel 3 Nummer 12 – neu – (§ 86 – neu – SGB II):

Zum SGB II: Dem Änderungsvorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Er bedarf in Detailfragen noch einer Überarbeitung insbesondere aus Gründen der Normenklarheit mit Blick auf die Höhe der Abzugsbeträge für den eingesparten Ernährungs- und Haushaltsstromanteil sowie die vorgeschlagene, durch zwischenzeitliche Änderungen des sogenannten Bildungspakets nicht mehr notwendige, besondere Regelung zu § 28 Absatz 6 SGB II für die Mittagsverpflegung von Kindern aus Gemeinschaftsunterkünften.

Da eine Verpflegung von SGB II/SGB XII-Leistungsberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften voraussichtlich auch in Zukunft notwendig wird, braucht die Regelung zudem nicht befristet zu werden.

Zum SGB XII: Auch hier wird dem Änderungsvorschlag grundsätzlich zugestimmt, wobei eine andere Strukturierung inhaltlich entsprechend der einzuführenden Sonderregelung im Bürgergeld nach § 68 SGB II vorzunehmen ist. Dadurch wird es auch im SGB XII ermöglicht, dass in Gemeinschaftsunterkünften, die für die Ernährung sowie die Haushaltsenergie Sachleistungen gewähren, zur Vermeidung von Doppelleistungen die auszahlende Geldleistung vermindert werden kann.

Zu Ziffer 16: Zu Artikel 3 Nummer 8 (§ 22 Absatz 1 Satz 6 - neu --, Satz 8, Absatz 10 Satz 3 SGB II):

s. zu Ziffer 3

Zu Ziffer 17: Zu Artikel 6 (§ 43 Absatz 1 Satz 3 – neu – Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 – neu – SGB VI):

Der Änderungsvorschlag wird abgelehnt.

Die vorgeschlagene Änderung ist nicht erforderlich. Durch die im Gesetzentwurf aufgenommene Anspruchsfiktion in § 43 Absatz 7 SGB VI-E wird bereits Rechtssicherheit dahingehend geschaffen, dass bei Aufnahme bzw. Ausweitung einer Erwerbstätigkeit, die über das bisher festgestellte zeitliche Leistungsvermögen hinausgeht (Eingliederungsversuch), der bisherige Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente nicht gefährdet wird.

Durch die Formulierung „regelmäßig“ in § 43 Absatz 7 SGB VI-E gilt die Anspruchsfiktion zudem bei einem Eingliederungsversuch im Regelfall für sechs Monate, um den Betroffenen Rechtssicherheit zu gewährleisten. In Ausnahmefällen kann hiervon bedarfsgerecht abgewichen werden. Die Formulierung entspricht den praktischen Anforderungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und ist mit der Deutschen Rentenversicherung Bund, welche die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnimmt, abgestimmt.

Die Folgeänderung der Streichung des Artikels 13 ist daher ebenfalls nicht erforderlich

Zu Ziffer 18: Zu Artikel 10 Nummer 6a – neu – (§ 57 Absatz 5 SGB XIV),

Nummer 6b – neu – (§ 61 Absatz 1 und 2 SGB XIV),

Nummer 8a – neu – (§ 70a – neu – SGB XIV),

Nummer 23 (§ 143 SGB XIV):

Dem Änderungsvorschlag wird grundsätzlich zugestimmt, er bedarf aber noch der abschließenden Prüfung.

Der Änderungsvorschlag umfasst die Übernahme der Hilfsmittelversorgung auch als Teilhabeleistung durch die Unfallkassen der Länder (UK), Regelungen zur Wahrnehmung der Pflichten aus dem Medizinprodukterecht durch die UK, die Anhebung der Verwaltungskostenpauschale auf 10 % und deren Evaluierung durch die Träger der Sozialen Entschädigung und die DGUV. Der Änderungsvorschlag entspricht inhaltlich sehr weitgehend den Ergebnissen der auf Fachebene bestehenden Unterarbeitsgruppe Hilfsmittelversorgung.

Zu Ziffer 19: Zu Artikel 10, Nummer 6a – neu – (§ 60 Absatz 3 Satz 1, 4 – neu – SGB XIV),

Nummer 6b – neu – (§ 60a – neu – SGB XIV),

Nummer 23 Buchstabe a0 – neu –, d – neu –, e – neu – (§ 143 Absatz 1 Satz 2, Absatz 5, Absatz 6 – neu – SGB XIV),

Nummer 26 (§ 151 Absatz 2 SGB XIV),

Nummer 27 Buchstabe c – neu – (§ 152 Absatz 5 – neu – SGB XIV):

Der Änderungsvorschlag wird geprüft. Eine davon teilweise abweichende Regelung in Abstimmung mit allen Beteiligten (u. a. mit BMG) steht zur Diskussion.

Der Änderungsvorschlag bezieht sich auf die Frage der Erstattung der von den Krankenkassen zu erbringenden Leistungen sowie die Einführung eines Datenaustausches zwischen den Krankenkassen und den Trägern der Sozialen Entschädigung. Problematisch am Änderungsvorschlag ist die fragliche Repräsentativität der nach dem Änderungsvorschlag zu erhebenden Daten, die Grundlage für die Berechnung einer ab 2027 geltenden neuen Pauschale sein sollen.

Zu Ziffer 20: Zu Artikel 10 Nummer 7 (§ 63 Absatz 1 Nummer 3 bis 5, 3 – neu – SGB XIV), Nummer 8a – neu – (§ 66 Absatz 01 – neu – SGB XIV):

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Verfahren prüfen.

Zu Ziffer 21: Zu Artikel 10 Nummer 8 (§ 64 Absatz 3 Satz 4 – neu –, 5 – neu – SGB XIV):

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Verfahren prüfen.

Zu Ziffer 22: Zu Artikel 10 Nummer 12a – neu – (§ 85 Absatz 1 Satz 2 SGB XIV):

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Die Änderung bezweckt eine Gleichstellung von Waisen, die Leistungen nach neuem Recht, und Waisen, die Leistungen nach der Besitzstandsschutzregelung bekommen, bei der Erhöhung der monatlichen Entschädigungsleistung für Witwen. Damit wird eine Klarstellung des gesetzgeberisch Gewollten vorgenommen.

Zu Ziffer 23: Zu Artikel 10 Nummer 18a - neu (§ 122a - neu -SGB XIV):

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Durch die Änderung soll eine Rundungsregelung, wie sie es bisher nach BVG gibt, in das SGB XIV eingefügt werden. Diese Änderung erleichtert das Verfahren für die Länder und ist positiv für die Leistungsberechtigten.

Zu Ziffer 24: Zu Artikel 10 Nummer 20a - neu - (§ 128a - neu - SGB XIV):

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Verfahren prüfen.

Zu Ziffer 25: Zu Artikel 10 Nummer 25a – neu – (§ 147 Satz 1 Nummer 4 SGB XIV – neu –):

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Die Änderung korrigiert bzw. ergänzt eine versehentlich nicht vollständige Regelung und vermeidet damit Doppelleistungen.

Zu Ziffer 26: Zu Artikel 10 Nummer 25b – neu – (§ 148 Absatz 1 SGB XIV):

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Die Änderung korrigiert bzw. ergänzt eine versehentlich nicht vollständige Regelung und vermeidet damit Doppelleistungen.

Zu Ziffer 27: Zu Artikel 10 Nummer 27 Buchstabe c - neu - (§ 152 Absatz 4 - neu - SGB XIV):

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Die Änderung bewirkt die „automatische“ Überführung aller am 1. Januar 2024 laufenden Fälle, in denen nur Grundrente gezahlt wird, in das Leistungsrecht des SGB XIV. Bei vernünftiger Betrachtung werden ohnehin alle Personen, die bislang lediglich eine Grundrente erhalten, die deutlich höheren Entschädigungszahlungen nach dem SGB XIV wählen. Durch die Änderung wird eine deutlich spürbare Entlastung der Länderverwaltungen erreicht, die durch den Übergang auf das SGB XIV, entsprechende Schulungen etc. sowie die Probleme bei der Einführung eines gemeinsamen und einheitlichen IT-Systems sehr belastet sind. Die Änderung liegt auch im Interesse der betroffenen Leistungsempfänger.

Zu Ziffer 28: Zu Artikel 20a – neu – (§ 84 Absatz 2 Satz 1 SGG):

Der Änderungsvorschlag wird mangels Erforderlichkeit abgelehnt.

Der Widerspruch ist bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung daher grundsätzlich bei der Kranken- oder Pflegekasse, die auch den jeweiligen Bescheid erlassen hat (§ 84 Absatz 1 Satz 1 SGG).

Nach § 84 Absatz 2 Satz 1 SGG gilt die Frist zur Erhebung des Widerspruchs auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer dort genannten anderen Stelle (dies sind insbesondere inländische Behörden und Versicherungsträger) eingegangen ist. Die Regelung des § 84 Absatz 2 Satz 1 SGG stellt eine Erleichterung zur fristwährenden Einlegung des Widerspruchs dar. Nach dem Beschluss der 101. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger (TOP 9 S. 16) vertreten die Aufsichtsbehörden der Länder die Ansicht, dass eingehende Widersprüche bei den Unabhängigen Ombudspersonen eines Medizinischen Dienstes gegen Bescheide der Kranken-/Pflegekassen gemäß § 84 Absatz 2 Satz 1 SGG fristwährend

eingelegt werden können und die Ombudsperson auch der Weiterleitungspflicht des § 84 Absatz 2 Satz 2 SGG unterliegt.

Zu Ziffer 29: Zu Artikel 21 Absatz 3 (Inkrafttreten)

Der Änderungsvorschlag wird abgelehnt. Ein Änderungsbedarf besteht nicht. Ausweislich Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung (Bundesgesetzblatt 2023 Teil I Nr. 191 vom 20.07.2023) wird das Qualifizierungsgeld zum 1. April 2024 in Kraft treten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt